

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO ■ IAEA • WTO ■ UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • WFC • UNCHS • INSTRAW ■ ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA ■ CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC ■ UNMOGIP • UNTSO • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNOMIL • UNMOT • UNAVEM III •
UNPREDEP • UNMIBH • UNTAES • UNMOP • UNSMIH



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

3'97

VEREINTE NATIONEN

45. Jahrgang

Juni 1997

Heft 3

Karl-Heinz Böckstiegel

Ein Aggressor wird haftbar gemacht

Die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen (UNCC) für Ansprüche gegen Irak

89

Hans Günter Brauch

Weltweite Abschaffung der Chemiewaffen in Sicht

Von der Unterzeichnung zum Inkrafttreten des Übereinkommens

94

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte • Nachrichten • Meinungen

Monika Lüke, Anja Papenfuß und Redaktion

51. Tagung der Generalversammlung im Schatten der Wahl des Generalsekretärs (12)

102

CAT rügt Folter durch ›Sicherheitskräfte‹ (13)

104

CRC deckt Defizite der Jugendstrafrechtspflege auf (14)

106

CEDAW regt Quotenregelungen an (15)

109

Dokumente der Vereinten Nationen

Haiti, Irak-Kuwait, Liberia, Libyen, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Sierra Leone, Somalia, Tadschikistan, Westsahara, Zypern

111

Wiederkehrende Gedenkanklässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle)

120

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn

Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister des Landes Brandenburg

Dr. Fredo Dannenbring

Joseph Fischer, MdB, Sprecher der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Prof. Dr. Per Fischer

Dr. Katharina Focke

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher, MdB

Dr. Reinhard Höppner, MdL,
Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident
der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen

Dr. Klaus Kinkel, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht, Chefredakteur der ›Zeit‹

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Anemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Alexander Graf York von Wartenburg

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Vorstand:

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg
(Vorsitzender)

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)

Gerhart R. Baum, Köln

Prof. Dr. Klaus Dicke, Jena

Dr. Heike Gading, Berlin

Dörte Hahlbohm, Schwäbisch Gmünd

Armin Laschet, MdB, Aachen

Dr. Sabine von Schorlemer, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Berlin

Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Elke Schramm

Vorsitzende, Landesverband Berlin

Dr. Angela Frank

Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ulrike Renner-Helfmann

Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

Ein Aggressor wird haftbar gemacht

Die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen (UNCC)
für Ansprüche gegen Irak

KARL-HEINZ BÖCKSTIEGEL

Im Mai meldeten die irakischen Zeitungen das Eintreffen der ersten Medikamentenlieferung, die das Land gemäß der mit den Vereinten Nationen getroffenen Vereinbarung einführen durfte. Seit dem 10. Dezember 1996 verkauft Irak wieder Erdöl auf dem internationalen Markt. Die Erlaubnis dazu hatte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 986(1995)¹ gegeben, die unter dem Motto »Öl für Lebensmittel« steht². Damit wurde das seit der Invasion Kuwaits 1990 gegen Irak bestehende Embargo teilweise suspendiert. Während eines halben Jahres darf Bagdad Erdöl für 2 Mrd US-Dollar verkaufen. Die Einkünfte dürfen nur für Lebensmittel und Medikamente verwendet werden. Vorher sind jedoch 30 vH für die von der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Compensation Commission, UNCC) anerkannten Ansprüche gegen Irak aus dem Zweiten Golfkrieg abzuführen. Der nachfolgende Beitrag stellt diese in der Geschichte der Vereinten Nationen einmalige Kommission und ihre Praxis vor, die wie das Sonderregime für die Abrüstung Iraks in Gestalt der »Sonderkommission der Vereinten Nationen« (UNSCOM)³ mit der Resolution 687(1991)⁴ des Sicherheitsrats geschaffen worden war.

1. Aufbau und Funktion der Kommission

Am 2. August 1990 besetzte Irak das Emirat Kuwait und erklärte es zu seiner 17. Provinz. Noch am gleichen Tag verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Resolution, in welcher er die Invasion als Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bezeichnete und Irak zum sofortigen und bedingungslosen Rückzug aufforderte. Da Bagdad dieser Forderung nicht nachkam, erließ der Sicherheitsrat anschließend noch mehr als 30 Resolutionen zu diesem Konflikt und seinen Konsequenzen. Darin wurden insbesondere auch Wirtschaftssanktionen verhängt, vor allem das schon erwähnte Verbot irakischer Ölexporte, das bis heute in Kraft ist und nur in der eingangs beschriebenen Weise teilweise suspendiert wurde. Als der Zweite Golfkrieg mit der Befreiung Kuwaits endete, akzeptierte Irak Waffenstillstandsbedingungen, zu denen auch gehörte, daß dieser Staat seine völkerrechtliche Haftung für die als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits verursachten Schäden und Verluste anerkennt. Die Waffenstillstandsresolution vom 3. April 1991 – die Entschließung 687 des Sicherheitsrats –, die später wegen ihrer Länge und ihres breiten Anwendungsbereichs auch »Mutter aller Resolutionen« genannt wurde, bestätigte in ihrem Teil E die Haftung Iraks und sah an gleicher Stelle die Einsetzung einer Entschädigungskommission vor, welche aus einem zu errichtenden Fonds die Entschädigungsansprüche befriedigen sollte.

Als unmittelbar dem Sicherheitsrat unterstehendes Nebenorgan wurde dann die Kommission geschaffen. Sie besitzt drei Organe:

- Das Leitorgan (Policy Organ) ist ein aus 15 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat (Governing Council), der sich aus den Vertretern der fünf Ständigen und der zehn jeweiligen nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zusammensetzt.
- Die Prüfung der Ansprüche wird Spruchkörpern (Panels) übertragen, welche jeweils aus drei Mitgliedern, den sogenannten Bevollmächtigten (Commissioners), bestehen. Diese werden vom UN-Generalsekretär mit Zustimmung des Verwaltungsrats ernannt.

- Betreut wird die Kommission von einem Sekretariat beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen.

2. Wer kann welche Ansprüche geltend machen?

Vor der Kommission können alle unmittelbaren Verluste, Schäden und sonstigen Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, die als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind. Antragsteller können Einzelpersonen, Unternehmen, Staaten und internationale Organisationen sein.

Die operative Ziffer 16 der Resolution 687(1991) bestimmt,

»daß Irak, unbeschadet der vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen Iraks, die nach den üblichen Verfahren behandelt werden, nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, und Beeinträchtigungen haftet, die ausländischen Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind«.

Die Ansprüche sind in sechs Kategorien eingeteilt; vier davon gelten für Ansprüche von Einzelpersonen. Eine Kategorie ist auf Ansprüche von privaten oder staatlichen Unternehmen anwendbar, eine weitere auf Ansprüche von Staaten und internationalen Organisationen. Den ersten drei Kategorien bezüglich der Einzelpersonen hat der Verwaltungsrat Vorrang sowohl in der Bearbeitung als auch bei der Bezahlung eingeräumt und für deren Bearbeitung und Prüfung auch vereinfachte und beschleunigte Verfahren vorgesehen.

In der dazu gehörenden *Kategorie A* der Ansprüche erhält jede Einzelperson, die als Folge der Besetzung Kuwaits während des Zeitraums der Besetzung aus Irak oder Kuwait ausreisen mußte, einen Festbetrag zwischen 2 500 und 8 000 US-Dollar (Departure Claims). In dieser Kategorie sind 924 580 Einzel- und Familienansprüche aus 92 Ländern eingereicht worden, die inzwischen alle bearbeitet sind und von denen 862 073 erfolgreich waren. Für diese Ansprüche genügte ein einfacher Nachweis über die Tatsache und den Zeitpunkt der Ausreise aus Irak oder Kuwait; ein Nachweis der tatsächlichen Schadenshöhe war nicht erforderlich.

Ebenfalls Festbeträge stehen in *Kategorie B* Anspruchstellern zu, die als Folge der Besetzung Kuwaits eine schwere Körperverletzung erlitten haben oder bei denen ein nahes Familienmitglied gestorben ist.

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Karl-Heinz Böckstiegel, geb. 1936, Professor für Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln, ist Vorsitzender eines »Panels« der UNCC. Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht; 1984-1988 Präsident des von Iran und den USA eingesetzten Schiedsgerichts im Haag.

Dr. Hans Günter Brauch, geb. 1947, war von 1989 bis 1996 Vertreter mehrerer Professuren für Internationale Beziehungen an den Universitäten Frankfurt/Main und Leipzig sowie an der PH Erfurt-Mühlhausen. Mitglied des Publikationsbeirats der UNESCO-Reihe zu Frieden und Konflikt.

Diese Festbeträge liegen zwischen 2 500 und 10 000 Dollar. Eine Zahlung in Kategorie B wird als vorläufige Entschädigung behandelt, wenn ein Antragsteller einen darüber hinausgehenden tatsächlichen Schaden in einer anderen Anspruchskategorie geltend gemacht hat. Von den in dieser Kategorie angemeldeten 6 265 Ansprüchen waren 3 966 erfolgreich. Der insgesamt zugesprochene Betrag von 13,45 Mill Dollar ist bereits ausgezahlt. Die Zahlungen wurden aus Geldern finanziert, die eine Reihe von Staaten in Anwendung von Resolution 778(1992)⁵ aus eingefrorenen irakischen Guthaben dem vom Sekretariat der UNCC verwalteten Entschädigungsfonds zur Verfügung gestellt haben. Diese Resolution betraf irakische Guthaben, die aus dem Verkauf von irakischem Erdöl stammten und die am Tag oder nach der Verhängung des Embargos bezahlt worden waren, sowie irakisches Erdöl, das sich außerhalb Iraks befand und dessen Verkauf autorisiert wurde.

In der dritten vorrangig behandelten *Kategorie C* werden tatsächlich erlittene Schäden von Einzelpersonen bis zu 100 000 Dollar geltend gemacht, denen Schäden durch Tod oder Körperverletzung, Verlust von Lohn oder Einkommen, Verlust von Wohnung oder persönlichem Vermögen, Ausgaben für medizinische Behandlung, Ausreisekosten und Geschäftsverluste entstanden sind. Hier sind die Beweisforderungen etwas strenger, jedoch auf das begrenzt, was unter den Umständen der Besetzung Kuwaits und der oft überstürzten Ausreise der Anspruchsteller vernünftigerweise mindestens erwartet werden kann. Von den in diesem Zusammenhang eingereichten 427 532 Individualansprüchen aus 85 Ländern für einen geschätzten Gesamtbetrag von etwa 10 Mrd Dollar sind bereits 210 000 überprüft und, soweit sie anerkannt wurden, zur Bezahlung angewiesen wor-

Beträchtliche Beschädigungen der Infrastruktur Kuwaits hatte die Invasion und Besetzung des Emirats durch das Nachbarland Irak zur Folge. Im Bild: die Ölraffinerie von Nina Abdullah.



den. Die übrigen Ansprüche auf Grund von Kategorie C werden voraussichtlich bis 1998 bearbeitet sein.

Ebenfalls unter die Kategorie C fällt eine konsolidierte Klage Ägyptens, mit der 1,2 Millionen Einzelansprüche von 900 000 ägyptischen Arbeitern geltend gemacht werden. Diese Ansprüche beziehen sich auf in US-Dollar zu leistende Teilzahlungen, die Irak diesen Gastarbeitern aus ihren Löhnen nach Ägypten überwies und deren Transfer nach der Invasion Kuwaits durch Irak unterblieb. Damit ist das Panel, das der Verfasser leitet, befaßt. In einem Zwischenentscheid wurde zunächst geklärt, welche dieser Ansprüche dem Grunde nach in die Zuständigkeit der Kommission fallen. In der Zwischenzeit haben Ägypten und Irak Unterlagen zur Bezifferung der einzelnen Ansprüche eingereicht. Die Entscheidung über die Höhe der Gesamtentschädigung auf diese Klage wird wahrscheinlich in der zweiten Hälfte 1997 erlassen werden können.

In der *Kategorie D* werden Ansprüche von Einzelpersonen über die gleichen Verluste und Schäden wie in der Kategorie C eingereicht, jedoch handelt es sich hier um Ansprüche über 100 000 Dollar, für welche höhere Anforderungen zum Nachweis des Schadens gestellt werden. Von den hier über 10 000 gestellten Ansprüchen für eine Gesamtsumme von etwa 10 Mrd Dollar kommt mehr als die Hälfte aus Kuwait.

In der *Kategorie E* werden Ansprüche von Unternehmen und sonstigen juristischen Personen des Privatrechts wie auch von öffentlichen Unternehmen geltend gemacht (Corporate Claims). Diese sind durch den Heimatstaat des Unternehmens einzureichen und betreffen Verlust von Firmenvermögen, entgangene Einnahmen oder Gewinne sowie sonstige von der Resolution 687 erfaßte Geschäftsverluste. Etwa die Hälfte dieser über 6 000 Ansprüche für einen Gesamtbetrag von etwa 80 Mrd Dollar kommt aus Kuwait.

Die Abgrenzung, welche Geschäftsverluste erfaßt werden, ist nicht unproblematisch. Deshalb hat der Verwaltungsrat die ersatzfähigen Geschäftsverluste in seinem Beschluß Nr. 9 in detaillierten Leitlinien konkretisiert für Schäden im Zusammenhang mit Verträgen und früheren Geschäftsgepflogenheiten, für Verluste an materiellen Betriebsvermögen (tangible assets) und für Verluste im Zusammenhang mit ertragbringendem Vermögen (income-producing properties). Darüber hinaus enthält der Beschluß Richtlinien für Bewertungsstandards und -methoden, die Schadensberechnung und -minderung und Beweisfragen.

Schließlich können in der *Kategorie F* Staaten und internationale Organisationen Ansprüche geltend machen für den Verlust oder die Schädigung von Vermögenswerten, Evakuierungskosten sowie die Erstattung von Zahlungen, die für Schäden geleistet wurden. Besonders bemerkenswert ist, daß bei diesen sogenannten Regierungsansprüchen (Government Claims) auch Verluste aus Umweltschäden einschließlich der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen geltend gemacht werden können. Mit den hier eingereichten 282 Ansprüchen werden insgesamt nahezu 115 Mrd Dollar geltend gemacht, wobei Kuwait mit 70 Ansprüchen allein 70 Mrd Dollar beantragt.

Angesichts der Zeit, die für die Bewältigung der 2,63 Millionen Verfahren notwendig ist, der Höhe des zu erwartenden Schadensersatzes sowie der knappen finanziellen Ressourcen des Entschädigungsfonds, die eine umgehende Erfüllung festgestellter Ersatzansprüche kaum ermöglichen, ist die Frage der Zinsansprüche sehr wichtig. In seinem Beschluß Nr. 16 hat der Verwaltungsrat diesbezüglich festgelegt, daß

1. Zinsen vom Tag des Schadenseintritts bis zu dem Tag gewährt werden, an dem die Zahlung erfolgt, wobei der Zinssatz so zu bemessen ist, daß er ausreicht, um erfolgreiche Antragsteller für die entgangene Verwendung des zugesprochenen Grundbetrages zu entschädigen;
2. der Verwaltungsrat sich vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt über die Berechnungs- und Zahlungsmethoden für die Zinsen zu entscheiden;

- Zinsen erst nach der Befriedigung des Grundbetrages aller Ansprüche zu zahlen sind.

Die Panels, die mit den Kategorien A und C befaßt sind, haben pauschal den 2. August 1990, den Tag der Invasion, als Zeitpunkt des Schadenseintritts festgelegt, da eine Einzelprüfung der Massenansprüche praktisch unmöglich ist und dieses Ereignis außerdem letztlich für alle Ansprüche kausal war.

Während die Ersatzansprüche in unterschiedlichen Währungen geltend gemacht worden sind, werden die Entschädigungen von der Kommission ausschließlich in US-Dollar ausgezahlt. Daher ist die Frage nach den zugrundezulegenden Wechselkursen von großer Bedeutung. Das Panel für die Kategorie C hat hierzu entschieden, daß bei in kuwaitischen Dinaren berechneten Ansprüchen der Wechselkurs vom 1. August 1990, also dem Tag vor der Invasion, zugrundegelegt wird. Für die in anderen Währungen berechneten Ansprüche ist der jeweilige Mittelkurs für den Monat August 1990 maßgeblich.

3. Was wird nicht ersetzt?

Die kurze Beschreibung der möglichen und effektiv geltend gemachten Ansprüche zeigt ein breites Spektrum nach der Art der Ansprüche, der Art der Antragsteller und natürlich auch nach der Größenordnung der Ansprüche. Andererseits gibt es einige wichtige Kriterien, die dazu führen, daß eine große Zahl anderer Ansprüche nicht vor der Kommission geltend gemacht werden können.

Zum einen stellt die Resolution 687 fest, daß Irak nur für die »unmittelbaren« Verluste und Schäden haftet, die als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind. Dabei hat der Verwaltungsrat die Kausalitätserfordernisse durch fünf Sachverhalte definiert, aus deren Folge typischerweise Verluste und Schäden während des Golfkonflikts entstanden sind:

- militärische Operationen oder drohende Kampfhandlungen der einen oder der anderen Seite während des Zeitraums vom 2. August 1990 bis zum 2. März 1991;
- Ausreise von Personen aus Irak oder Kuwait oder Unmöglichkeit, Irak oder Kuwait zu verlassen (oder eine Entscheidung, nicht dorthin zurückzukehren) während dieses Zeitraums;
- Handlungen von Beamten, Bediensteten oder Beauftragten der Regierung Iraks oder während des genannten Zeitraums von ihr kontrollierter Körperschaften im Zusammenhang mit der Invasion oder Besetzung;
- Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung in Kuwait oder Irak während des genannten Zeitraums; oder
- Geiselnahme oder sonstige rechtswidrige Freiheitsentziehung.

Bei Vorliegen eines dieser Sachverhalte ist das Erfordernis des unmittelbaren tatsächlichen Zusammenhangs als erfüllt anzusehen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Kausalitätserfordernis auch in anderer Weise nach normalen juristischen Maßstäben erfüllt werden kann.

Weiterhin ist die Kommission nicht zuständig für Schulden und Verpflichtungen Iraks, die vor dem 2. August 1990 entstanden sind (Pre-Invasion Debts and Obligations). Dies leuchtet ein, weil solche Schäden nicht kausal mit der am 2. August 1990 erfolgten Invasion verbunden sein können.

Schließlich spielt noch eine wichtige Rolle, daß Verluste im Gefolge des Handelsembargos und der damit zusammenhängenden Maßnahmen und wirtschaftlichen Folgen (Embargo Losses) jedenfalls dann nicht entschädigungsfähig sind, wenn sie ausschließlich durch das Embargo oder solche Maßnahmen und Folgen entstanden sind.

In seinem Beschluß Nr. 15 hat der Verwaltungsrat folgende Leitlinien festgelegt:

- Das Handelsembargo und die damit zusammenhängenden Maßnahmen sowie die dadurch hervorgerufene wirtschaftliche Lage werden nicht als Entschädigungsgrundlage akzeptiert.



Nach der Niederlage Iraks im Zweiten Golfkrieg entsandte UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar im März 1991 auf Wunsch der Regierung Kuwaits eine Sondermission, um die Sach- und Umweltschäden aufzunehmen. Im Bild: Strand bei Abu Halifa mit von den irakischen Streitkräften verlegten Minen.

- Entschädigung wird in dem Maße gewährt, wie die unrechtmäßige Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak eine unmittelbare Ursache für Verluste, Schäden und Beeinträchtigungen war, unabhängig und gesondert von dem Handelsembargo und den damit zusammenhängenden Maßnahmen.
- Sind der Verlust, der Schaden oder die Beeinträchtigung im vollen Umfang als unmittelbare Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden, sollte ungeachtet der Tatsache Entschädigung gewährt werden, daß sie auch auf das Handelsembargo und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zurückzuführen sein könnten.

Trotz dieser Leitlinien, denen auch eine Reihe von Beispielen entsprechender Betriebsverluste beigelegt ist, hat sich in der praktischen Arbeit der Panels gezeigt, daß die Abgrenzung von Embargo-verlusten zu ersatzfähigen Schäden nicht immer leicht ist.

Nicht ersatzfähig sind im übrigen Rechtsanwalts honorare und sonstige für die Geltendmachung der Ansprüche aufgewendete Ausgaben im Zusammenhang mit Individualansprüchen in den Kategorien A, B und C und Ansprüche irakischer Staatsangehöriger, es sei denn, sie besitzen zusätzlich zu Recht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates (Beschluß Nr. 1 des Verwaltungsrats); Ansprüche von Angehörigen der alliierten Streitkräfte, soweit es sich nicht um die Folgen von Mißhandlungen von Kriegsgefangenen unter Verletzung des humanitären Völkerrechts handelt (Beschluß Nr. 11) sowie Kosten der alliierten Streitkräfte, einschließlich der Kosten der militärischen Operationen gegen Irak (Beschluß Nr. 19).

Um doppelte oder zu hohe Entschädigungen zu vermeiden, ist im übrigen jeder Anspruchsteller in den Kategorien D, E und F ver-

UNCC: erledigte Anträge

Die ersten Raten unter den Kategorien A und C – Stand: 12. März 1997

Staat/ Spezialorgane	Kategorie A		Kategorie C		insgesamt	
	Zahl der Anträge	ausgezahlter Betrag in US-Dollar	Zahl der Anträge	ausgezahlter Betrag in US-Dollar	Zahl der Anträge	ausgezahlter Betrag in US-Dollar
<i>Staat</i>						
1 Ägypten	23 334	58 335 000	–	–	23 334	58 335 000
2 Sri Lanka	6 385	15 962 500	–	–	6 385	15 962 500
3 Indien	6 216	15 540 000	–	–	6 216	15 540 000
4 Bangladesch	4 551	11 377 500	–	–	4 551	11 377 500
5 Kuwait	3 482	8 705 000	1 061	2 628 472	4 543	11 333 472
6 Pakistan	3 025	7 562 500	1 101	2 729 525	4 126	10 292 025
7 Sudan	1 260	3 150 000	–	–	1 260	3 150 000
8 China	900	2 250 000	–	–	900	2 250 000
9 Rußland	649	1 622 500	–	–	649	1 622 500
10 Philippinen	550	1 375 000	–	–	550	1 375 000
11 Vereinigte Staaten	200	500 000	268	662 943	468	1 162 943
12 Großbritannien	240	600 000	184	452 213	424	1 052 213
13 Thailand	378	945 000	–	–	378	945 000
14 Vietnam	378	945 000	–	–	378	945 000
15 Polen	324	810 000	37	92 500	361	902 500
16 Frankreich	227	567 500	4	9 731	231	577 231
17 Rumänien	217	542 500	–	–	217	542 500
18 Kroatien	206	515 000	–	–	206	515 000
19 Iran	172	430 000	–	–	172	430 000
20 Korea (Republik)	170	425 000	–	–	170	425 000
21 Slowenien	161	402 500	–	–	161	402 500
22 Brasilien	133	332 500	12	30 000	145	362 500
23 Syrien	138	345 000	–	–	138	345 000
24 Jordanien	123	307 500	6	14 100	129	321 600
25 Niederlande	125	312 500	–	–	125	312 500
26 Ukraine	123	307 500	–	–	123	307 500
27 Australien	68	170 000	53	132 500	121	302 500
28 Türkei	108	270 000	–	–	108	270 000
29 Bosnien- Herzegowina	99	247 500	–	–	99	247 500
30 Irland	99	247 500	–	–	99	247 500
31 Mazedonien	74	185 000	4	10 000	78	195 000
32 Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	20	50 000	59	141 711	79	191 711
33 Nepal	74	185 000	2	5 000	76	190 000
34 Deutschland	66	165 000	–	–	66	165 000
35 Ungarn	63	157 500	–	–	63	157 500
36 Tschechien	56	140 000	–	–	56	140 000
37 Marokko	55	137 500	–	–	55	137 500
38 Japan	48	120 000	5	12 500	53	132 500
39 Schweden	49	122 500	–	–	49	122 500
40 Bahrain	20	50 000	25	61 400	45	111 400
41 Dänemark	16	40 000	28	69 850	44	109 850
42 Slowakei	41	102 500	–	–	41	102 500
43 Kanada	16	40 000	–	–	16	40 000
44 Kenia	15	37 500	1	2 500	16	40 000
45 Neuseeland	14	35 000	–	–	14	35 000
46 Finnland	9	22 500	–	–	9	22 500
47 Belgien	6	15 000	–	–	6	15 000
48 Griechenland	6	15 000	–	–	6	15 000
49 Schweiz	6	15 000	–	–	6	15 000
50 Nigeria	5	12 500	–	–	5	12 500
51 Estland	4	10 000	–	–	4	10 000
52 Norwegen	4	10 000	–	–	4	10 000
53 Singapur	4	10 000	–	–	4	10 000
54 Malta	3	7 500	–	–	3	7 500
55 Niger	3	7 500	–	–	3	7 500
56 Südafrika	–	–	2	5 000	2	5 000
57 Bolivien	–	–	1	2 500	1	2 500
58 Ghana	1	2 500	–	–	1	2 500
59 Island	1	2 500	–	–	1	2 500
60 Kamerun	1	2 500	–	–	1	2 500
61 Malaysia	–	–	1	2 500	1	2 500
62 Österreich	1	2 500	–	–	1	2 500
63 Seychellen	1	2 500	–	–	1	2 500
<i>Spezialorgan</i>						
64 UNDP (Jerusalem)	59	147 500	–	–	59	147 500
Summe:	54 782	136 955 000	2 854	7 064 945	57 636	144 019 945

pflichtet, die UNCC über etwaige Parallelverfahren gegen Irak, etwa vor nationalen Gerichten, soweit solche möglich sind, zu informieren. Erhält die Kommission von einem solchen Parallelverfahren Kenntnis, wird die Bearbeitung des Anspruchs vor der Kommission so lange ausgesetzt, wie derselbe Anspruch anderweitig anhängig ist.

4. Zur praktischen Arbeit der Kommission

Die Regeln für die Einreichung, Bearbeitung, Prüfung und Entscheidung der Ansprüche sind in einer Verfahrensordnung der UNCC festgelegt. Die Ausgestaltung der Verfahren im einzelnen muß die gewaltige Zahl der Ansprüche, die prinzipielle Anerkennung der Haftung Iraks und die eingeschränkte Beteiligung der Verfahrensbeitrüglichen berücksichtigen. Bei den erwähnten vielen Tausenden von Ansprüchen können naturgemäß die in Verfahren vor staatlichen Gerichten oder sonst vor internationalen Gerichten oder Schiedsgerichten üblichen Methoden und Anforderungen nicht unverändert übernommen werden.

Um der großen Menge von Anträgen, für deren Einreichung mittlerweile alle Fristen abgelaufen sind, Herr zu werden, erfolgt deren Bearbeitung mit Hilfe einer rechnergestützten Datenbank der UNCC. Dazu mußten die Entschädigungsanträge auf von der Kommission verteilten Standardformularen in englischer Sprache oder mit englischer Übersetzung eingereicht werden, wobei die Anträge nicht durch die einzelnen Antragsteller, sondern durch die Regierungen in konsolidierter Form zu stellen waren. In Kategorie A wurden alle Ansprüche, in Kategorie C die Ansprüche aus Kuwait und Ägypten von den Regierungen in eine von der Kommission entwickelte Computersoftware eingegeben und dann lediglich auf Diskette eingereicht.

Die Staaten können Ansprüche ihrer Staatsangehörigen und von Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet geltend machen. Daneben haben drei Spezialorgane der Vereinten Nationen – das UNDP, der UNHCR und das UNRWA – das Recht, Anträge im Namen von solchen Personen zu stellen, die keine Möglichkeit haben, ihre Klage durch einen Staat einreichen zu lassen. Dies betrifft in erster Linie Palästinenser.

Die Auszahlung erfolgt ebenfalls nicht an die einzelnen Anspruchsteller, sondern an die jeweiligen Regierungen beziehungsweise Spezialorgane. Diese sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat über ihr Auszahlungssystem und über tatsächliche Auszahlungen, die innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen haben, Rechenschaft abzulegen.

Die logistische Bearbeitung und auch die Vorprüfung hinsichtlich der Formerfordernisse liegt beim Sekretariat der UNCC. Danach bereitet das Sekretariat die Ansprüche soweit vor, daß sie von den Panels innerhalb der diesen vorgegebenen relativ kurzen Fristen geprüft werden können. Dabei werden in den vorrangig zu behandelnden Kategorien A, B und C nicht alle Ansprüche einzeln geprüft, sondern vielfach mit Hilfe von Testfällen, statistischen Methoden und Computerprogrammen bearbeitet. So wurden beispielsweise in Kategorie A zunächst die Daten aller in der UNCC-Datenbank gespeicherten Antragsteller mit von Regierungen (einschließlich Irak) und internationalen Organisationen beschafften Ein- und Ausreisinformationen aus der Zeit vor dem Zweiten Golfkrieg abgeglichen. Mit Hilfe dieser Methode konnten allein 350 000 »Departure Claims« verifiziert werden.

Die zu einem Panel gehörenden drei Bevollmächtigten treffen sich üblicherweise in Genf und entscheiden auf der Grundlage der Vorarbeiten des Sekretariats nach den vom Verwaltungsrat aufgestellten Kriterien und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts. Falls nötig, können die Panels zusätzliche Verfahrensregeln beschließen. Dabei können sie sich von den einschlägigen Schiedsregeln der

Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) leiten lassen, wie es in der Verfahrensordnung der UNCC ausdrücklich vorgesehen ist. Mündliche Verhandlungen mit den Antragstellern und Irak sind normalerweise nicht vorgesehen. In dem vom Verfasser geleiteten Panel wurde aber dann trotzdem eine solche mündliche Verhandlung anberaumt, weil sie zur streitigen Klärung von tatsächlichen und rechtlichen Einzelheiten erforderlich erschien. Bei den später zu bearbeitenden Ansprüchen von Unternehmen und Regierungen wird, wenn dies angesichts der Komplexität und Höhe dieser Entschädigungsforderungen geboten erscheint, wohl das Verfahren eher so abgewickelt werden, wie dies bei internationalen Schiedsgerichten üblich ist.

So sind bereits die Anforderungen an die Anträge hier wesentlich strikter. Jeder Anspruchsteller muß eine Erklärung (statement of claim) einreichen, die Angaben hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommission enthält, den Sachverhalt und die rechtlichen Grundlagen beschreibt und darlegt, wie der geforderte Entschädigungsbetrag berechnet wurde. Darüber hinaus können die Panels in Kategorie D, E und F von jeder Quelle zusätzliche Informationen anfordern und Stellungnahmen von Sachverständigen einholen.

Die Dauer der Verfahren ist im Vergleich zu Gerichtsverfahren oder auch Schiedsgerichtsverfahren im internationalen Bereich außerordentlich kurz: Die Prüfung der dringenden Ansprüche in den Kategorien A, B und C müssen die Panels grundsätzlich spätestens vier Monate, nachdem sie ihnen vom Sekretariat vorgelegt wurden, abschließen. Für Ansprüche in den Kategorien D, E und F beträgt die Bearbeitungsfrist normalerweise sechs Monate, für besonders umfangreiche und komplexe Ansprüche kann sie auf zwölf oder sogar 18 Monate verlängert werden.

Die Entscheidungen der Panels werden in Form eines schriftlichen Berichts dem Verwaltungsrat vorgelegt. Jeder Bericht muß eine ausführliche Begründung der Empfehlung und, soweit praktikabel, eine Aufschlüsselung der Beträge auf die einzelnen Antragsteller enthalten. Die in dem Bericht empfohlenen Entschädigungsbeträge unterliegen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der bisher immer den Empfehlungen gefolgt ist.

Bisher sind insgesamt elf solcher Berichte vorgelegt und entschieden worden. In der bisher begründeten Annahme, daß für eine gewisse Zeit nicht genügend Gelder im Fonds zur Verfügung sein werden, um anerkannte Ansprüche jeweils in voller Höhe zu befriedigen, hat der Verwaltungsrat vorgesehen, daß zunächst jeder erfolgreiche Antragsteller in den vorrangigen Kategorien A, B und C zumindest eine erste Zahlung von 2 500 Dollar erhält.

Wie bereits erwähnt, sind die erfolgreichen Anträge in der Kategorie B bereits aus gemäß Resolution 778 eingefrorenen irakischen Guthaben ausgezahlt worden. Des weiteren hat die Kommission am 12. März 1997 insgesamt 144 019 945 Dollar an 63 Regierungen und das UNDP überwiesen. Das Geld ist zur Auszahlung an 57 636 Antragsteller bestimmt, deren Klagen in dem jeweils ersten Bericht der Panels in Kategorie A und C erfolgreich waren. Es stammt aus den Erträgen der Erdölverkäufe Iraks auf Grundlage der Resolution 986 des Sicherheitsrats. Jeder erfolgreiche Antragsteller erhält zunächst 2 500 Dollar. Übersteigt der zugesprochene Betrag im Einzelfall diese Summe, so wird der restliche Betrag zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

In dem jeweils zweiten Bericht in Kategorie A und C haben die Panels insgesamt nahezu 230 000 Anträgen stattgegeben. Der Verwaltungsrat hat festgelegt, daß eine Auszahlung erst erfolgt, wenn sich im Entschädigungsfonds genug Geld angesammelt hat, um allen 230 000 erfolgreichen Antragstellern 2 500 Dollar zu zahlen. Mit seiner Resolution 1111 hat der Sicherheitsrat die Verkaufserlaubnis ab dem 8. Juni 1997 um 180 Tage verlängert. So kann der notwendige Betrag von 575 Mill Dollar voraussichtlich im August dieses Jahres ausgezahlt werden.

Nach einem Beschluß des Verwaltungsrats müssen zunächst alle erfolgreichen Klagen in den Kategorien A und C in Höhe von 2 500 Dollar befriedigt werden, bevor auf Ansprüche der Kategorien D, E und F aus dem Entschädigungsfonds geleistet werden darf.

5. Mögliche Lehren für die internationale Streiterledigung

Sicherlich ist es derzeit noch nicht möglich, eine endgültige Bewertung der UNCC auch nur zu versuchen. Bisher war das gemäß dem »Abkommen von Algier« zwischen Teheran und Washington von 1981⁶ errichtete internationale Schiedsgericht (Iran – United States Claims Tribunal) im Haag, von welchem alle Ansprüche zwischen den Vereinigten Staaten und Iran sowie ihren Bürgern ausschließlich behandelt wurden, das nach Zahl der Fälle und Größenordnung der Ansprüche historisch umfangreichste internationale Streitbeilegungssystem gewesen. Schon dies war eine schwer zu bewältigende Größenordnung, wie dem Verfasser aus seiner früheren Tätigkeit als Präsident dieses Tribunals bekannt ist. Nach der Zahl der Fälle und der Größenordnung der Ansprüche geht die Aufgabenstellung der UNCC noch wesentlich weiter. Während beim erwähnten Schiedsgericht im Haag knapp 4 000 Klagen in der Gesamtgrößenordnung von etwa 60 Mrd Dollar eingereicht wurden, sind bei der UNCC inzwischen 2,63 Millionen Klagen in einer Gesamtgrößenordnung von etwa 220 Mrd Dollar geltend gemacht worden. Davon sind immerhin schon jetzt 1,06 Millionen Ansprüche bearbeitet und 5,25 Mrd Dollar zugesprochen worden. Allerdings wird man angesichts der vom Sicherheitsrat festgelegten verfahrensmäßigen und materiell-rechtlichen Einzelheiten bezweifeln können, ob die UNCC eine Streiterledigungsinstitution ist, die mit dem Haager Schiedsgericht in Sachen Iran-USA oder anderen internationalen Gerichten oder Schiedsgerichten unmittelbar verglichen werden kann. Insbesondere ist die verfahrensmäßige Beteiligung Iraks doch wesentlich weniger ausgebildet. Inwieweit sich daran etwas ändern wird, werden die künftigen komplexeren und weniger auf Erledigung von Massenansprüchen konzentrierten Verfahren zeigen müssen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß einerseits die eindeutige Verletzung des Völkerrechts durch Irak und andererseits die Vielzahl der dadurch geschädigten Einzelpersonen, Unternehmen und Staaten die besondere und vereinfachte Verfahrensmethode rechtfertigt. Andererseits wird aber für die rechtspolitische Bewertung der Funktion und praktischen Arbeit der UNCC letztlich auch eine Rolle spielen, inwieweit aus der Sicht der außenstehenden Betrachter Irak gegenüber die Mindestanforderungen für das rechtliche Gehör eingeräumt worden sind.

Jedenfalls scheint sich die UNCC als eine Institution der Vereinten Nationen bewährt zu haben, die ohne viel Publizität eine politisch, wirtschaftlich und rechtspolitisch wichtige Aufgabenstellung bisher mit hoher Effektivität bewältigt hat. Sollte sich dieses Bild auch in der weiteren Arbeit bestätigen, könnte dies eine wichtige Erfahrung für die internationale Streiterledigung auch bei anderen Fällen in der Zukunft sein. Andererseits wird man sich darüber im klaren sein müssen, daß eine solche juristische Aufarbeitung in einem von vielen anderen Faktoren beeinflussten politischen Umfeld nur eine begrenzte Wirkung haben kann.

1 Text: VN 5-6/1995 S. 223f.

2 Vgl. VN 3/1996 S. 112ff.

3 Siehe Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S. 46ff.

4 Text: VN 2/1991 S. 74ff.

5 Text: VN 1/1993 S. 34f.

6 Siehe zur Vorgeschichte VN 4/1981 S. 127ff.

Weltweite Abschaffung der Chemiewaffen in Sicht

Von der Unterzeichnung zum Inkrafttreten des Übereinkommens

HANS GÜNTER BRAUCH

Keine Kriegführung wurde von der Staatengemeinschaft seit der Haager Landkriegsordnung (1899, 1907) so nachdrücklich geächtet wie der Einsatz bakteriologischer und chemischer Waffen. Neunzig Jahre nach der zweiten Haager Friedenskonferenz haben die Vertreter der Staaten, die das ›Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen‹ (kurz: Chemiewaffenkonvention, CWK)¹ ratifiziert haben, bei der ersten Konferenz der Vertragsstaaten im Haag vom 6. bis 24. Mai 1997 wichtige Entscheidungen über die Umsetzung des bisher bedeutendsten und zugleich umfangreichsten multilateralen Abrüstungsabkommens getroffen, um die Menschheit nach den biologischen Waffen (›Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen‹, kurz: B-Waffen-Konvention, BWK) nun auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts von der Geißel des Giftgaskrieges zu befreien.

Im Anschluß an drei frühere Aufsätze² behandelt dieser Beitrag unter anderem Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Abrüstung von ABC-Waffen, die wichtigsten Entwicklungen zwischen der Unterzeichnung der CWK Mitte Januar 1993 in Paris und ihrem Inkrafttreten am 29. April 1997, die Vorbereitungen für die Umsetzung des Abrüstungsregimes für die chemischen Waffen (CW), die rechtliche Stellung der neuen ›Organisation für das Verbot chemischer Waffen‹ (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) im Haag und die Aufgaben, welche die erste Konferenz ihrer Vertragsstaaten der OPCW übertragen hat.³

I. Abrüstung bei ABC-Waffen:

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Bei der Abrüstung der atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen gibt es einige Unterschiede. Während die biologische Abrüstung durch das ›Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege‹ (Genfer Giftgasprotokoll von 1925) und durch die BWK von 1972 rechtlich fixiert und durch die Beschlüsse auf den Überprüfungskonferenzen (zuletzt 1996)⁴ weiterentwickelt wurde, begründen die beiden globalen Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle – der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT) von 1968 und der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernwaffentests (CTBT) von 1996⁵ – keine direkten Abrüstungspflichten für die Kernwaffenstaaten. Nukleare Abrüstungspflichten schufen bisher nur die bilateralen amerikanisch-sowjetischen (beziehungsweise seit 1992 amerikanisch-russischen) Verträge zur Abrüstung bei nuklearen Mittelstreckensystemen (INF von 1987) und bei strategischen Kernwaffenträgern (START I von 1991 und START II von 1993).

Hinsichtlich der CW bestanden bisher partielle Regelungen, die von der Haager Erklärung von 1899 bis beispielsweise zum bilateralen amerikanisch-sowjetischen Abkommen von 1989 reichten. Erst mit dem Inkrafttreten der CWK in diesem Jahr sowie mit den institutionellen Entscheidungen der ersten Konferenz der Vertragsstaaten wurde dieses Abrüstungsregime umfassend, wenngleich es bisher noch keine globale Geltung beanspruchen kann.

Nach der Regelungsdichte und dem Verpflichtungsgrad gibt es zwi-

schen den drei Abrüstungsregimen zu den Massenvernichtungswaffen grundlegende Unterschiede. Während die BWK von jedem Vertragsstaat verlangt,

›alle in seinem Besitz befindlichen oder seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterliegenden Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel ... spätestens ... neun Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens zu vernichten oder friedlichen Zwecken zuzuführen‹

und dabei auf Verifikationsmaßnahmen und eine eigene Institution zu deren Umsetzung verzichtet, besteht das nukleare Abrüstungsregime aus globalen Komponenten (NPT und CTBT), regionalen Bestandteilen – den atomwaffenfreien Zonen für Lateinamerika (Tlatelolco, 1967), Südpazifik (Rarotonga, 1985), Südostasien (Bangkok, 1995) und Afrika (Pelindaba, 1996) – und bilateralen amerikanisch-sowjetischen Vereinbarungen (SALT I, SALT II, INF, START I und START II).

Während die zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie geschaffene IAEA seit Inkrafttreten des NPT (1972) auch für dessen Einhaltung zuständig ist und sich direkt an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wenden kann, soll für den CTBT eine neue Organisation geschaffen werden. Einschneidende Verifikationsmaßnahmen wurden bisher allerdings nur bilateral durch den INF-, den START-I- und den START-II-Vertrag geschaffen; diese Verträge wiederum dienten als Vorbild für die CWK.

Die CWK begründet das bisher umfassendste und einschneidendste globale Abrüstungsregime, um gleichermaßen die Abrüstung der vorhandenen CW, den Abbau der Produktionsanlagen und die Nichtproduktion in der zivilen Industrie zu überwachen. Für diese Regelungsobjekte und Regelungsdichte war das Instrument der alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfungskonferenzen (wie es etwa beim NPT und der BWK üblich ist) wie auch die Schaffung eines kleinen Sekretariats unzureichend, weshalb mit der OPCW eine internationale Organisation geschaffen wurde, die rechtlich und finanziell eigenständig und nur den CWK-Vertragsstaaten verpflichtet ist. Neben der globalen CWK besteht die 1985 als Verhandlungsgruppe der OECD-Länder gegründete ›Australische Gruppe‹ fort, in der sich die derzeit 29 Mitgliedstaaten (zu denen die EU-Kommission als Beobachter kommt) zu strengen Exportkontrollen bei zweifach – zivil und militärisch – verwendbaren biologischen und chemischen Gütern verpflichtet haben.⁶

II. Zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten der CWK

Durch Art. VIII der CWK wurde die OPCW mit Sitz im Haag, eine Konferenz der Vertragsstaaten als deren Hauptorgan, der aus 41 Mitgliedern bestehende Exekutivrat als ausführendes Organ und das Technische Sekretariat unter Leitung eines Generaldirektors errichtet.

Gemäß der der CWK beigelegten ›Aufzeichnung über die Errichtung einer Vorbereitungskommission‹ berief der UN-Generalsekretär nach Unterzeichnung des Übereinkommens durch 50 Staaten diese Kommission ein, der alle Unterzeichnerstaaten angehörten; diese trugen auch deren Kosten und die des vorläufigen Technischen Sekretariats. Sie traf eine Reihe von vorläufigen Regelungen und bereitete die erste Vertragsstaatenkonferenz vor, für die sie Entwürfe von Vereinbarungen und Leitlinien erarbeitete – von Leitlinien für ausführliche Verfahren zur Verifikation und zur Durchführung der

Inspektionen über Vereinbarungen zwischen der Organisation und den Vertragsstaaten bis zu Empfehlungen für die bei der Verletzung oder behaupteten Verletzung der Vertraulichkeit anzuwendenden Verfahren.

Ferner wurde die Kommission beauftragt, das Sitzstaatabkommen mit dem Gastland auszuarbeiten, den Informationsaustausch zwischen den Unterzeichnerstaaten zu fördern, als notwendig erachtete Studien, Berichte und Aufzeichnungen auszuarbeiten, einen Schlußbericht über alle Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs für die erste Staatenkonferenz zu erstellen und bei dieser Konferenz alle Vermögenswerte, Aufgaben und Unterlagen der OPCW zu übertragen. Zwischen der feierlichen Unterzeichnung der CWK Mitte Januar 1993 und ihrem Inkrafttreten am 29. April dieses Jahres hielt die Vorbereitungskommission 16 Tagungen ab. Zu ihren Aufgaben gehörten auch die Aufstellung eines Haushalts und die Schaffung von Infrastruktur und Verfahrensregeln für die OPCW.⁷

Zum Exekutivdirektor des provisorischen Technischen Sekretariats, das während der ersten Tagung am 11. Februar 1993 im Haag gegründet wurde, wurde der Brite Ian Kenyon berufen. Im Januar 1994 waren 78 Experten aus 34 Staaten in diesem vorläufigen Sekretariat tätig. Die Zahl der Mitarbeiter stieg bis Anfang April 1997 an, als von den 229 bewilligten Stellen aber erst 175 mit Mitarbeitern aus 50 Vertragsstaaten besetzt waren. Hinzu kamen 148 angehende Inspektoren.

Die Zahl der Staaten, die die CWK ratifizierten, stieg ständig, womit auch das in den Fällen, in denen Konsens nicht erzielt werden konnte, erforderliche Quorum von 50 vH der Unterzeichnerstaaten für Entscheidungen der Vorbereitungskommission zunahm. Während in Paris vom 13. bis 15. Januar 1993 bereits 130 Staaten unterzeichnet hatten, folgten bis zum Ende des gleichen Jahres weitere 24 Staaten; die ersten vier Staaten hinterlegten ihre Ratifikationsurkunden. Bis zum 24. Januar 1995 stieg die Zahl der Unterzeichnungen auf 159 und die der Ratifikationen auf 21; per Jahresende 1995 hatten 47 Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt. Am 14. Januar 1997 hatte die CWK 161 Signatarstaaten, von denen 68 ratifiziert hatten. Ungarn hatte am 31. Oktober 1996 als 65. Staat ratifiziert und damit die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die CWK 180 Tage später – also am 29. April 1997 – in Kraft treten konnte. Bis zum Beginn der

ersten Konferenz der Vertragsstaaten folgten weitere 24 Staaten. An ihrem Ende hatten 165 Staaten die CWK unterzeichnet und 90 ratifiziert. Als 91. Staat hinterlegte Kuwait am 26. Mai seine Ratifikationsurkunde.

Binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens – also bis zum 28. Mai 1997 – mußten die Vertragsstaaten nach Artikel III Absatz 1 der CWK Erklärungen zu ihren militärischen CW-Potentialen und -Anlagen sowie zu den in drei Listen erfaßten Chemikalien für militärische und zivile Zwecke abgeben.

III. Probleme der Ratifikation in Washington und Moskau

Wenige Tage vor Inkrafttreten der CWK war es noch ungewiß gewesen, ob die beiden Staaten, die die meisten chemischen Kampfstoffe besitzen, Gründungsmitglieder der OPCW sein würden (und damit Mitglied im ausführenden Organ der neuen Organisation werden könnten). In den Vereinigten Staaten, auf deren Initiative das Genfer Giftgasprotokoll von 1925 zurückging, war dessen Ratifikation an der Ablehnung des Kongresses gescheitert. Erst fünfzig Jahre später billigte der Senat diesen Schritt.

Um weitere zwanzig Jahre später eine vergleichbare Niederlage zu vermeiden, drang Präsident William J. Clinton gegenüber dem Senat mit Nachdruck auf die Ratifikation der CWK, die er am 23. November 1993 dort einbrachte. Vier Monate später begann der Auswärtige Ausschuß des Senats seine Anhörungen zur CWK; zunächst nahmen Außenminister Warren Christopher und der Direktor der Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA), John Holum, Stellung. Seitens des Pentagon wurden nachdrücklich die militärischen Vorteile der Ratifikation hervorgehoben. Nach ausführlichen Erörterungen vertagte der Senat am 10. Oktober 1994 das CWK-Ratifikationsverfahren bis nach den Kongreßwahlen vom November des gleichen Jahres. Bei diesen gewannen die Republikaner erstmals seit 1946 eine Mehrheit in beiden Häusern des Kongresses – im Senat wie im Repräsentantenhaus.

Der neue republikanische Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses des Senats, Jesse Helms, sorgte sich im Januar 1995 um die russische Vertragstreue und sah die Ratifikation ernsthaft gefährdet.

Einen Giftgaskrieg ein für allemal auszuschließen – dies ist das Ziel, dem die internationale Gemeinschaft mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ein gutes Stück nähergekommen ist. Im großen Stil wurde Giftgas während des Ersten Weltkriegs etwa auf den Schlachtfeldern Flanderns eingesetzt. Die Verwendung chemischer Kampfstoffe zog nach dem Krieg im Genfer Giftgasprotokoll von 1925 die Entwicklung völkerrechtlicher Normen nach sich, die den Ersteinsatz chemischer und bakteriologischer Waffen untersagten. Freilich hatte schon in der Antike die Brunnenvergiftung als mit den Kriegsregeln unvereinbares Verbrechen gegolten. – Im Bild: Soldaten der US-Armee bei einer C-Waffen-Abwehrübung.



**Bilaterale amerikanisch-sowjetische(-russische)
CW-Abkommen (1989-1994)**

23.9.1989	Gemeinsames Memorandum von Wyoming zum Datenaustausch über CW
1.6.1990	Bilaterales Abkommen zur Vernichtung von CW
17.6.1992	Bilaterales Abkommen über den sicheren Transport, die Lagerung und Zerstörung von CW und zur Verhinderung der Waffenerweiterung
30.7.1992	Abkommen zwischen dem US-Verteidigungsministerium und dem Komitee des Präsidenten der Russischen Föderation über konventionelle Probleme der B- und C-Waffen der Russischen Föderation zur sicheren und ökologisch verträglichen Vernichtung von CW
14.1.1994	Umsetzungsabkommen für die zweite Phase des Memorandums von Wyoming

Fünf Monate später empfahl das Repräsentantenhaus in einer Resolution die Annahme der CWK, und Anfang September 1995 nahm der Senat einen Zusatz zum Gesetz über den Verteidigungshaushalt an, mit dem eine baldige Entscheidung zur CWK gefordert wurde. Am 20. Oktober 1995 drückte Clinton in einer Stellungnahme seine Sorge über die Verzögerungen bei der CWK-Ratifikation aus. Senator Helms aber blockierte im Auswärtigen Ausschuss weiterhin die Ratifikation der CWK (und von START II).

Am 23. Januar 1996 bat Clinton in seiner Rede zur Lage der Nation den Senat eindringlich, durch die Ratifikation der CWK das Giftgas für immer zu ächten. Am 25. April 1996 sprach sich der Auswärtige Ausschuss mit 13 gegen 5 Stimmen für die Ratifikation aus, und am 28. Juni kündigten die beiden Fraktionsvorsitzenden im Senat den Abschluß des Ratifikationsverfahrens bis zum 14. September an. Am 12. September 1996 forderten die Demokraten im Senat aber eine Vertagung, um zu vermeiden, daß die CWK ein Opfer des neuerlichen Wahlkampfes werde.

Nach der Wahl vom November 1996 blieben die politischen Gewichte im wesentlichen unverändert. Am 13. Januar 1997 mahnte Clinton aus Anlaß des vierten Jahrestages der Unterzeichnung der CWK beim Senat erneut deren Ratifikation an, worauf Senator Helms mit einer erneuten Verschiebung antwortete und wenig später seine Ablehnung mit einer neuen Studie des Pentagon begründete. Unter den prominenten Befürwortern der CWK befanden sich der ehemalige – republikanische – Präsident George Bush und der frühere CIA-Direktor John Deutch. Ende März 1997 kündigte Senator Helms die Abstimmung des Senats zur CWK-Ratifikation für den April an. Präsident Clinton warb Mitte April eindringlich um jeden noch unentschlossenen Senator und wurde dabei auch vom letzten republikanischen Präsidentschaftskandidaten Bob Dole und von General Colin Powell unterstützt. Nachdem Clinton den Republikanern im Kongreß zahlreiche Zusagen gemacht hatte, wurde die Ratifikation der CWK am 24. April 1997 mit 74 zu 26 Stimmen gebilligt. Helms hatte vergeblich versucht, durch zahlreiche entwertende Zusätze (Killer Amendments) dies zu verhindern. Clinton sagte dem Kongreß am 25. April zu, daß er die 28 mit der Ratifikation verbundenen Bedingungen beachten werde. Dies, obwohl nach Art. XXII der CWK »Vorbehalte zu den Artikeln dieses Übereinkommens ... nicht zulässig« sind; gleiches gilt für seine drei Anhänge über Chemikalien, Verifikation und Vertraulichkeit, allerdings unter Beschränkung auf Vorbehalte, »die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind«. Unmittelbar nach der Ratifikation der CWK durch die USA am 25. April 1997 hinterlegte auch China als vierstes Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats seine Ratifikationsurkunde und wurde damit als 78. Staat stimmberechtigtes Gründungsmitglied der OPCW.

In Rußland hingegen ist es noch nicht zur Ratifikation gekommen. Das Außenministerium informierte am 10. Februar 1994 die Duma

über neue ratifikationsbedürftige Verträge einschließlich der CWK. Im März des gleichen Jahres führte das Parlament Anhörungen zur CW-Vernichtung durch. Im Mai 1995 äußerte der Vorsitzende des Sicherheitsausschusses der Duma Vorbehalte gegenüber der CWK, und die stellvertretende Vorsitzende des Umweltausschusses sprach sich für eine Verschiebung der Ratifizierung aus. Mitte September des gleichen Jahres brachte Präsident Boris Jelzin ein Gesetz zur Eliminierung der CW in die Duma ein, wonach bis zum Jahre 2010 alle 40 000 Tonnen russischer CW vernichtet werden sollen; es wurde am 5. Dezember 1995 in erster Lesung von der Duma gebilligt. Diese verlangte im Mai 1996 die schnelle Umsetzung der Gesetze zur Vernichtung der CW und forderte die Regierung auf, die CWK zur Ratifikation einzubringen. Am 13. November 1996 billigte die Duma das Gesetz zur Vernichtung der CW in zweiter und am 27. Dezember 1996 ohne Gegenstimme in dritter Lesung. Der Föderationsrat aber lehnte es am 23. Januar 1997 wegen unzureichender ökologischer Vorkehrungen ab. Am 18. März 1997 legte Jelzin die CWK der Duma zur Ratifikation vor; diese verschob jedoch am 25. April die Entscheidung auf den Herbst 1997. Damit verhinderte sie, daß Rußland als Gründungsmitglied der OPCW stimmberechtigt an der ersten Vertragsstaatenkonferenz teilnehmen und einen Sitz im Exekutivrat einnehmen konnte. Die Parlamentarier fordern eine wesentliche Erhöhung der finanziellen Hilfen an Rußland für die CW-Vernichtung und eine Verlängerung der für die Zerstörung der CW vorgesehenen Frist von zehn beziehungsweise maximal 15 Jahren über das Jahr 2012 hinaus.

IV. OPCW und IAEA im Vergleich

Die Internationale Atomenergie-Organisation und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen sind keine Sonderorganisationen nach Art. 57 der UN-Charta, da ihre Beziehungen zu den Vereinten Nationen nicht nach dem Verfahren gemäß Art. 63 der Charta geregelt sind. Allerdings hat die IAEA einen besonderen Status als »autonome Organisation« im Verband der Vereinten Nationen und kann sich erforderlichenfalls direkt an den Sicherheitsrat wenden.

Dem Exekutivrat der OPCW steht nach Art. VIII Abs. 36 der CWK die Möglichkeit offen, in »besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen« der Nichteinhaltung des Übereinkommens oder des Mißbrauchs der dort vorgesehenen Rechte die Angelegenheit »unmittelbar der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis« zu bringen. Diese Option wird auch der Konferenz der Vertragsstaaten eingeräumt (Art. XII Abs. 4). Streitigkeiten bezüglich der Anwendung oder Auslegung der CWK werden im Einklang mit dem Übereinkommen »und nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen beigelegt« (Art. XIV Abs. 1). Weiterhin kann die OPCW auf dem Wege über die UN-Generalversammlung Gutachten beim Internationalen Gerichtshof einholen (Art. XIV Abs. 5). Eine Vereinbarung mit den Vereinten Nationen über die künftigen Beziehungen steht noch aus, wird aber angestrebt. Mit ihrer Resolution 51/230 bat die Generalversammlung am 22. Mai 1997 den Generalsekretär, mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der OPCW ein Abkommen über die Beziehungen ihrer Organisationen abzuschließen. Von dessen Ausgestaltung wird es abhängen, wie eng die OPCW künftig in das System der Vereinten Nationen eingebunden sein wird.

Während es das Hauptziel der IAEA ist, »den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und zum Wohlstand zu beschleunigen und zu steigern« und Sorge zu tragen, daß satzungsgemäße Vorhaben »nicht zur Förderung militärischer Zwecke genutzt werden« (Art. II der IAEA-Satzung), wurde nach Art. VIII Abs. 1 der CWK die OPCW errichtet

»zur Verwirklichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens, zur Gewährleistung der Durchführung seiner Bestimmungen, einschließlich derjenigen

über die internationale Verifikation zur Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.«

Vertragszweck ist nach Art. I Abs. 1 der CWK die Verpflichtung jedes Vertragsstaates,

»unter keinen Umständen jemals

- a) chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern oder zurückzubehalten oder chemische Waffen an irgend jemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben;
- b) chemische Waffen einzusetzen;
- c) militärische Vorbereitungen für den Einsatz chemischer Waffen zu treffen;
- d) irgend jemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.«

Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder anderswo zurückgelassenen beziehungsweise seiner Kontrolle unterstehenden CW zu vernichten sowie »Mittel zur Bekämpfung von Unruhen nicht als Mittel der Kriegführung einzusetzen«.

Alle Vertragsparteien der CWK sind Mitglieder der OPCW, für die als Organe die Konferenz der Vertragsstaaten, der Exekutivrat und das Technische Sekretariat geschaffen wurden (Art. VIII, Abs. 4 der CWK). Die Kosten der OPCW werden von den Vertragsstaaten nach dem Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen⁸ – er reicht von 0,01 für die meisten Entwicklungsländer bis zu 25 vH für die USA – unter Anpassung an die unterschiedliche Mitgliederzahl getragen, wobei der Haushalt zwischen Verwaltungs- und Verifikationskosten unterscheidet. Ein Staat, der zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand steht, verliert wie in der UN-Generalversammlung sein Stimmrecht.

Die *Konferenz der Vertragsstaaten* (Conference of the States Parties) tritt alljährlich zu ordentlichen und unter bestimmten Bedingungen zu außerordentlichen Tagungen im Haag zusammen und ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig. Sie kann zu allen organisatorischen und CWK-relevanten inhaltlichen Fragen Empfehlungen abgeben und Beschlüsse fassen. Die Konferenz wählt die Mitglieder des Exekutivrats, ernennt den Generaldirektor des Technischen Sekretariats, genehmigt die Geschäftsordnung und die Einsetzung von Nebenorganen, fördert die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken auf chemischem Gebiet, richtet hierzu einen freiwilligen Hilfsfonds ein und überprüft relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen. Alle fünf Jahre überprüft eine außerordentliche Tagung die Wirkungsweise der CWK.

Der *Exekutivrat* (Executive Council, EC) als ausführendes Organ der OPCW besteht aus 41 Mitgliedern, die von der Konferenz nach folgendem regionalen Schlüssel für zwei Jahre gewählt werden: je 9 Sitze für Afrika und Asien, 5 für Osteuropa, 7 für Lateinamerika und die Karibik und 10 für die »westeuropäischen und anderen Staaten«. Der 41. Staat wird abwechselnd von den Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika/Karibik bestimmt. Bei Beschlüssen zu Sachfragen ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Verfahrensfragen eine einfache Mehrheit der Mitglieder des EC erforderlich. Der EC ist für die Umsetzung der CWK verantwortlich, überwacht die Tätigkeit des Technischen Sekretariats und arbeitet mit den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Der EC prüft den Programmwurf und den Haushalt der OPCW sowie die Entwürfe ihrer Berichte zur Durchführung der CWK, bereitet Tagungen der Konferenz vor, trifft mit Zustimmung der Konferenz Vereinbarungen mit Staaten und internationalen Organisationen, überwacht den freiwilligen Hilfsfonds und genehmigt die vom Technischen Sekretariat mit Vertragsstaaten ausgehandelten Vereinbarungen oder Regelungen zur Durchführung von Verifikationstätigkeiten.

Das *Technische Sekretariat* (Technical Secretariat, TS) unterstützt die Konferenz und den EC und führt die Verifikationsmaßnahmen

Mitglieder des Exekutivrats der OPCW im Jahre 1997

Afrikanische Staaten (9)	Asiatische Staaten (9)	Lateinamerikanische und karibische Staaten (7+1)	Osteuropäische Staaten (5)	Westeuropäische und andere Staaten (10)
Äthiopien	Bangladesch	Argentinien	Belarus	Australien
Algerien	China	Brasilien	Bulgarien	Deutschland
Côte d'Ivoire	Indien	Chile	Polen	Frankreich
Kamerun	Japan	Ecuador	Rumänien	Großbritannien
Kenia	Korea	Mexiko	Ungarn	Italien
Marokko	(Republik)	Peru		Malta
Simbabwe	Oman	Suriname		Niederlande
Südafrika	Philippinen	Uruguay		Norwegen
Tunesien	Saudi-Arabien			Spanien
	Sri Lanka			Vereinigtes Staaten

durch. Das TS erarbeitet die Entwürfe des Programms, des Haushalts und der Berichte der OPCW zur Vertragsdurchführung, leistet den anderen Organen verwaltungsmäßige und technische Hilfe, handelt mit Vertragsstaaten Vereinbarungen zur Durchführung der Verifikationstätigkeiten aus, verwaltet den freiwilligen Hilfsfonds und »koordiniert spätestens 180 Tage nach Inkrafttreten« der CWK »die Errichtung und Unterhaltung ständiger Lager, die für Soforthilfemaßnahmen und humanitäre Hilfe seitens der Vertragsstaaten ... bestimmt sind.« Der *Generaldirektor* des TS wird von der Konferenz auf Empfehlung des EC für vier Jahre gewählt. Er ist für die Ernennung der Bediensteten, die Arbeitsweise des Sekretariats und des wissenschaftlichen Beirats verantwortlich. Der Generaldirektor, die Inspektoren und das sonstige Personal des TS dürfen keine Weisungen von außerhalb einholen oder entgegennehmen. Der Generaldirektor und das Personal des TS genießen bei der Durchführung von Verifikationstätigkeiten die erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.

Im Vergleich mit der IAEA ist der Aufgabenbereich der OPCW enger, ihr Verifikationsregime aber strenger. Die OPCW unterscheidet auch nicht zwischen den Staaten mit und ohne CW, indem sie im Gegensatz zur IAEA alle militärischen und zivilen Anlagen dem Kontrollregime unterwirft. Die drei Ebenen der Organisation – Konferenz, EC beziehungsweise Gouverneursrat und Sekretariat – sind zwar vergleichbar, aber die Zusammensetzung des EC der OPCW ist demokratischer als die des Gouverneursrats der IAEA.⁹ Dies ist der ausgewogenen geographischen Verteilung geschuldet.

V. Ergebnisse der ersten Konferenz der Vertragsstaaten

Die erste Konferenz der Vertragsstaaten trat kurz nach dem am 29. April 1997 erfolgten Inkrafttreten der CWK vom 6. bis 24. Mai 1997 im Haag zusammen. An ihr nahmen insgesamt 117 Staaten teil, von denen 80 die CWK ratifiziert hatten, drei weitere während der Konferenz ihre Ratifikationsurkunden hinterlegten und 34 Unterzeichner waren.

In der viertägigen Generaldebatte forderten die Industriestaaten den baldigen Beitritt Rußlands und eine universelle und effektive Umsetzung der CWK, während Sprecher der Dritten Welt Unterstützung für ihre chemische Industrie erwarteten und eine Behinderung durch das Exportkontrollregime der »Australischen Gruppe« ausgeschlossen sehen wollten. Der Generaldirektor der IAEA, Hans Blix, regte enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch bei der Verifikation und Kontrolle der Nichtverbreitung von atomaren und chemischen Waffen an. Die EU erklärte sich bereit, 1997/98 Rußland nach der Ratifikation der CWK etwa 10 bis 15 Mill ECU als Finanzhilfe für die Vernichtung seiner CW zu gewähren.

Sodann wurden zahlreiche organisatorische und inhaltliche Entscheidungen getroffen. Die 41 Mitglieder des EC wurden bestimmt;

zum ersten Generaldirektor der OPCW (als Nachfolger des in der Interimszeit tätigen Briten Ian Kenyon) wurde der Brasilianer José Maurício Bustani ernannt. Der indische Diplomat Prabhakar Menon wurde zum ersten Vorsitzenden des EC gewählt. Der OPCW-Haushalt für 1997 wurde mit einem Gesamtumfang von 88,87 Mill. Gulden festgesetzt; 59,15 Mill. entfallen auf Kosten der Verifikation und 29,71 Mill. auf Verwaltungs- und Sachkosten. Bei Inkrafttreten der CWK waren bereits 233 Stellen und zusätzlich 140 Posten für Inspektoren bewilligt; 32 Stellen bleiben zunächst unbesetzt. 1998 werden zusätzlich 71 Inspektoren eingestellt. Insgesamt soll die OPCW 1997 bis zu 405 und 1998 bis zu 476 Mitarbeiter haben. Gebilligt wurde das Finanzstatut der OPCW und noch vor Konferenzende das Sitzstaatabkommen mit den Niederlanden unterzeichnet. Die Konferenz machte sich zahlreiche Empfehlungen der Vorbereitungscommission zu eigen, so zu

- Richtlinien für Verifikationsverfahren bei Inspektionen von Anlagen zur Vernichtung von CW;
- Verfahren zur Überprüfung der Ausrüstung des Inspektionsteams durch den inspizierten Staat bei der Ein- und Ausreise;
- Fristen für die Abgabe detaillierter Informationen über die Anlagen, um das TS bei der Vorbereitung vorläufiger Inspektionsverfahren für die jeweilige Anlage zu unterstützen;
- Empfehlungen für die Bestimmung der Häufigkeit von systematischen Vor-Ort-Inspektionen der Lagerstätten;
- Empfehlungen für Richtlinien für vorläufige Verifikationsarrangements für chemische Vernichtungsoperationen;
- Empfehlungen für Güter, die für Notfälle und humanitäre Hilfe bereitstellen müssen;
- Empfehlungen zu Verifikationsfragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit CW, Industriefragen, Verdachtsinspektionen, Untersuchungen zum vermuteten Einsatz chemischer Waffen sowie zur Ausbildungs- und Inspektionsausrüstung.

Eine Reihe von Fragen blieb indes ungelöst; es wurde daher beschlossen, die zweite Konferenz der Vertragsstaaten schon vom 1. bis 5. Dezember 1997 abzuhalten. In der Zwischenzeit soll versucht werden, die bestehenden Probleme in einem informellen und gleichwohl transparenten Konsultationsprozeß zu klären. Insbesondere soll die OPCW bis zur Wiederaufnahme der Staatenkonferenz intensive Konsultationen mit Rußland und anderen Signatarstaaten führen, um dem Ziel einer universellen Mitgliedschaft näherzukommen.

Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit der Organisation wird dadurch nicht behindert. Die ersten Inspektionen nach dem Verifikationsanhang zur CWK werden noch 1997 in den Mitgliedstaaten beginnen. Die Voraussetzungen dafür sind bereits gegeben: Nachdem das erforderliche Quorum für das Inkrafttreten der CWK im letzten Herbst durch die Ratifikation des 65. Staates erfüllt worden war, begann Mitte Januar 1997 das Ausbildungsprogramm für künftige CW-Inspektoren für die erste Gruppe von 150 Kandidaten aus 65 Ländern in der niederländischen Luftwaffenakademie in Woendrecht. Bestandteil war auch die Durchführung von Ausbildungsmodulen in zahlreichen anderen Vertragsstaaten; das Programm wurde bis Ende Mai 1997 abgeschlossen. Eine zweite Gruppe von 80 Kandidaten für die Verifikation der chemischen Industrie begann unmittelbar nach Inkrafttreten der CWK am 29. April 1997 mit ihrer Ausbildung.

VI. Nationale Vorbereitung auf die chemische Abrüstung

Nach Art. VII Abs. 1 der CWK trifft jeder Vertragsstaat im Einklang mit seiner Verfassung die notwendigen Maßnahmen, um die Verpflichtungen aus der CWK zu erfüllen.

»Insbesondere

- a) verbietet er natürlichen und juristischen Personen, an irgendeinem Ort in seinem Hoheitsgebiet oder an einem anderen Ort unter seiner völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgewalt Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind; hierzu gehört auch die Schaffung von Strafbestimmungen in bezug auf solche Tätigkeiten;

- b) läßt er an keinem Ort unter seiner Kontrolle Tätigkeiten zu, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind;
- c) im Einklang mit dem Völkerrecht erstreckt er die unter Buchstabe a geschaffenen Strafbestimmungen und Tätigkeiten, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind und von natürlichen Personen seiner Staatsangehörigkeit an irgendeinem Ort vorgenommen werden.«

Dabei soll die Sicherheit der Menschen und der Schutz der Umwelt vorrangig beachtet werden. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der CWK errichtet jeder Vertragsstaat eine nationale Behörde, die als innerstaatliche Anlaufstelle für die Verbindung zur OPCW dient. Zudem informiert er die OPCW über seine Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, sichert die vertrauliche Behandlung von Informationen und Daten des TS zu und verpflichtet sich, mit diesem zusammenzuarbeiten und ihm Hilfe zu leisten. Dabei wurden generell zwei Modelle einer nationalen Behörde benutzt: die Beauftragung einer bestehenden Einrichtung oder aber die Schaffung einer neuen. Im Hinblick auf die Aufgaben dieser Behörden wurden sowohl zentrale als auch dezentrale Lösungen gesucht. Für Staaten mit fehlenden Ressourcen entwarf das TS ein Modell einer nationalen Gesetzgebung zur Implementierung des Vertragswerks.

In Deutschland übernahm das Auswärtige Amt (Referat 252) die Aufgaben der nationalen Behörde. Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Ratifikation der CWK am 5. Juli 1994 wurde am 2. August 1994 das Ausführungsgesetz zur CWK¹⁰ verkündet. Dieses wirkt sich fast ausschließlich auf den nichtmilitärischen Bereich aus und schließt auch den zivilen Forschungsbereich ein; es überträgt die Zuständigkeit für seine Durchführung überwiegend dem Bundesausfuhramt in Eschborn, einer Behörde aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft. Für militärische Fragen ist hingegen das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr in Geilenkirchen zuständig.

Für die beiden deklarierten CW-Staaten – Rußland und die Vereinigten Staaten – implizierte die Umsetzung der CWK nicht nur die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, sondern vor allem auch der technischen Gegebenheiten durch einen Plan zur Vernichtung der chemischen Waffen und deren Produktionsanlagen. Am 31. Januar 1996 besaßen die USA in ihren neun Lagerstätten insgesamt über 30 599 Tonnen (t) chemischer Kampfstoffe aus einer Komponente und 680 t aus zwei Komponenten (binäre Kampfstoffe), die alle seit 1945 hergestellt wurden. 1992 waren davon 340 t in einsatzbereite Munitionen (Artilleriegranaten, Bomben, Sprühtanks) abgefüllt.¹¹ Die Sowjetunion (beziehungsweise Rußland) verfügte Ende 1991 über 40 000 t chemischer Kampfstoffe. Davon entfielen etwa zwei Drittel auf Nervenkampfstoffe und ein Drittel auf Lewisit (Gelbkreuz).¹²

Auch in anderen Regionen der Erde befinden sich CW. Nach den Ermittlungen der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) verfügte Irak nach dem Zweiten Golfkrieg noch über große Mengen an chemischen Kampfstoffen. In verschiedenen amerikanischen Berichten wird vermutet, daß China, Korea (Demokratische Volksrepublik), Iran, Libyen und Syrien über CW-Programme verfügen. Es ist nicht möglich, den Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen zu überprüfen.

In den Vereinigten Staaten forderte der Kongreß 1984, das Land solle alle CW bis 2004 vernichten. Bis 1996 waren von den US-amerikanischen Beständen aber erst 3 vH in der CW-Verbrennungsanlage auf dem Johnston-Atoll im Pazifik vernichtet worden. Nach technischen Problemen und rechtlichen Einsprüchen begann am 22. August 1996 die Verbrennung von CW in Tooele/Utah, einer ihrer Lagerstätten. In Anniston/Alabama erhielt »Westinghouse Electric« Ende Februar vergangenen Jahres den Auftrag zum Bau einer CW-Vernichtungsstätte. Für die Lagerstätte Blue Grass in Kentucky wurde eine Entscheidung über den Vernichtungsmodus bis zu einer Grundsatzentscheidung über alternative Technologien aufgeschoben.

Vertragsstaaten der CWK

(Stand: 28. Mai 1997)

Staat/Territorium	GGP 1925	CWK (U)	CWK (R)	Staat/Territorium	GGP 1925	CWK (U)	CWK (R)
Ägypten	1928			Libyen	1971		
Äquatorialguinea	1989	14.1.1993	25.4.1997	<i>Liechtenstein</i>	1991	21.7.1993	
Äthiopien	1935	14.1.1993	13.5.1996	<i>Litauen</i>	1933	13.1.1993	
<i>Afghanistan</i>	1986	14.1.1993		Luxemburg (AG)	1936	13.1.1993	15.4.1997
Albanien	1989	14.1.1993	11.5.1994	<i>Madagaskar</i>	1967	15.1.1993	
Algerien	1992	13.1.1993	14.8.1995	<i>Malawi</i>	1970	14.1.1993	
Andorra				<i>Malaysia</i>	1970	13.1.1993	
Angola	1990			Malediven	1966	1.10.1993	31.5.1994
Antigua und Barbuda	1988			Mali		13.1.1993	28.4.1997
Argentinien (AG)	1969	13.1.1993	2.10.1995	Malta	1964	13.1.1993	28.4.1997
Armenien		19.3.1993	27.1.1995	Marokko	1970	13.1.1993	28.12.1995
<i>Aserbaidshan</i>		13.1.1993		<i>Marshallinseln</i>		13.1.1993	
Australien (AG)	1930	13.1.1993	6.5.1994	<i>Mauretanien</i>		13.1.1993	
<i>Bahamas</i>		2.3.1994		Mauritius	1970	14.1.1993	9.2.1993
Bahrain	1988	24.2.1993	28.4.1997	Mazedonien			
Bangladesch	1989	14.1.1993	25.4.1997	Mexiko	1932	13.1.1993	29.8.1994
Barbados	1976			<i>Mikronesien</i>		13.1.1993	
Belarus	1970	14.1.1993	11.7.1996	Moldau		13.1.1993	8.7.1996
Belgien (AG)	1928	13.1.1993	27.1.1997	Monaco	1967	13.1.1993	1.6.1995
Belize				Mongolei	1968	14.1.1993	17.1.1995
Benin	1986			Mosambik			
Bhutan	1979	23.4.1997		<i>Myanmar</i>		14.1.1993	
<i>Bolivien</i>	1985	14.1.1993		Namibia		13.1.1993	27.11.1995
Bosnien-Herzegowina		16.1.1997	25.2.1997	<i>Nauru</i>		13.1.1993	
Botswana				<i>Nepal</i>	1969	19.1.1993	
Brasilien	1970	13.1.1993	13.3.1996	Neuseeland (AG)	1930	14.1.1993	15.7.1996
<i>Brunei</i>		13.1.1993		<i>Nicaragua</i>	1990	9.3.1993	
Bulgarien	1934	13.1.1993	10.8.1994	Niederlande (AG)	1930	14.1.1993	30.6.1995
<i>Burkina Faso</i>	1971	14.1.1993		Niger	1967	14.1.1993	9.4.1997
<i>Burundi</i>		15.1.1993		<i>Nigeria</i>	1968	13.1.1993	
Chile	1935	14.1.1993	12.7.1996	Norwegen (AG)	1932	13.1.1993	7.4.1994
China	1929	13.1.1993	25.4.1997	Österreich (AG)	1928	13.1.1993	17.8.1995
Cookinseln		14.1.1993	15.7.1994	Oman		2.2.1993	8.2.1995
Costa Rica		14.1.1993	31.5.1996	<i>Pakistan</i>	1960	13.1.1993	
Côte d'Ivoire	1970	13.1.1993	18.12.1995	Palau			
Dänemark (AG)	1930	14.1.1993	13.7.1995	<i>Panama</i>	1970	16.6.1993	
Deutschland (AG)	1929	13.1.1993	12.8.1994	Papua-Neuguinea	1980	14.1.1993	17.4.1996
<i>Dominica</i>		2.8.1993		Paraguay	1933	14.1.1993	1.12.1994
<i>Dominikanische Republik</i>	1970	13.1.1993		Peru	1985	14.1.1993	20.7.1995
<i>Dschibuti</i>		28.9.1993		Philippinen	1973	13.1.1993	11.12.1996
Ecuador	1970	14.1.1993	6.9.1995	Polen (AG)	1929	13.1.1993	23.8.1995
El Salvador		14.1.1993	30.10.1995	Portugal (AG)	1930	13.1.1993	10.9.1996
Eritrea				Rumänien (AG)	1929	13.1.1993	15.2.1995
<i>Estland</i>	1931	14.1.1993		<i>Rußland</i>	1928	13.1.1993	
Fidschi	1973	14.1.1993	20.1.1993	<i>Rwanda</i>	1964	17.5.1993	
Finnland (AG)	1929	14.1.1993	7.2.1995	Salomonen	1981		
Frankreich (AG)	1926	13.1.1993	2.3.1995	<i>Sambia</i>		13.1.1993	
<i>Gabun</i>		13.1.1993		<i>Samoa</i>		14.1.1993	
Gambia	1966	13.1.1993		<i>San Marino</i>		13.1.1993	
Georgien		14.1.1993	27.11.1995	São Tomé und Príncipe			
<i>Ghana</i>	1967	14.1.1993		Saudi-Arabien	1971	20.1.1993	9.8.1996
<i>Grenada</i>	1989	9.4.1997		Schweden (AG)	1930	13.1.1993	17.6.1993
Griechenland (AG)	1931	13.1.1993	22.12.1994	Schweiz (AG)	1932	14.1.1993	10.3.1995
Großbritannien (AG)	1930	13.1.1993	13.5.1996	<i>Senegal</i>	1977	13.1.1993	
<i>Guatemala</i>	1983	14.1.1993		Seychellen	1976	15.1.1993	7.4.1993
Guinea		14.1.1993		<i>Sierra Leone</i>	1967	15.1.1993	
Guinea-Bissau	1989	14.1.1993		Simbabwe		13.1.1993	25.4.1997
<i>Guyana</i>		6.10.1993		Singapur		14.1.1993	21.5.1997
<i>Haiti</i>		14.1.1993		Slowakei (AG)	1993	14.1.1993	27.10.1995
<i>Heiliger Stuhl</i>	1966	14.1.1993		<i>Slowenien</i>		14.1.1993	
<i>Honduras</i>		13.1.1993		Somalia			
Indien	1930	14.1.1993	3.9.1996	Spanien (AG)	1929	13.1.1993	3.8.1994
<i>Indonesien</i>	1971	13.1.1993		Sri Lanka	1954	14.1.1993	19.8.1994
Irak	1931			<i>St. Kitts und Nevis</i>	1989	16.3.1994	
<i>Iran</i>	1929	13.1.1993		St. Lucia	1988	19.3.1993	9.4.1997
Irland (AG)	1930	14.1.1993	24.6.1996	<i>St. Vincent und die Grenadinen</i>		20.9.1993	
Island (AG)	1967	13.1.1993	28.4.1997	Sudan	1980		
<i>Israel</i>	1969	13.1.1993		Südafrika	1930	14.1.1993	13.9.1995
Italien (AG)	1928	13.1.1993	8.12.1995	Suriname		28.4.1997	28.4.1997
<i>Jamaika</i>	1970	18.4.1997		Swasiland	1991	23.9.1993	20.1.1996
Japan (AG)	1970	13.1.1993	15.9.1995	Syrien	1968		
<i>Jemen</i>	1971	8.2.1993		Tadschikistan		14.1.1993	11.1.1995
Jordanien	1977			<i>Tansania</i>	1963	25.2.1994	
Jugoslawien	1929			<i>Thailand</i>	1931	14.1.1993	
<i>Kambodscha</i>	1983	15.1.1993		Togo	1971	13.1.1993	23.4.1997
Kamerun	1989	14.1.1993	16.9.1996	Tonga	1971		
Kanada (AG)	1930	13.1.1993	26.9.1995	Trinidad und Tobago	1962		
<i>Kap Verde</i>	1991	15.1.1993		<i>Tschad</i>		11.10.1994	
Kasachstan		14.1.1993		Tschechien (AG)	1993	14.1.1993	6.3.1996
<i>Katar</i>	1976	1.2.1993		Türkei	1929	14.1.1993	12.5.1997
Kenia	1970	15.1.1993	25.4.1997	Tunesien	1967	13.1.1993	15.4.1997
<i>Kirgisistan</i>		22.2.1993		Turkmenistan		12.10.1993	29.9.1994
Kiribati	1979			Tuvalu			
<i>Kolumbien</i>		13.1.1993		<i>Uganda</i>	1965	14.1.1993	
<i>Komoren</i>		13.1.1993		<i>Ukraine</i>		13.1.1993	
<i>Kongo (Demokratische Republik)</i>		14.1.1993		Ungarn (AG)	1952	13.1.1993	31.10.1996
<i>Kongo (Republik)</i>		15.1.1993		Uruguay	1977	15.1.1993	6.10.1994
Korea (Demokratische Volksrepublik)	1989			Usbekistan		24.11.1995	23.7.1996
Korea (Republik)	1989	14.1.1993	28.4.1997	Vanuatu			
Kroatien		13.1.1993	23.5.1995	<i>Venezuela</i>	1928	14.1.1993	
Kuba	1966	13.1.1993	29.4.1997	<i>Vereinigte Arabische Emirate</i>		2.2.1993	
Kuwait	1971	27.1.1993	28.5.1997	Vereinigte Staaten (AG)	1975	13.1.1993	25.4.1997
Laos	1989	13.5.1993	25.2.1997	<i>Vietnam</i>	1980	13.1.1993	
Lesotho	1972	7.12.1994	7.12.1994	Zentralafrikanische Republik	1970		
Lettland	1931	6.5.1993	23.7.1996	<i>Zypern</i>	1966	13.1.1993	
Libanon	1969						
<i>Liberia</i>	1927	15.1.1993		Gesamtzahl	134	165	91

Kursiv hervorgehoben sind die Unterzeichner (U) der CWK, **halbfett** die Ratifikanten (R).
GGP 1925: Genfer Giftgasprotokoll - AG: Mitglied der Australischen Gruppe

ben; ähnliches gilt für weitere Depots in den USA. In Aberdeen/Maryland soll zwischen 1999 und 2002 eine Anlage mit alternativer Technologie (neutralization-biodegradation process) gebaut und die Vernichtung der dortigen Bestände bis 2004 abgeschlossen sein.

Nach offiziellen russischen Angaben lagerten 1992 alle CW der ehemaligen Sowjetunion in Rußland in insgesamt sieben Lagerstätten. Bis 1999 sollen 400 t CW (beziehungsweise 1 vH der Bestände) verbrannt werden. In der ersten Phase sollen 7 500 t Senfgas und Lewisit in Vorratsbehältern in den Anlagen in Kambarka in der Udmurten-Republik und Gornij vernichtet werden. In der zweiten Phase sollen chemische Artilleriegranaten und Bomben mit phosphororganischen Agenzien, mit Lewisit und Phosgen folgen. Der mit finanzieller Unterstützung durch Deutschland, die Niederlande, Schweden und die USA vorgesehene Bau der Anlage bei der Lagerstätte Gornij (nahe Saratow im Wolgagebiet), die 1997 ihre Arbeit aufnehmen sollte, wurde durch Umweltproteste verzögert. Dort sollten die Lewisit-Vorräte in metallisches Arsen für einen späteren Gebrauch in der Elektronikindustrie umgewandelt werden. Örtliche Umweltgruppen lehnen diese Technologie aber ab; sie forderten zusätzliche Versuche und bestanden auf einer Gesundheits- und Umweltüberwachung.

Im Februar 1992 wurde in Rußland ein Komitee zu Fragen der CWK und der BWK geschaffen (das alle Fragen im Kontext der CW-Vernichtung koordinieren soll), im Juni des gleichen Jahres die Inangriffnahme entsprechender Sofortmaßnahmen gebilligt. Im Dezember 1993 wurde durch Beschluß des Ministerrats die Regierungskommission für die Auswahl spezifischer Anlagen zur CW-Vernichtung eingesetzt. Schließlich billigte die Duma am 17. Dezember 1996 einstimmig bei einer Enthaltung ein umfassendes CW-Vernichtungs-Gesetz, das eine Vernichtung vor Ort an den einzelnen Lagerstätten vorsah. Der Föderationsrat jedoch lehnte dieses Gesetz am 23. Januar 1997 ab. Am 25. April überstimmte die Duma dieses Veto, und Präsident Jelzin unterzeichnete das Gesetz am 2. Mai. Ein Haupthindernis stellte der Finanzbedarf der Vernichtung in Höhe von 5 bis 6 Mrd US-Dollar dar.

Rußland erhielt seit 1992 für die Vernichtung seiner CW-Bestände umfangreiche technische und finanzielle Hilfe vor allem von den USA, Deutschland und Schweden. Die USA wollen den Bau einer Vernichtungsanlage für Nervenkampfstoffe mit bis zu 400 Mill Dollar unterstützen, wovon aber erst geringe Beträge bereitgestellt wurden. (Im August 1996 veröffentlichte das Pentagon eine Ausschreibung für eine – amerikanische – Projektmanagementfirma, die für 12 Mill den Bau der Anlage überwachen soll.) Im Februar 1997 erörterte die bilaterale amerikanisch-russische Arbeitsgruppe zur gemeinschaftlichen CW-Vernichtung den amerikanischen Plan, 76,3 Mill für eine in der sibirischen Kurgan-Region geplante Anlage und für die Gründung gemeinsamer Unternehmen bereitzustellen. Eine wichtige Rolle bei der Sicherung, Kontrolle und Vernichtung der russischen CW spielten die russisch-amerikanischen Expertengespräche zur chemischen Abrüstung im Rahmen der bilateralen Abkommen.

Deutschland hat in den Jahren 1993 bis 1996 mit einer Unterstützung von 25 Mill DM bei der Vernichtung von Lewisit, beim Bau der Pilotanlage bei Gornij und durch Bereitstellung eines mobilen Laboratoriums für die Umweltüberwachung mitgewirkt. Falls sich diese Pilotanlage bewährt und das Verfahren, Arsen für Industriezwecke zurückzugewinnen, tauglich erscheint, soll eine Großanlage bei Kambarka (nahe Wotkinsk) errichtet werden. 1997 war eine zusätzliche deutsche Hilfe in Höhe von knapp 8 Mill DM vorgesehen. Schweden stellte 1993 1 Mill Kronen (etwa 220 000 DM) für eine Risikoanalyse zu Lewisit bereit und bewilligte für die zweite Phase ab Januar 1996 weitere 2,6 Mill Kronen. Auch die Niederlande sagten zu, sich mit 25 Mill Gulden in einem Zeitraum von fünf Jahren an der Vernichtung des Lewisit in Kambarka zu beteiligen.

VII. Technische und politische Probleme der Umsetzung

Mit dem Inkrafttreten der CWK im April und der Konferenz vom Mai wurde der Entstehungsprozeß der Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren eines umfassenden CW-Abrüstungsregimes abgeschlossen. Die Wirksamkeit dieses neuen Regimes hängt vor allem ab von der Universalität ihres Geltungsbereichs, von der effektiven Umsetzung dieser Verfahren und von der Fähigkeit der OPCW, gegen Rechtsbrecher vom Sicherheitsrat Sanktionen verhängen zu lassen.

Einige Fragen sind noch immer offen. Allseits erhofft wird insbesondere die Ratifizierung der CWK durch die Duma im Herbst, damit Rußland bei der zweiten Tagung der Vertragsstaatenkonferenz voraussichtlich im Dezember 1997 als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen und seine Staatsangehörigen in die Organe der OPCW und als Inspektoren entsenden kann. Auch zahlreiche technische und finanzielle Probleme sind noch ungeklärt. Während die USA bisher der Verbrennung der chemischen Kampfstoffe den Vorzug gaben, zieht Rußland eine chemische Neutralisierung mit anschließender Verfestigung der entstandenen Stoffe und deren Weiterverwertung in der zivilen Industrie vor. Rußland erhofft für sein 5 bis 7 Mrd Dollar teures CW-Vernichtungsprogramm die finanzielle und materielle Beteiligung des Westens. Der Widerstand der Bürger und betroffenen Kommunen gegen negative Auswirkungen der CW-Vernichtung auf die Umwelt kann den Zeitplan für die Vernichtung verlängern und die Kosten weiter erhöhen. Auch auf die Vereinigten

- 1 Text samt Anhängen und der mit der Schlußakte von Paris verabschiedeten Aufzeichnung über die Errichtung einer Vorbereitungskommission in: Bulletin (hrsg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) Nr. 44 v. 26.5.1993. Text ohne Anhänge: BGBl. 1994 II, S. 806-969. Englischer und deutscher Text (ohne Anhänge) in: Hans von Mangoldt / Volker Rittberger (eds./Hrsg.), *The United Nations System / Das System der Vereinten Nationen*. Vol./Bd. I/1: *United Nations / Vereinte Nationen*, München 1995, S. 344-421.
- 2 Hans Günter Brauch, *Chemische Abrüstung. Schritte zu einem weltweiten Verbot der chemischen Kriegführung und der chemischen Waffen*, VN 4/1989 S. 109ff.; ders., *Chemische Abrüstung wird Realität. Das Übereinkommen über das Verbot der chemischen Waffen*, VN 3/1993 S. 88ff.; ders., *Paradigma und Praxis. Die Vereinten Nationen und die Abrüstung (1945-2000)*, VN 5/1996 S. 167ff.
- 3 Die OPCW verfügt über eine höchst informative Web-Seite im Internet, über die aktuelle Pressemitteilungen, grundlegende Dokumente, Hintergrundinformationen zur CWK sowie zur Tätigkeit der Organisation abrufbar sind; die Kennung lautet: <http://www.opcw.nl>. Über »Links« auf dieser Web-Seite sind auch Verknüpfungen zu den Informationen verschiedener Forschungseinrichtungen möglich, so zu den Web-Seiten des »Henry Stimson Center«, des SIPRI, des »Chemical and Biological Arms Control Institute«, der »Federation of American Scientists«, des »Monterey Center for Non-Proliferation Studies«, des »Harvard Sussex Program« oder des BICC (Bonn). Die Verknüpfung kann außerdem hergestellt werden zu verschiedenen Datenbanken sowie zu Informationen über rechtliche Fragen sowie über die Zerstörung von CW in Rußland und den Vereinigten Staaten. Diese Internet-Adressen wurden für den vorliegenden Beitrag intensiv genutzt.
- 4 Vgl. VN 1/1997 S. 25ff.
- 5 Vgl. VN 1/1997 S. 23f.
- 6 Vgl. zu den Entwicklungen 1985-1991 Julian P. Perry Robinson, *The Australia Group: a description and assessment*, in: Hans Günter Brauch et al. (eds.), *Controlling the Development and Threat of Military Technology*, Amsterdam 1992, S. 157-176.
- 7 Die beste Quelle bezüglich der aktuellen Entwicklungen ist neben der Web-Seite der OPCW im Internet (Anm. 3) die ausführliche chronologische Berichterstattung im »Arms Control Reporter« des »Institute for Defense and Disarmament Studies« in Cambridge/Massachusetts sowie im »Chemical Weapons Convention Bulletin« des Harvard-Sussex-Programms zu Fragen der B- und C-Rüstung und -Abrüstung in Harvard.
- 8 Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1995 bis 1997, VN 1/1995 S. 20f.
- 9 W. A. Dorn / A. Rolya, *The Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons and the IAEA: a comparative overview*, in: IAEA Bulletin, 1993, No.3, S. 44-47.
- 10 Text: BGBl. 1994 I, S. 1954-1960.
- 11 Vgl. *Arms Control Reporter*, 1996, 704, E-1.41-44. Weitere aktuelle Details lassen sich der Web-Seite der US-Armee im Internet entnehmen: <http://www.pmed.apgea.army.mil>.
- 12 Vgl. *Arms Control Reporter*, 1994, 704, E-2.112 (Box 31.3.94). Nach Angaben von Alexej Jablow, des Vorsitzenden der interministeriellen Kommission zu Fragen der ökologischen Sicherheit des russischen Sicherheitsrats, besitzt Rußland nicht 40 000, sondern 100 000 t chemischer Kampfstoffe. Nach Angaben des russischen Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz wurden mindestens 160 000 t chemischer Waffen im Meer versenkt (vgl. *Arms Control Reporter*, 1995, 704, E-2.140-141).
- 13 Siehe Anm. 4.

Staaten kommen erhebliche Kosten zu; sie werden auf 12 bis 14 Mrd Dollar allein für die Vernichtung der eigenen CW geschätzt. Die Bedingung des US-Senats, daß Proben aus amerikanischen Anlagen nicht außer Landes gebracht werden dürfen, könnte dazu führen, daß auch andere Staaten nur eigene Labors zur Analyse von Proben zulassen.

Anlaß zur Sorge ist, daß die Länder des Nahen Ostens, einer wichtigen Konfliktregion, noch abseits stehen. Während Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien Unterzeichnung und Ratifikation der CWK vom Beitritt Israels zum NPT abhängig machen, hat Israel seinerseits eine Ratifikation der CWK von dem Beitritt seiner arabischen Nachbarn abhängig gemacht. Die von Washington gern als »Schurkenstaaten« bezeichneten Länder Korea (Demokratische Volksrepublik), Irak und Libyen haben die CWK nicht unterzeichnet. Als weitere Staaten in Krisenregionen haben bisher die CWK nicht unterzeichnet: Angola, Eritrea, Mosambik, Somalia und Sudan. In Europa fehlen Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie Mazedonien. Irrelevant ist dagegen das Fehlen einiger Kleinstaaten im Pazifik und in der Karibik.

Brisant bleibt auch die Nord-Süd-Debatte über das Fortbestehen der Exportkontrollen der Industriestaaten mittels der »Australischen Gruppe« im Spannungsverhältnis zu Art. XI der CWK; diesem zufolge soll »eine Behinderung der wirtschaftlichen oder technologischen Entwicklung« vermieden werden. Heikle Fragen im Zusammenhang mit dem Souveränitätsverständnis vieler Staaten – nicht

zuletzt Chinas, Rußlands und der USA – ergeben sich auch bei den Details der Vor-Ort-Inspektionen.

Gerade angesichts dieser Schwierigkeiten wäre der Abschluß eines derart umfassenden Abrüstungsregimes mit strengen Verifikationsbestimmungen während des Ost-West-Konflikts undenkbar gewesen. Insofern ist auch die CW-Abrüstung ein Nutznießer des weltpolitischen Umbruchs geworden. Die strengen bilateralen Verifikationsbestimmungen, denen die Sowjetunion erstmals unter Michail Gorbatschow im Stockholmer Abkommen zur Vertrauensbildung und Abrüstung in Europa von 1986, im INF-Vertrag von 1987 sowie später im START-I-Vertrag von 1991 zustimmte, fanden mit der CWK Eingang in ein globales multilaterales Abrüstungsregime. Mit der Verabschiedung eines Modellprotokolls wurde auch das Kontrollsystem der IAEA Mitte Mai 1997 verschärft. Nur bei den B-Waffen ist es bisher den Vertragsstaaten noch nicht gelungen, sich auf ein Minimalanforderungen genügendes Verifikationsregime zu einigen.¹³

Die Effektivität des CW-Abrüstungsregimes hängt letztlich vom Willen der Staaten ab, durch die Befreiung der Welt von der Geißel des Giftgaskrieges Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im 21. Jahrhundert zu fördern. Wenn es gelingt, die Ziele der CWK international wie innerstaatlich wirksam umzusetzen, wird zugleich auch ein Mißbrauch chemischer Kampfstoffe durch Terroristen eingedämmt. Zumindest kann diese verbleibende Möglichkeit nicht länger als Rechtfertigung für Untätigkeit dienen.

US-Soldaten beim Manöver »Gelbe Wolke« bei Bruchsal zu Beginn der achtziger Jahre



Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

51. Generalversammlung: Internet und TV – Erfolgskontrolle der Weltkonferenzen – Korruption im Visier – Asyl und Terrorismus – Bescheidene Besoldungserhöhung für UN-Personal (12)

Beim wichtigsten UN-Ereignis des vergangenen Herbstes war die Generalversammlung der Vereinten Nationen nur nachrangig beteiligt: die Entscheidung über eine Wiederwahl des amtierenden Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali respektive die Wahl eines neuen Amtsinhabers wurde im Sicherheitsrat getroffen (vgl. VN 1/1997 S. 19f.). Nachdem sich dieser für Kofi Annan ausgesprochen hatte, nahm die Generalversammlung in der Endphase des Hauptteils ihrer 51. Ordentlichen Tagung die förmliche Ernennung vor. Mit Resolution 51/200 berief sie Annan am 17. Dezember 1996 »für eine vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 währende Amtszeit«; die Entscheidung erging per Akklamation. Ebenso wurde bei der Entscheidung 51/201 vom gleichen Tag verfahren, mit der die Generalversammlung Boutros-Ghalis Beiträge »zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung... seine Dienste bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, sowie sein Eintreten für eine gerechte und friedliche Welt« anerkannte; auch hier folgte sie dem Sicherheitsrat, der dem Ägypter mit seiner Resolution 1091 (Text: VN 1/1997 S. 31f.) seinen Dank abgestattet hatte.

Unbehagen an der US-Politik

Der ansonsten weithin routinemäßige Verlauf der Tagung, deren Hauptteil sich auf den Zeitraum vom 17. September bis zum 19. Dezember 1996 erstreckte, stand im Schatten dieses Ereignisses. Die Vereinigten Staaten hatten in der Frage der Wahl des Generalsekretärs ihren Willen durchsetzen können, was sie freilich nicht beliebter machte. Zudem dauerte die durch die unbeglichenen Schulden Washingtons verursachte finanzielle Misere der Weltorganisation an; im für Verwaltung und Haushalt zuständigen 5. Hauptausschuß wandten sich die Vertreter der Vereinigten Staaten nachdrücklich gegen jeglichen Versuch zur Überschreitung des beschlossenen Haushaltsrahmens, leisteten selbst aber keinen konstruktiven Beitrag zur Lösung der Finanzkrise. Erstmals seit Gründung der Vereinten Nationen scheiterten die USA mit der Kandidatur eines ihrer Vertreter bei der Wahl zum Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ). Ihre Isolation erhielten sie traditionsgemäß auf dem Felde der Nahostpolitik aufrecht und stützten Israel auch unter dessen neuer Regierung selbst bei gänzlich unhaltbaren Positionen. (Doch standen auch die schärfsten Gegner des *Nahost-Friedensprozesses* allein; bei der Ent-

schließung 51/29, die den in Madrid begonnenen Prozeß würdigte und zu seiner Unterstützung aufrief, stimmten bei 159 Befürwortern nur Iran und Syrien nebst Libanon dagegen, während allein Libyen und Sudan sich der Stimme enthielten.)

Die Reihen der Kritiker des von Washington erklärten *Embargos gegen Kuba* wuchsen noch einmal deutlich an; die eine entsprechende Aussage enthaltende Resolution 51/17 erzielte 137 Ja-Stimmen – und damit 20 mehr als im Vorjahr – bei 3 Gegenstimmen (Israel, Usbekistan, USA) und 25 Enthaltungen. Deutschland war diesmal unter den Befürwortern; erstmals stimmten alle EU-Mitglieder für die Aufhebung des US-Embargos gegen den Karibikstaat.

Die Abstimmung der Staaten der EU untereinander erfolgt längst routinemäßig; die Präsidialmacht Irland stellte unter Beweis, daß auch eines der kleineren Mitgliedsländer diese Funktion kompetent und äußerst effizient auszuüben in der Lage ist. Einheitlich verhielten sich die EU-Mitglieder nicht nur hinsichtlich des Kuba-Embargos, sondern auch zum Nahen Osten; in Abrüstungsfragen allerdings bestehen einige traditionell unterschiedliche Akzentsetzungen seitens neutraler respektive NATO-gebundener EU-Staaten fort.

Von den in der »Gruppe der 77« (G-77) vereinten Entwicklungsländern wird wie schon in den letzten Jahren in den Fragen von Wirtschaft und Entwicklung, der Domäne des 2. Hauptausschusses, ein Abgleich mit den Positionen der EU gesucht. Freilich tritt die G-77 längst nicht mehr überall einheitlich auf; auseinanderstrebende Einzelinteressen ihrer Mitglieder prägen oft genug das Bild. Auch der Bewegung der Blockfreien, die die politischen Anliegen weithin der gleichen Staaten formuliert, fehlt die Schlagkraft früherer Jahre. Indien, traditionell einer der Sprecher dieser Staatengruppe, brachte es bei der Vergabe eines Asien zustehenden nichtständigen Sitzes im Sicherheitsrat nur auf 40 Stimmen; gewählt wurde Japan. Neu-Delhi erhielt damit nicht zuletzt die Quittung für seinen Alleingang bei der Ablehnung eines Atomteststoppvertrags.

Die Auseinanderentwicklung der Staaten des Südens in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht sollte gleichwohl nicht den Blick darauf verstellen, daß es noch immer gemeinsame Anliegen gegenüber dem Norden gibt. So formulierten die Außenminister und Delegationsleiter der blockfreien Staaten zu Beginn der Tagung der Generalversammlung gemeinsame Positionen, die von der Aufforderung zu umfassender nuklearer Abrüstung an die Adresse der Kernwaffenmächte bis zum Wunsch nach Stärkung der UNCTAD und Erhaltung der UNIDO reichten (UN Doc. A/51/473-S/1996/839 v. 10.10.1996). Auf dem Treffen am 25. September in New York konnte übrigens die Ukraine als Neuzugang unter den Beobachtern begrüßt werden. Blockfreie und G-77 unterhalten einen Gemeinsamen Koordinierungsausschuß; in diesem Rahmen ist die Arbeitsteilung festgelegt. Bei

den entwicklungspolitischen Themen obliegt die Federführung der G-77. Diese hielt zwei Tage später ihr zwanzigstes jährliches Ministertreffen ab (A/51/471 v. 9.10.1996). China, das sich an der Arbeit der Gruppe beteiligt, behält gleichwohl seine Sonderrolle bei: Erklärungen werden im Namen der »G-77 und Chinas« abgegeben.

Die Gruppe der osteuropäischen Staaten existiert in der Generalversammlung nur noch als Wählergemeinschaft zum Zwecke der Erlangung von (dem Prinzip der ausgewogenen geographischen Verteilung unterliegenden) Sitzen in Gremien mit beschränkter Mitgliederzahl; ansonsten orientieren sich diese Länder an der EU, gelegentlich auch an den USA.

Ohne großes Aufsehen blieben drei Staaten, die mit ihren Beitragsrückständen die in Artikel 19 der Charta genannte Frist von zwei Jahren überschritten hatten, ohne Stimmrecht: Irak, Somalia und die Zentralafrikanische Republik. Nicht aufgeworfen wurde die Frage der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Mit Resolution 47/1 vom 22. September 1992 (Text: VN 6/1992 S. 218) hatte die Generalversammlung erklärt, daß sie diesen Staat »nicht automatisch« als zur Fortführung der Mitgliedschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien berechtigt ansieht; der jugoslawische Sitz ist einstweilen verwaist. Keinen Eingang in die endgültige Agenda hatte Punkt 159 der Vorläufigen Tagesordnung gefunden: »Erörterung der außergewöhnlichen Situation der 21,3 Millionen Menschen auf Taiwan, Republik China, die auf Grund der Resolution 2758(XXVI) der Generalversammlung nicht in der Lage sind, an den Aktivitäten der Vereinten Nationen teilzunehmen«.

Beobachterstatus wurde durch die Generalversammlung der *Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)* eingeräumt (A/Res/51/1). Auch zwei mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffene Einrichtungen erhielten diesen Status: die *Internationale Meeresbodenbehörde* in Kingston (A/Res/51/6) und – auf deutsche Initiative – der *Internationale Seegerichtshof* in Hamburg (A/Res/51/204).

Eine andersartige Aufwertung hat ein Vertragsorgan des Menschenrechtsschutzes erfahren: der *Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* soll – im Vorgriff auf das Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung der Konvention – ab 1997 zweimal jährlich für jeweils drei Wochen zusammentreten (A/Res/51/68).

Der Bedeutung moderner Informationstechnologien tragen die Vereinten Nationen mit dem UN-eigenen System der *elektronischen Dokumentation* (Optical Disk System), das auch den Mitgliedstaaten zur Nutzung offenstehen soll, und dem öffentlich zugänglichen Informationsangebot im Internet Rechnung. Daß hier noch nicht alles ausgereift ist, läßt die Feststellung erkennen, daß »in Ermangelung eines gegenteili-

gen Beschlusses der Generalversammlung« die Nutzung dieser beiden Technologien »keine Alternative zu den traditionellen Dokumenten« in Papierform darstellt (A/Res/51/211C). Die modernen Formen der Datenübertragung hatten auch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) beschäftigt: sie hat ein Mustergesetz zum *Handel auf elektronischem Wege* ausgearbeitet, das nun von der Generalversammlung allen Staaten zur Beachtung anempfohlen wurde (A/Res/51/162).

Künftige Konferenzen

Es ist noch gar nicht so lange her, daß Bundeskanzler Helmut Schmidt für einen fernsehfreien Tag pro Woche plädierte – freilich schon damals vergebens. In den Industrieländern und auch in den Ballungsräumen der Dritten Welt ließe sich derlei ohnehin nicht mehr verfügen. Anlaß, sich mit der schönen neuen Medienwelt auseinanderzusetzen, gibt es indes genug. Hierfür hat die Generalversammlung in ihrer mit 141 Stimmen bei 11 Enthaltungen (darunter Deutschland) angenommenen Resolution 51/205 den 21. November vorgesehen; am *Weltfernsehtag* sollen die Mitgliedstaaten den weltweiten Austausch von Fernsehprogrammen fördern, die sich mit Themen wie Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Kulturaustausch befassen. Die Rolle der privaten Anbieter wird nur indirekt mit dem Hinweis auf »Unabhängigkeit, Pluralismus und Vielfalt der Medien« angesprochen.

Zu eigen gemacht haben sich die Vereinten Nationen den bislang schon von der UNESCO beangegangenen *Internationalen Tag der Toleranz* am 16. November (A/Res/51/95) und den von der ICAO ausgerufenen *Internationalen Tag der Zivilluftfahrt* am 7. Dezember (A/Res/51/33). Im letztgenannten Fall hatte Kanada ungeachtet der Vorbehalte anderer westlicher Staaten gegen die Proliferation von Gedenktagen die Initiative ergriffen: es ist der Sitzstaat der ICAO, die dergestalt an ihre Gründung im Jahre 1944 erinnert.

Zwei neue Feiertage haben die Vereinte Nationen außerdem auf ihrem internen Kalender: die islamischen Festtage *Id al-Fitr* (am Ende des Fastenmonats Ramadan) und *Id al-Adha* (das Opferfest). Zu beachten gilt es nun, daß an diesen (im Datum wechselnden) Tagen keine Sitzungen eingeplant werden dürfen (A/Res/51/211A).

Neue internationale Jahre oder Dekaden wurden nicht beschlossen, doch wurde für die von 1997 bis 2006 währende *Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut* als Leitgedanke formuliert: »Die Beseitigung der Armut ist ein ethischer, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Imperativ für die Menschheit.« Im Rahmen der Dekade steht 1997 unter dem Motto »Armut, Umwelt und Entwicklung«, 1998 hat »Armut, Menschenrechte und Entwicklung« zum Thema (A/Res/51/178).

Sondergeneralversammlungen sind bereits für jedes der nächsten Jahre festgelegt; sie nehmen die Themen bisheriger Weltkonferenzen und vergleichbarer Veranstaltungen auf. Während im Juni 1997 die Umsetzung der Ergebnisse der

Konferenz der Vereinten Nationen über *Umwelt und Entwicklung* behandelt werden soll, werden Sondertagungen der Generalversammlung 1998 zur Frage des *Drogenmißbrauchs* (A/Res/51/64), 1999 zur *Abrüstung* (A/Res/51/45C), 2000 zur Bewertung der Fortschritte nach dem *Weltsozialgipfel* des Jahres 1995 (vgl. VN 3/1996 S. 112) und 2001 im Blick auf die Umsetzung der Ziele des *Weltkindergipfels* von 1990 (A/Res/51/186) stattfinden. Die an sich bereits für 1997 ins Auge gefaßt gewesene Vierte Sondergeneralversammlung über Abrüstung (vgl. VN 3/1996 S. 112 und VN 5/1996 S. 167), die nun in den Kalender für 1999 eingetragen ist, steht allerdings unter ausdrücklichem Vorbehalt: »sofern ein Konsens über deren Ziele und Tagesordnung zustandekommt«. Einen wesentlichen Fortschritt in der Völkerrechtsentwicklung zeigt die Absicht zur Einberufung der Diplomatischen Konferenz zum *Internationalen Strafgerichtshof* für 1998 an (A/Res/51/207). Die *Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III)* soll 1999 oder 2000 in Wien stattfinden (A/Res/51/123), aus Kostengründen nur als (allen UN-Mitgliedstaaten offenstehende) Sondertagung des Weltraumausschusses. Mit ihrem Gegenstand in engem Zusammenhang steht die *Erklärung über die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zugunsten von und im Interesse von allen Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer*, die am 13. Dezember angenommen wurde (A/Res/51/122).

In Kraft getreten ist am 26. Dezember 1996 das *Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung* (vgl. Georg Lührs, *Leben und Überleben in Trockengebieten*, VN 2/1995 S. 61 ff.). Seine Vertragsstaaten werden vom 29. September bis zum 10. Oktober 1997 in Rom zusammentreten und dabei auch über den Sitz des Sekretariats dieses neuen Vertragswerks entscheiden (A/Res/51/180); die Bundesstadt Bonn hofft den Zuschlag zu erhalten.

Anknüpfend an die frühere Befassung mit dem Thema Korruption wurden ein *Internationaler Verhaltenskodex für Amtsträger* (A/Res/51/59) verabschiedet und eine *Erklärung gegen Korruption und Bestechung im Zusammenhang mit internationalen Geschäften* (A/Res/51/191). Letztere Entschliebung mit dem Ziel des Verbots der Bestechung ausländischer Entscheidungsträger geht auf eine Initiative der USA zurück. Die Eindämmung grenzüberschreitender krimineller Handlungen hat die *Erklärung der Vereinten Nationen über Verbrechen und öffentliche Sicherheit* (A/Res/51/60) zum Ziel. Zwecks Bekämpfung der *Organisierten Kriminalität* wird die Ausarbeitung einer internationalen Konvention ins Auge gefaßt (A/Res/51/120).

Zum *Internationalen Terrorismus* wurde zu der einschlägigen Deklaration von 1994 (Text: VN 5-6/1995 S.215ff.) eine Zusatzklärung (A/Res/51/210) verfaßt, die auf eine restriktivere Auslegung des Begriffs Asyl abzielt; terroristischer Akte Beschuldigte sollen das Asylrecht nicht in Anspruch nehmen können. Allerdings schützt die Genfer Flüchtlingskonvention

von 1951, auf die diese britische Initiative ersichtlich abzielte, Terroristen keineswegs vor strafrechtlicher Verfolgung. Zugleich wurde die Ausarbeitung einer Konvention zur Verhinderung terroristischer Bombenanschläge beschlossen.

Reformperspektiven noch unklar

Als Reformers hat sich Ismail Razali, der aus Malaysia stammende Präsident der 51. Tagung, bei den praktischen Abläufen erwiesen. Mit seiner straffen Amtsführung gelang es ihm, die mit schließlich 160 Tagesordnungspunkten wie üblich überfrachtete Agenda zügig abzuwickeln; die Einhaltung des Zeitplans ist ihm im wesentlichen gelungen.

Weniger weit ist die vielbeschworene, jedoch mit ganz unterschiedlichen Erwartungen verknüpfte Reform der Vereinten Nationen gediehen. Zum Reformprozeß hatte die Generalversammlung insgesamt fünf allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppen eingesetzt (vgl. VN 3/1996 S. 111). Abgeschlossen sind die Diskussionen längst noch nicht; sie wurden schließlich im ersten Halbjahr 1997 fortgeführt. So legte denn auch Razali seinen Vorschlag zur Frage der künftigen Zusammensetzung des Sicherheitsrats erst im letzten März vor. Er sieht die Erweiterung des Rates um vier nichtständige und fünf Ständige Mitglieder vor, will den neuen Inhabern permanenter Sitze (von denen zwei aus Industrieländern kommen sollen) aber kein Vetorecht zugestehen. Auch dieser Vorschlag bleibt umstritten. Standen die Reformprojekte damit im Herbst noch nicht zur Entscheidung an, so wurde ein anderes Thema, das für einen ganzen Kontinent Bedeutung hat, schon in der Woche des Beginns der 51. Tagung behandelt. Die Halbjahresbilanz der *Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren* wurde von einem Plenarausschuß gezogen, dessen Bewertung sich die Generalversammlung in ihrer Entschliebung 51/32 zu eigen machte. Vorbehalte gegenüber der einige Monate zuvor eingeleiteten Sonderinitiative des UN-Generalsekretärs für Afrika klangen an; diese wurde von den afrikanischen Staaten als eine Art Konkurrenz zur »Neuen Agenda« gesehen.

Ein ungewöhnliches Ereignis trug sich im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft für einen afrikanischen Staat zu. Über die Entschliebung zur Nothilfe für *Sudan* wurde namentlich abgestimmt. Aus westlicher Sicht erschien der Text unangemessen politisiert. Doch auch die Vorbehalte insbesondere der Vereinigten Staaten gegen das dortige fundamentalistische Regime dürften eine Rolle gespielt haben. Die Resolution 51/301 wurde mit 103 Stimmen gegen 34 (darunter Deutschland, Großbritannien, USA) bei 15 Enthaltungen angenommen. Ungewöhnlich ist aber auch, daß sich Frankreich als bei der Abstimmung »nicht anwesend« registrieren ließ; das Regime in Khartoum erfreut sich stillen Wohlwollens in Paris, da es als Gegenspieler der (als unter angloamerikanischem Einfluß stehend betrachteten) Regionalmacht Uganda ins Konzept der französischen Afrikapolitik paßt.

Insbesondere afrikanische Konflikte bilden den Hintergrund für ein aktuelles, freilich heikles Thema: die *gewaltsame Desintegration von Staaten*. Die Entschließung 51/55 fordert die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen auf, dem Generalsekretär ihre Ansichten zu dem Thema mitzuteilen; sie fand 162 Befürworter, stieß aber auf 8 Enthaltungen (darunter China). Auf die Konfliktfolgezeit hingegen zielt eine deutsche Initiative zu *praktischen Abrüstungsschritten* ab: Resolution 51/45N betont nicht zuletzt die Notwendigkeit des Einsammelns von Kleinwaffen sowie der Demobilisierung und Reintegration früherer Kombattanten nach dem Ende kriegerischer Auseinandersetzungen.

Jenseits der Behandlung mehr oder minder brisanter weltpolitischer Themen nimmt die Generalversammlung ganz profan auch Arbeitgeberfunktionen wahr; sie setzt Beschäftigungsbedingungen und Bezüge des Personals der Vereinten Nationen fest. Diesmal sicher nicht zur Freude der Arbeitnehmer, denn die *Besoldung* der UN-Bediensteten wird nur um 0,4 vH angehoben (A/Res/51/216). Die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, ein Nebenorgan der Generalversammlung, hatte den zehnfachen Satz vorgeschlagen.

Redaktion □

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Folter-Ausschuß: 16. und 17. Tagung – China fühlt sich vom Rest der Welt mißverstanden – 60 Sudanesen aus Malta ausgewiesen – Hinweise auf systematische Folterungen in Ägypten bestätigt – Individualbeschwerden von Asylbewerbern (13)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1996 S. 66f. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31ff.)

Regierungsvertreter aus insgesamt 12 Staaten berichteten 1996 dem *Ausschuß gegen Folter (CAT)* über ihre administrativen Maßnahmen und Gesetze gegen Folter. Die 100 Staaten (so der Stand bei Ende der 17. Tagung), die die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert haben, verpflichten sich darin, Folter in ihrem Staatsgebiet unter Strafe zu stellen und selbst »außergewöhnliche Umstände« nicht als Rechtfertigung für die Anwendung der Folter gelten zu lassen. Die zehn Expertinnen und Experten des Ausschusses (Zusammensetzung im Jahre 1996: VN 5/1996 S. 198), dem die Überwachung der Einhaltung der im Pakt enthaltenen Bestimmungen obliegt, trafen sich 1996 turnusgemäß zu zwei jeweils zweiwöchigen Tagungen in Genf. Die 16. Tagung fand vom 30. April bis zum 10. Mai statt, die 17. vom 11. bis 22. November.

16. Tagung

Die schwierige Wirtschaftslage und überkommene Gewohnheiten aus Sowjetzeiten erschweren die Umsetzung der Anti-Folter-Kon-

vention in *Armenien*, so die Delegationsleiterin bei der Präsentation des Erstberichts. Obwohl seit dem Ende der sowjetischen Ära weitreichende Reformen durchgeführt wurden, wird im armenischen Rechtssystem Folter nicht als Verbrechen gekennzeichnet; Folter und andere unmenschliche Behandlungsweisen müssen aber laut Übereinkommen als Verbrechen definiert und strafrechtlich sanktioniert werden. Immerhin besteht, worauf die Staatenvertreterin hinwies, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ein Abkommen, durch das dieses jederzeit unbegleitete Kontrollbesuche in den Gefängnissen des Landes machen darf. Auch sei ein Zentrum für Demokratie und Menschenrechte eingerichtet worden, das bei der Umsetzung der Bestimmungen der Konvention eine wichtige Rolle spielen werde. Die Experten hoben die Aufnahme von Bestimmungen gegen Folter in die Verfassung des Landes, die Schaffung der nationalen Menschenrechtskommission und das Abkommen mit dem IKRK positiv hervor. Sie zeigten Verständnis für die schwierige wirtschaftliche Lage, brachten aber gleichzeitig zum Ausdruck, daß dies keine Rechtfertigung für Verstöße gegen das Vertragswerk darstelle. Nach Ansicht des CAT sind einige Sachverhalte im armenischen Recht nicht in vollem Einklang mit der Konvention geregelt. Dazu gehöre auch der Schutz von Flüchtlingen, denen bei Rückkehr in ihr Heimatland Folter droht, und der Schutz von Personen, die sich in Polizeigewahrsam befinden. Informationen über Mißhandlungen während und nach der Haft, von denen der Ausschuß Kenntnis erlangt hatte, solle nachgegangen und ihm darüber Mitteilung gemacht werden.

Hinweisen der Nichtregierungsorganisation (NGO) Amnesty International und Presseberichten zufolge soll es bei der Bekämpfung einer separatistischen Bewegung in *Senegal* zu Folterungen und Mißhandlungen gekommen sein. Der Ausschuß wollte von den Staatenvertretern darüber genauere Auskünfte. In dem zweiten periodischen Bericht des westafrikanischen Landes war auch auf diese Fälle eingegangen worden; es handelte sich dabei um Übergriffe der Polizei gegen Angehörige einer bewaffneten separatistischen Bewegung in der südlichen Region Casamance. Weitere Fälle bezogen sich auf Folterungen von Häftlingen und Oppositionellen. Die Antworten der Regierungsvertreter zu diesen Vorfällen empfanden die Experten als nicht ausreichend. In einer Demokratie müßten separatistische Bewegungen ohne Rückgriff auf das Mittel der Folter bekämpft werden. Zwar stehe nach Aussage der Delegation Völkerrecht über nationalem Recht; Folter als Verbrechen müsse aber noch explizit in das Strafrecht aufgenommen werden, so die Meinung der Experten. Die bisher enthaltenen Regelungen seien nicht ausreichend, um Folter in allen Fällen zu ahnden. Auch daß kein Ausnahmezustand jedweder Art als Rechtfertigung für Folterungen gelten könne, solle bei einer Rechtsreform berücksichtigt werden. Abschließend gaben die Ausschußmitglieder zu bedenken, das in Senegal geltende Amnestiegesetz stehe nicht im Einklang mit der Anti-Folter-Konvention.

Finnlands zweiter Bericht an den CAT wurde

als sehr detailliert und aussagekräftig bewertet. Auch seien zur Befriedigung der Experten die Nachfragen zum Erstbericht in diesem Folgebericht beantwortet worden. Gleichwohl monierten einige Sachverständige, daß das finnische Strafrecht immer noch keine genaue Definition und kein explizites Verbot der Folter einschließe. Der Delegationsleiter erwiderte, daß die finnische Gesetzgebung (wie auch die der skandinavischen Länder) einen abstrakten und breiteren Ansatz habe, um möglichst viele Fälle von Gewaltanwendung abzudecken. Er werde aber die Empfehlung des Ausschusses hinsichtlich einer konkreten Definition von Folter weiterleiten. Bezüglich der Einzelhaft wurde ausgeführt, daß es zwei Arten gebe. In seinen abschließenden Bemerkungen empfahl der CAT eine Präzisierung des Foltertatbestandes in der Gesetzgebung, eine unabhängige Behörde zur Untersuchung von Straftaten, die von Polizeibeamten begangen wurden, und die Schaffung des Postens eines Ombudsmann für Menschenrechte.

Auch *China* stellte seinen zweiten Bericht an den Ausschuß seit der Ratifizierung 1988 vor. Auf Grund zahlreicher Fragen der Experten, die sich auf Informationen von Nichtregierungsorganisationen beriefen, sah sich die chinesische Delegation stellvertretend für ihr Land von der Welt mißverstanden. Informationen aus NGO-Quellen seien nicht glaubwürdig, da sie voreingenommen und nicht objektiv seien. NGOs wie Amnesty International seien politisch motivierte Organisationen und spiegeln nur die Meinung einiger weniger Dissidenten wider. Jedem, der Unsinn über China verbreite, werde geglaubt, so der Delegationsleiter. Die Anregung, eine Definition der Folter in die Rechtsprechung aufzunehmen, wolle man aufgreifen. Bis dahin sei der Schutz vor Folter allein dadurch schon gegeben, daß das internationale Recht dem nationalen vorgehe. Die Zahl der registrierten und untersuchten Fälle von Folter sei in den letzten Jahren angestiegen. Dies sei aber zum großen Teil auf das Inkrafttreten einer neuen Gesetzgebung zurückzuführen. In Tibet genossen, wie er weiterhin betonte, die Einwohner die gleichen Rechte wie die im übrigen China. Die Experten hoben abschließend die Reform des Strafrechts positiv hervor, bekundeten aber große Besorgnis über die Vorfälle auf Polizeirevierern und in Gefängnissen sowie über die Anzahl von Todesfällen als Folge von Polizeigewahrsam. Der CAT riet der Regierung, die Ausführung der Todesstrafe mit Art. 16 der Konvention in Einklang zu bringen; an dieser Stelle ist grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe seitens Staatsbediensteter untersagt, auch wenn es sich dabei nicht um Folter handelt. Zudem sollte eine Rehabilitationsklinik für Folteropfer eingerichtet werden.

Der Erstbericht *Kroatiens* wurde vom Leiter der Kriminalpolizeilichen Abteilung im Innenministerium präsentiert, der sogleich darauf hinwies, daß das Land bestrebt sei, den Normalzustand »auf dem Drittel seines Territoriums« (der Bericht sprach von »annähernd 27 vH«) wiederherzustellen, das mehr als vier Jahre lang von serbischen Kräften besetzt gehalten worden sei, und die vierjährige Verspätung bei der Vorlage des Berichts mit der Besetzung entschuldigte.

Die für Kriegsverbrechen Verantwortlichen wolle man zur Rechenschaft gezogen sehen und arbeite deshalb mit dem internationalen Strafgericht in Haag zusammen. Die Mitglieder des CAT interessierten sich allerdings vornehmlich für die innere Situation in Kroatien und die Praxis der kroatischen Behörden. In diesem Zusammenhang bedauerten die Regierungsvertreter die Verbrechen, die während der Rückeroberung der serbisch besetzten Gebiete im August 1995 begangen wurden, ausdrücklich. Im Nachgang dazu stünden derzeit tausend Personen vor Gericht, um sich für ihre Taten während und nach der Militäroperation zu verantworten. Der CAT hob die Ratifizierung zahlreicher Menschenrechtskonventionen durch Zagreb hervor und würdigte auch die Verfolgung der Verbrechen von 1995. Der Regierung rieten sie, Folter als Verbrechen in die Gesetze aufzunehmen, eine Kommission zur Untersuchung der Verbrechen des Jahres 1995 einzurichten, die Bediensteten der Polizei und Justiz in Menschenrechtsfragen zu schulen und weiterhin mit dem Kriegsverbrechertribunal im Haag zu kooperieren.

Malta's erster Bericht an den Ausschuß wurde von den Experten positiv bewertet. Malta hatte erst 1990 einen neuen Artikel in das Strafrecht aufgenommen, der im Wortlaut dem Art. 1 der Konvention entspricht. Neue Regelungen für Gefängnisse und für Verhörpraktiken seien in Kraft getreten, wodurch der Schutz von Häftlingen und Angeklagten gewährleistet sei. Unterrichtseinheiten über Menschenrechte seien darüber hinaus fester Bestandteil der Polizeiausbildung. Ein Experte wollte Näheres über die Abschiebung von 60 Sudanern erfahren, auf die er durch NGOs aufmerksam gemacht worden war. Hierzu erklärte der Staatenvertreter, daß diese Menschen aus Libyen eingereist seien und ein Transitvisum beantragt und bekommen hätten. Als sie im Lande waren, weigerten sie sich, wieder auszureisen. Malta habe aber nur beschränkte Möglichkeiten, Flüchtlinge aufzunehmen; ihre Zahl betrage schon 700. Auf die Frage eines Experten nach einem Ombudsman für Menschenrechte wurde geantwortet, daß es einen solchen bereits seit November 1995 gebe. In seinen abschließenden Bemerkungen lobte der CAT die Menschenrechtssituation des Landes, nicht zuletzt die hohe Zahl an Ratifikationen von Menschenrechtsübereinkommen, und die Zusage, das Individualbeschwerdeverfahren zuzulassen. Die Experten empfahlen der Regierung, Art. 3 der Konvention – welcher verbietet, Personen, denen in anderen Ländern Folter droht, dorthin abzuschicken – in das nationale Recht aufzunehmen und umzusetzen. Auch wurde Malta aufgefordert, einen Beitrag zum Fonds für Folteropfer zu entrichten.

17. Tagung

Eine große Regierungsdelegation stellte den zweiten periodischen Bericht Rußlands vor. In der Verfassung der Russischen Föderation ist der Straftatbestand der Folter nicht explizit aufgeführt und definiert. Nach Auffassung des Delegationsleiters ist er jedoch durch andere Gesetze hinreichend abgedeckt. Da außerdem Völkerrecht nationalem Recht vorgehe, sei die Anti-

Folter-Konvention direkt anwendbar. Die Experten erbaten genauere Informationen über die Zustände in den Gefängnissen und über die Situation in Tschetschenien (das im Bericht nicht erwähnt wurde). Über das Kaukasusterritorium wurde laut Aussage der Delegation nicht berichtet, weil die militärischen Aktionen dort nun beendet seien. Die von dort berichteten Menschenrechtsprobleme seien gelöst worden. Auf weitere Fragen hieß es, daß es schwierig sei, in einem Bürgerkrieg alle Bestimmungen der Konvention umzusetzen. Die Separatisten hätten sehr viele Gewaltverbrechen begangen, auf die die russische Armee antworten mußte. Was die Zustände in den Gefängnissen Rußlands betrifft, so sind sie nach Aussagen einiger NGOs unzumutbar, vor allem hinsichtlich der Ernährung der Häftlinge und der sanitären Ausstattung. Die Antwort war, daß Reformen im Gefängniswesen bereits auf den Weg gebracht seien, aber durch den Mangel an Ressourcen behindert würden. Der CAT hob die Schaffung eines neuen Strafrechts mit einem verbesserten Schutz der Menschenrechte, die Einrichtung einer Menschenrechtskommission und des Amtes eines Ombudsman positiv hervor. Radikale Verbesserungen müßten im Bereich des Strafvollzugs erfolgen. Konkret wurden besseres Essen, mehr Platz in den Gefängniszellen und saubere sanitäre Anlagen gefordert. Empfohlen wurde, eine Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse in Tschetschenien einzurichten.

Der Erstbericht der Republik Korea wurde von dem Expertengremium als sehr ausführlich bezeichnet. Freilich enthält auch die südkoreanische Gesetzgebung keine explizite Beschreibung der Folter als Verbrechen. Moniert wurde seitens des CAT die Dauer der Untersuchungshaft von 30 bis 50 Tagen. Berichten von NGOs zufolge seien besonders politische Gefangene im Polizeigewahrsam Mißhandlungen durch Schlafentzug, Einschüchterung oder Prügel ausgesetzt. Die NGO-Berichte wurden vom Delegationsleiter als unzuverlässige Informationsquelle zurückgewiesen. Eine Mission von Amnesty International habe die Zusammenarbeit mit der Regierung verweigert und ihren Bericht ohne Rücksprache veröffentlicht; dieser sei dementsprechend unfair und unausgewogen. Die Länge der Untersuchungshaft bleibe in den meisten Fällen auf zehn Tage beschränkt; Verlängerungen seien nur mit Zustimmung der Regierung möglich. In der Bewertung des CAT wurden die Veränderungen seit dem Übergang Südkoreas zur Demokratie im Jahre 1993 gewürdigt. Die Regierung habe die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach langen Jahren autoritärer Regierungsweise wiederhergestellt. Der CAT empfahl der Regierung, das Polizeipersonal für Verhöre besser auszubilden, eine unabhängige Einrichtung mit der Untersuchung der Zustände in den Haftanstalten zu beauftragen und die Untersuchungshaft auf 48 Stunden zu begrenzen.

In Algeriens zweitem Bericht wurde die besondere Situation, in der sich das nordafrikanische Land zur Zeit befindet, dargestellt. Der Staat sieht sich durch terroristische Anschläge bedroht, weshalb im Februar 1992 der Ausnahmezustand verhängt wurde. Dieser habe aber, so der Bericht, keinen Einfluß auf die Einhaltung der Menschenrechte. In einem Bericht von Am-

nesty International vom November 1996 wurden dagegen einzelne Fälle massiver Menschenrechtsverletzungen aufgeführt, über deren Gründe die Experten Aufklärung verlangten. Folterungen, die zwischen 1989 und 1992 fast nicht mehr aufgetreten waren, seien nun wieder institutionalisiert, behauptete ein Experte und fragte konkret nach dem Schicksal von fünf verhafteten Personen. Die Experten hoben den Beitritt Algeriens zu verschiedenen internationalen Menschenrechtsverträgen und die Schließung einiger Haftanstalten hervor. Ein großes Hindernis für die Einhaltung der Konvention stelle der Kampf gegen den Terrorismus dar; dies dürfe aber kein Grund zur Hinnaahme von Folterungen und für Straffreiheit sein. Besorgt zeigten sich die Experten über die Zunahme an Meldungen über Folterungen, nachdem dieses Problem schon fast verschwunden erschienen war. Über die neu aufgetretenen Fälle solle die Regierung dem Ausschuß möglichst bald Bericht erstatten. Im übrigen solle der Text der Konvention im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht werden.

Unzufrieden zeigten sich die Experten mit den Fortschritten, die Uruguay seit der Präsentation seines Erstberichts 1991 gemacht hat. Die Empfehlungen des Ausschusses von damals seien nicht oder nur unvollständig umgesetzt worden. So war eine Reform der Gesetzgebung, die den Straftatbestand der Folter schafft, und eine des Strafrechts, mit der die unzumutbaren Zustände in den Gefängnissen behoben werden sollten, gefordert worden. Ein Gesetzesentwurf von 1991 sei noch immer nicht verabschiedet. Auch wollten die Experten wissen, ob und wie das Gesetz über die »Sicherheit für die Bürger« von 1995 umgesetzt worden sei. Die Verabschiedung von Gesetzen dauert oftmals sehr lange, weil eine Vorlage, die binnen 45 Tagen nicht angenommen wird, bis zur nächsten Sitzungsperiode des Parlaments verschoben wird, erläuterte ein Delegationsmitglied. Die Arbeiten an der Reform des Strafverfahrensrechts seien aber soweit vorangeschritten, daß in Kürze mit der Verabschiedung gerechnet werden könne. Der Ausschuß drängte die Regierung vor allem, die Empfehlungen des Ausschusses von 1991 und die der aktuellen Tagung umzusetzen. Positiv beurteilt wurden die regelmäßigen Besichtigungen der Gefängnisse durch einen Ausschuß, dem auch Mitglieder von NGOs angehören, und die Schaffung einer Kommission zu Fragen der Ethik und Medizin.

Im zweiten Bericht Polens wurde unter anderem erwähnt, daß es 1993 und 1994 in Heimen für Kinder und Jugendliche Fälle von illegaler Gewaltanwendung gegen Minderjährige gegeben habe. Die Verantwortlichen müßten sich nun in einem Disziplinarverfahren verantworten. Fälle von Folter in Gefängnissen seien nicht gemeldet worden. Eine mehr als 48-stündige Haft ohne Kontakt zur Außenwelt (Incommunicado-Haft) ist nach polnischem Gesetz möglich; eine Verlängerung muß aber vom Gericht verfügt werden, auch seien die Angehörigen sofort zu informieren. Als positiv bezeichneten die Experten die weitreichenden Reformen im politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich, schränkten aber das Lob ein, indem sie bemängelten, daß die meisten Gesetzesreformen sich noch immer im Stadium des Entwurfs befänden.

Bedenklich erschien es einigen Mitgliedern des CAT, daß die Dauer der Untersuchungshaft weit über 48 Stunden hinausgehen kann. Die Möglichkeit zu einer Untersuchungshaft von mehr als zwei Jahren Dauer sollte nach Meinung des Ausschusses abgeschafft werden.

Der erste Bericht *Georgiens* wurde vom Vorsitzenden des georgischen Ausschusses für Menschenrechte und interethnische Beziehungen vorgestellt. Der Ausschuß hat zur Aufgabe, insbesondere Polizisten und Gefängnisbedienstete in Seminaren über die Menschenrechtsstandards zu informieren. Nach Aussage des Delegationsleiters hat das Gremium außerdem bereits über tausend Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegengenommen. Besonders in den Unruhen nach der Unabhängigkeit seien viele Menschen von Polizisten und Soldaten mißhandelt worden. In dem Gebiet, das von abchasischen Separatisten kontrolliert werde, seien schwere Menschenrechtsverletzungen verübt worden; dort aber stehe es nicht in der Macht der georgischen Regierung, die Zustände zu ändern. Die Fragen der Experten bezogen sich unter anderem auf die genaue Zahl der Fälle von Folter; auch wollten sie wissen, was getan werde, um die Zustände in den Gefängnissen zu verbessern. In seinen abschließenden Bemerkungen würdigte der CAT die Tatsache, daß die Staatenvertreter zugegeben hatten, daß in Georgiens Gefängnissen Folter und Mißhandlungen stattfanden. Diese Einsicht sei ein erster Schritt zur Lösung des Problems. Der Ausschuß forderte die Regierung auf, weitere Schritte zugunsten der Unabhängigkeit der Justiz zu unternehmen, die Haftbedingungen zu verbessern und die Aufsicht der Gefängnisse nicht mehr dem Innenministerium, sondern dem Justizministerium zu unterstellen.

Über die allgemeine finanzielle Situation der UN-Menschenrechtsorgane berichtete der Hochkommissar für Menschenrechte vor dem Ausschuß, daß es weitere Einschnitte in den Haushalt des Menschenrechtszentrums geben werde; 2,9 Mill US-Dollar müßten in Zukunft eingespart werden. Die Einsparungen werden auch die Arbeit des CAT betreffen, und zwar bei den Aufwendungen für Übersetzungen und Dokumente. Beim Freiwilligen Fonds für Folteropfer habe 1995 einem Bestand von 2,7 Mill Dollar ein Bedarf von 5,5 Mill gegenüberstanden. Der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission zur Folter habe 1995 zahlreiche Klagen über Verletzungen des Folterverbots erhalten, von denen er in 410 Einzelfällen 113 dringliche Anfragen an 43 Regierungen übermittelt habe.

Der vorletzte Tag der Sitzungsperioden ist üblicherweise organisatorischen Fragen gewidmet. Auch auf der 16. und 17. Tagung wurde über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des CAT diskutiert. Fortwährendes Problem aller Vertragsorgane sind die Mitgliedstaaten, die ihre Berichte nicht fristgerecht oder gar nicht abliefern. Im Zeitraum zwischen Juni 1988 und November 1996 waren 92 Erstberichte fällig geworden, von denen 61 präsentiert wurden und 31 ausblieben. Von den mittlerweile fällig gewordenen 61 Zweitberichten wurde wiederum rund die Hälfte nicht abgeliefert. Von 26 Drittberichten sind 19 nicht vorgelegt wor-

den. Es wurde daher vorgeschlagen, die Situation in den säumigen Vertragsstaaten ohne deren eigenen Bericht, aber auf der Grundlage von Informationen anderer UN-Organen und NGOs, zu prüfen. Dieses Verfahren wird auch bei anderen Ausschüssen, etwa dem CESC, angewandt.

Im *vertraulichen Verfahren* nach Art. 20 der Konvention kann sich der CAT mit Informationen befassen, »die nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, daß im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden«. Seit 1991 ging er entsprechenden Hinweisen auf Ägypten nach; nach Angaben von NGOs und des Sonderberichterstatters über Folter wurden – als Reaktion auf terroristische Akte – von den Sicherheitskräften systematisch Folterungen durchgeführt. Dem Wunsch des CAT, zwei seiner Mitglieder vor Ort entsenden zu können, kam die ägyptische Regierung nicht nach. Der Ausschuß forderte sie nun auf, die Anschuldigungen zu untersuchen und einen Mechanismus zu installieren, der derartigen Mißbrauch verhindert.

Hinter verschlossenen Türen befaßte sich der CAT im November mit Medienberichten über eine Entscheidung des Obersten Gerichts Israels zur Gewaltanwendung bei Verhören. In einer Erklärung des Vorsitzenden wurden die Schlußfolgerungen des Ausschusses bei der Erörterung des israelischen Erstberichts (vgl. VN 1/1995 S. 29) in Erinnerung gerufen, in denen die in Israel angewandte »maßvolle physische Gewalt« gegen Terrorismusverdächtige und deren staatliche Billigung entschieden zurückgewiesen worden war. Als Maxime des Ausschusses hielt der Vorsitzende fest, daß ungeachtet gegenteiliger politischer oder rechtlicher Entscheidungen von Staaten es »keine Umstände geben kann, die die Anwendung der Folter erlauben«.

Unter den 1996 behandelten *Individualbeschwerden* waren mehrere Gesuche von Asylbewerbern. Zugelassen wurden die Beschwerden eines Kurden, der Asyl in der Schweiz beantragt hatte, und einer zairischen Oppositionellen, die in Schweden Zuflucht gesucht hatte. Beiden wurde bestätigt, daß sie in ihren Heimatländern nicht sicher vor Folterungen seien. Schweden und die Schweiz wurden aufgefordert, die Aufenthaltsgenehmigungen der beiden zu verlängern. Die Beschwerde eines Zairers, der politisch nicht als aktiver Oppositioneller hervorgetreten war, gegen die Niederlande wurde dagegen abgelehnt, da er eine ihm bei Rückkehr nach Zaire drohende Gefahr der Folter nicht ausreichend belegen konnte.

Anja Papenfuß □

Rechte des Kindes: 11.-13. Tagung des Ausschusses – Folgen der Privatisierung – Auswirkungen der Wirtschaftslage auf die Kinder – Schutz vor sexueller Gewalt erforderlich – Richtlinien zu Form und Inhalt der Staatenberichte (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S. 28ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mehr Vertragsstaaten als die Vereinten Nationen Mitglieder zählt die Kinderrechtskonvention:

187 Staaten waren es bei Ende der 13. Tagung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC). Dieses Übereinkommen kann damit als das in der Staatengemeinschaft populärste gelten. Allerdings standen noch einige UN-Mitglieder abseits: Oman, Somalia, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Vereinigten Staaten. Außerdem fehlt die Schweiz; Bern hat aber (wie Washington) bereits unterzeichnet.

Zu den vom CRC am häufigsten festgestellten (und jeweils zur Behebung empfohlenen) Mängeln gehören die fehlenden Umsetzungsmaßnahmen der einzelnen Staaten in bezug auf die unter dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen, weiterhin die fortbestehende Diskriminierung von Mädchen sowie Defizite im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug. Einen Schwerpunkt seiner Arbeit sieht der CRC in der Bekämpfung des Kinderhandels, der Kinderpornographie und der Kinderprostitution. Das aus zehn Sachverständigen bestehende Gremium (Zusammensetzung im Jahre 1996: VN 5/1996 S. 198) trat 1996 zu drei jeweils dreiwöchigen Sitzungsperioden in Genf zusammen. Die 11. Tagung fand vom 8. bis 26. Januar, die 12. vom 20. Mai bis zum 7. Juni und die 13. vom 23. September bis zum 11. Oktober vergangenen Jahres statt. Behandelt wurden insgesamt 19 Erstberichte von Vertragsparteien.

11. Tagung

In *Jemen* haben die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten zu einer Verschlechterung der Lage der Kinder geführt. Daneben erschweren »bestimmte traditionelle Praktiken« – wie üblicherweise die Genitalverstümmelung bei Mädchen umschrieben wird – die Verwirklichung der in der Konvention enthaltenen Rechte. Nach Ansicht des CRC sind nur unzureichende Schritte unternommen worden, um die innerstaatliche Rechtsordnung in Einklang mit dem Vertragswerk zu bringen. Die Diskriminierung der Mädchen dauere fort; so wird ihr Heiratsmündalter niedriger angesiedelt als das der Jungen. Die Regierung wurde aufgefordert, bis Anfang 1997 einen zusätzlichen Bericht zur Umsetzung sowohl des Vertragswerks als auch der diesbezüglichen Empfehlungen des CRC vorzulegen.

Der Ausschuß lobte die Bedeutung, die die *Mongolei* den Bedürfnissen der Jüngsten einräumt. 1995 fand ein nationaler Gipfel über die Entwicklung und den Schutz der Kinder statt; ein Fünftel des Staatshaushalts wird zugunsten der Kinder eingesetzt. Dennoch bestehen Probleme bei der Umsetzung der Konvention. Als Folge der wirtschaftlichen Krise hat sich auch die Situation vieler Kinder verschlechtert. Hinzu kommen Mängel bei der Registrierung von Geburten, und es fehlt an gesetzlichen Regelungen für internationale Adoptionen. Der CRC empfahl der Regierung die Ratifikation des Haager Übereinkommens über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit im Hinblick auf die zwischenstaatliche Adoption aus dem Jahre 1993. Sie wurde zudem aufgefordert, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um Mißhandlungen innerhalb der Familie sowie sexuellen Mißbrauch von Kindern zu bekämpfen.

Von Jugoslawien (*Serbien und Montenegro*) lag dem Ausschuß lediglich der schriftliche Bericht vor. Die Belgrader Regierung entsandte keine Delegation zur Sitzung des Ausschusses, da ihr die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens 1995 im Einklang mit der UN-Praxis die Teilnahme als Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Jugoslawien verwehrt hatte (vgl. VN 1/1996 S. 30). Auch so ließ sich feststellen, daß beträchtliche Defizite bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention vorhanden sind. Der Krieg hat auch Auswirkungen auf die Kinder, und die Rechtsstellung der Flüchtlingskinder bleibt ungeklärt. Im Kosovo beeinträchtigt die Diskriminierung der dortigen albanischen Mehrheit die Entwicklungschancen der zu dieser Volksgruppe gehörenden Kinder erheblich. Die Schließung von Schulen sowie die Entlassung von 18 000 Lehrern führte dazu, daß im Kosovo mehr als 300 000 Kinder im schulpflichtigen Alter keine Schule besuchen. Von landesweiter Bedeutung ist das Phänomen der Kindesmißhandlung. Besorgniserregend erscheint dem CRC die Situation der behinderten Kinder. Zudem werde das Schulwesen vernachlässigt; der Unterricht in Fremdsprachen sei stark eingeschränkt worden. Der Ausschuß bat die jugoslawische Regierung um weitere Informationen hinsichtlich der Praktiken sexueller Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs. Belgrad wurde aufgefordert, bis Ende 1997 einen zusätzlichen Bericht über die Umsetzung der Kinderrechte vorzulegen.

In *Island* wurde ein Ombudsman für Kinder eingesetzt sowie eine Kinderschutzbehörde errichtet. Die Belange von Kinderflüchtlingsen soll der staatliche Flüchtlingsrat besonders berücksichtigen. Insgesamt positiven Entwicklungen stehen indes Defizite gegenüber. So ist das Übereinkommen nicht Bestandteil der nationalen Rechtsordnung und sind Kinder im isländischen Recht bisher nicht als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt. Auch fehlt es an Kindertagesstätten.

Demgegenüber ist die Kinderrechtskonvention in der *Republik Korea* Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung und deshalb unmittelbar anwendbar. Die südkoreanische Regierung hat einen auf fünf Jahre angelegten Aktionsplan zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen entwickelt und einen nationalen Kinderrechtsausschuß errichtet. Andererseits weisen die Experten darauf hin, daß Kinder aus den Unterschichten in besonderem Maße von der Armut betroffen sind. Zahlreiche Bürgerrechte, die die Konvention zugunsten der Kinder vorsieht, sowie das Diskriminierungsverbot sind nicht verwirklicht. Das Adoptionsystem unterliegt keiner ausreichenden staatlichen Kontrolle. Körperliche Züchtigungsmaßnahmen sind verbreitet. Die staatlichen Maßnahmen gegen die Kinderarbeit sind unzureichend; das Mindestalter für die Aufnahme einer Berufstätigkeit liegt unterhalb der Altersgrenze für die Schulpflicht.

Die Experten lobten die Bemühungen *Kroatiens*, trotz der schwierigen Umstände die innerstaatliche Rechtsordnung in Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu bringen. Die kroatische Wirtschaft befindet sich in einer Übergangsperiode; die daraus resultierenden Probleme beeinträchtigen auch hier die

Lage der Kinder. Am stärksten getroffen werden dabei die Heimkinder. Ergebnis der Privatisierung von sozialen Diensten ist, daß teilweise die Betreiber solcher Einrichtungen nur solange zur Versorgung der Kinder bereit sind, wie sie Bezahlung erhalten. Die fortdauernde Drangsalierung der Minderheiten in Kroatien – insbesondere der serbischen und der muslimischen Volksgruppe – betrifft auch die Kinder. Die kroatische Regierung wird vom CRC ausdrücklich zur Förderung der Toleranz aufgefordert. Auch sie soll bis Ende 1997 einen zusätzlichen Bericht vorlegen.

In *Finnland* gewährleistet das Sozialsystem die kostenlose Gesundheitsfürsorge, die unentgeltliche Schulbildung und den Mutterschutz; es stellt zahlreiche Tagesstätten zur Unterbringung von Kindern während der Arbeitszeit zur Verfügung. Probleme bei der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen existieren auf Grund der Rezession sowie als Folge der Politik der Dezentralisierung und Privatisierung. Mit Besorgnis wurde die hohe Selbstmordrate unter Jugendlichen sowie die große Zahl von drogenabhängigen Jugendlichen zur Kenntnis genommen; es fehlt an Einrichtungen zur Therapie. Vorbeugung und Schutz gegen sexuellen Mißbrauch und häusliche Gewalt sind unzureichend. Hinsichtlich des Schulsystems wurde die steigende Zahl von Schulabbrechern kritisiert sowie die unzureichende Unterrichtung der in Finnland lebenden Minderheiten in ihren Muttersprachen. Der Ausschuß wies auch auf Mängel in der Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche hin.

12. Tagung

Auf Grund des langjährigen Bürgerkriegs bestehen in *Libanon* besondere Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Konventionsrechte. Der Staat hat jedoch eine Reihe von institutionellen Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Kinder ergriffen und läßt die Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen des Übereinkommens überprüfen. Der CRC rügte die Diskriminierung von Kindern mit nur einem libanesischen Elternteil in bezug auf die Staatsangehörigkeit. Nach geltendem Recht wird den Kindern aus solchen gemischten Ehen die Staatsbürgerschaft nur dann verliehen, wenn der Vater libanesischer Staatsangehöriger ist. Besorgt äußerte sich der Ausschuß auch über das niedrige Heiratsalter. Notwendig seien Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts. Die Altersgrenze für den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müsse heraufgesetzt werden; jugendliche und erwachsene Gefangene sollten getrennt werden.

In *Simbabwe* wird die Umsetzung der Kinderrechte durch die Spätfolgen des bis 1980 bestehenden rassistischen Regimes erschwert. Die Regierung hat Schritte zur Förderung von Toleranz und Demokratie unternommen. So verbietet die Verfassung die geschlechterspezifische Diskriminierung, und das Mandat des simbabwischen Ombudsman wurde mittlerweile auf den Schutz der Kinderrechte ausgedehnt. Die Experten begrüßten die Initiative für »opferfreundliche Gerichte«, ein spezielles Beratungsprogramm für die Opfer von Kindes-

mißbrauch. Sie monierten jedoch, daß das in der Verfassung festgelegte Prinzip der Nicht-Diskriminierung nicht für Privatpersonen gilt. Darüber hinaus gestattet die gleiche Norm Abweichungen zu Lasten der Frauen in wichtigen Rechtsbereichen wie Adoption, Heirat, Scheidung oder Erbfähigkeit sowie in bezug auf nichteheliche Kinder. Kinder sind in der Ausübung ihrer Grundrechte nach geltendem Recht von der Zustimmung ihrer Eltern abhängig. Traditionelle kulturelle und religiöse Praktiken sowie die soziale Ungleichheit im Land behindern die Umsetzung der Konvention. Sorgen bereitet den Experten auch die große Anzahl von Aids-Waisen. Die Experten kritisierten, daß in Simbabwe keine Schulpflicht besteht. In den Schulen ist die körperliche Züchtigung als Sanktionsmittel an der Tagesordnung. Mängel gibt es auch im Bereich der Strafrechtspflege. Gegen jugendliche Straftäter wird auch das Mittel der Auspeitschung eingesetzt; die Todesstrafe gegen Jugendliche ist zulässig.

In *China* hat sich der Lebensstandard in den letzten Jahren erheblich erhöht. Dies zeitigt Auswirkungen auf die Situation der Kinder in der Volksrepublik. Die Säuglings- und Kindersterblichkeit hat sich verringert; die Zahl der Kinder, die eine Schule besuchen, ist angewachsen. Eine vermehrte gesetzgeberische Aktivität auf dem Gebiet der Kinderrechte ist nachweisbar. Nach wie vor behindern jedoch feudale Traditionen die Umsetzung der im Übereinkommen verbürgten Rechte und fehlt ein innerstaatlicher Überwachungsmechanismus, der die Einhaltung der Konvention sichert. Zwischen städtischen und ländlichen Gebieten bestehen schwerwiegende Unterschiede. Die Mängel des staatlichen Sozialwesens führen dazu, daß Kinder allein deswegen geboren werden, um ihren Eltern eine soziale Absicherung im Alter zu gewährleisten. Das führt im Ergebnis zu einer Bevorzugung von Nachkommen männlichen Geschlechts; weibliche und behinderte Babys werden hingegen vernachlässigt – bis hin zu Aussetzung und Tötung. Im Rahmen der Politik der Familienplanung sollte deshalb nach Ansicht des CRC darauf hingearbeitet werden, diese Diskriminierung abzustellen. Für ausgesetzte Kinder sollte die Möglichkeit bestehen, in würdigen Verhältnissen in Heimen aufzuwachsen. Die bestehenden Mängel bei der Registrierung der Geburten erleichtern den Verkauf von Kindern, Kindesentführung sowie Mißbrauch und Vernachlässigung. Trotz Schulpflicht besucht eine erhebliche Zahl von Kindern keine Schule. Die Experten äußerten sich besorgt über die Menschenrechtsverletzungen in Tibet, die auch Kinder treffen. Erhebliche Mängel bestehen nach Auffassung des CRC auch in der Jugendgerichtsbarkeit: Kinder zwischen 16 und 18 Jahren können zum Tode verurteilt werden; Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren unterliegen bereits der Sanktionsform der lebenslänglichen Haft.

Die neue Verfassung *Nepals* schützt die Kinderrechte ausdrücklich. Schutzmechanismen – so Wohlfahrtsämter speziell für Kinder – wurden auf verschiedenen Ebenen eingerichtet. Gleichwohl bestehen weiterhin Defizite bei der Umsetzung des Vertragswerks auch in rechtlicher Hinsicht. So ist die körperliche Züchtigung von Kindern weiterhin gesetzlich erlaubt. Es fehlt

an Gesetzen zur Bekämpfung des Kinderhandels und der Kinderprostitution. Darüber hinaus klaffen die rechtliche und die tatsächliche Lage auseinander – erwähnt sei vor allem das Kastensystem. Im Lande existiert keine Schulpflicht; die Quote an Schulabbrechern ist hoch. Vom Mangel an Schulbildung sind insbesondere Mädchen in ländlichen Gebieten und behinderte Kinder betroffen. Die Behandlung von strafällig gewordenen Jugendlichen gibt zu Besorgnis Anlaß, insbesondere das geringe Strafmündigkeitsalter und die Tatsache, daß auch geistig behinderte Kinder in Haft genommen werden. Die Regierung *Guatemalas* ist bemüht, den im Land herrschenden Bürgerkrieg zu beenden und einen dauerhaften Frieden herzustellen. In diesem Rahmen werden Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte im allgemeinen und der Kinderrechte im besonderen etabliert. Das Land leidet unter den Folgen eines dreißigjährigen Bürgerkrieges, die wirtschaftliche und soziale Lage ist extrem schlecht (wovon auch hier die Kinder stark betroffen sind). Die Kinder- und Müttersterblichkeit ist hoch. Die guatemaltekeische Regierung hat bisher nur unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung der ihr nach dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen getroffen. So ist beispielsweise kein Mindestalter festgelegt, bis zu dem der Schulbesuch obligatorisch ist. Gewalt gegen Kinder ist an der Tagesordnung. In Guatemala besteht ein illegales Adoptionsnetz, welches sich staatlichen Regulationsmechanismen entzieht. Nach Auffassung des CRC sollte den Belangen der Kinder in Guatemala höhere Bedeutung beigemessen werden. Dies bedeute beispielsweise die Einführung der Schulpflicht für Kinder bis zu 15 Jahren.

Zur Überwachung der Einhaltung seiner Verpflichtungen hat *Zypern* einen Ausschuß ins Leben gerufen. Mängel bei der Umsetzung der Konvention existieren vor allem im Bereich des Jugendstrafrechts. Die Grenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern liegt bei nur sieben Jahren. Ab einem Alter von 16 Jahren gilt man im zypriischen Strafrecht als Erwachsener. Nichteheleiche Kinder werden in bezug auf Namen und Staatsbürgerschaft diskriminiert. Der CRC äußerte sich beunruhigt über die in jüngster Zeit auftretenden Fälle von Kinderprostitution und die zunehmende Zahl von Kindern, die illegal als Hausangestellte arbeiten.

13. Tagung

Schwierigkeiten bei der innerstaatlichen Umsetzung der Konvention treten in *Marokko* auf Grund der schlechten Wirtschaftslage auf. Die hohen Auslandsschulden führen zu hoher Arbeitslosigkeit, zu Kürzungen bei den sozialen Leistungen und damit verbundener Armut – mit entsprechenden Auswirkungen auch auf die Kinder. Deren Lage wird darüber hinaus aber auch durch den mangelnden Eifer der Regierung bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigt. Hierunter leiden vor allem Mädchen, Waisen, uneheliche Kinder, Kinder in ländlichen Gebieten, behinderte Kinder und andere Randgruppen im Kindesalter. Doch lobte der CRC die institutionellen Reformen

zur Verbesserung der Kinderrechte, etwa den »Nationalen Aktionsplan für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder« von 1992, der auf den 1990 vom UNICEF in New York ausgerichteten Weltkindergipfel zurückgeht. Das Expertengremium kritisierte die mangelhafte Bekanntmachung des Konventionstexts im Lande sowie den Vorbehalt Rabats zu Artikel 14 des Übereinkommens, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Kindes zum Gegenstand hat. Sowohl in der eigenen Familie als auch im Erwerbsleben werden Kinder häufig ausgebeutet. Die Altersgrenze für den Beginn einer Erwerbstätigkeit steht mit den Vorgaben des Vertragswerks nicht im Einklang. Die Experten rieten Marokko, das Übereinkommen Nr. 138 der ILO über das Mindestalter zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ratifizieren. Auch sahen sie die Untergrenze für den Beginn der Strafmündigkeit als zu niedrig an. Kinder zwischen 16 und 18 Jahren werden im Strafrecht als Erwachsene behandelt und gemeinsam mit ihnen inhaftiert.

Die Experten monierten die Unvollständigkeit des Berichts *Nigerias*, der sich inhaltlich auf eine Auflistung durchgeführter Maßnahmen beschränkte, nicht aber über Fortschritte, Schwerpunkte und Schwierigkeiten berichte. Der Ausschuß begrüßte die durchgeführten institutionellen Reformen, zu denen auch die Gründung eines Ausschusses zur Umsetzung der Kinderrechte zählt. Der CRC registrierte mit großer Besorgnis, daß das nationale Recht zu zahlreichen Konventionsgewährleistungen im Widerspruch steht. Vor allem die Beschneidung von Mädchen ist Anlaß zur Sorge. Gewalt gegen Kinder in Familie und Schule ist an der Tagesordnung. Unzureichende ärztliche Versorgung sowie die Verarmung weiter Bevölkerungskreise führen zu hoher Kindersterblichkeit. Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie und sonstige Ausbeutungspraktiken werden nur in unzureichendem Maße bekämpft. Gravierende Defizite bestehen im Bereich der Justiz. Die Behandlung von Kindern vor Gericht widerspricht den Bestimmungen des Übereinkommens; so stellt die in Nigeria gegebene Möglichkeit, Kinder zum Tode oder aber zu einer zeitlich unbegrenzten Haftstrafe zu verurteilen, einen eindeutigen Verstoß dar. Dies gilt auch für die Praxis, ausgesetzte Kinder oder Straßenkinder als »außerhalb der elterlichen Kontrolle« zu deklarieren und dann einzusperren. Das Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt augenblicklich bei sieben Jahren, selbst Kinder unter sieben Jahren können vor Gericht gebracht werden. Auch die Haftbedingungen von Kindern stehen nicht mit den Vorgaben im Einklang. Ein ausreichender Kontakt mit den Eltern ist nicht gewährleistet; medizinische Versorgung sowie Bildungsmöglichkeiten sind unzureichend. Inhaftierten Kindern stehen weder Beschwerdemöglichkeiten gegen die Haftbedingungen noch Schutzmechanismen gegen Gewaltanwendung zu Gebote. Bei der Diskussion des Berichts *Uruguays* kritisierte der Ausschuß zunächst, daß dieser sich inhaltlich weitgehend auf die Wiedergabe der Gesetzeslage beschränkt, nicht aber über sonstige Durchführungsmaßnahmen berichtet. Die Experten begrüßten die Erklärung Uruguays zu

Art. 38 der Konvention, wonach nach uruguayischem Recht Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen. Die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie die Maßnahmen auf sozialem Gebiet wurden gelobt. Die Gesetze des Landes stehen aber nicht vollständig im Einklang mit den eingegangenen Verpflichtungen. Uneheliche Kinder erfahren nur unzureichenden Schutz gegen Diskriminierung; weitere konkrete Mängel bestehen beim Adoptionsrecht und hinsichtlich des Verbots von Kinderhandel sowie Folter. Gesetzliche Regelungen, die den Verpflichtungen der Konvention widersprechen, existieren auch auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit. Hier gibt die beträchtliche Zahl von Kindern in der Obhut staatlicher Einrichtungen Anlaß zur Beunruhigung. Kinderarbeit ist verbreitet, obwohl Uruguay das Übereinkommen Nr. 138 der ILO ratifiziert hat. Als Folge unzureichender Aufwendungen der Regierung im Sozialbereich verarmen die Randgruppen weiter. Im ärmsten Fünftel der Haushalte leben mittlerweile nahezu 40 vH der Kinder unter fünf Jahren. Weitere Bedenken des CRC ergaben sich angesichts der hohen Zahl von Müttern im Kindesalter sowie in bezug auf Kindesmißbrauch und Gewalt gegen Kinder in der Familie.

Großbritannien legte dem CRC seinen Bericht über *Hongkong* vor. Das Expertengremium begrüßte die Verabschiedung zweier Gesetze (zur Gleichstellung der nichtehelichen Kinder beziehungsweise zur Integration der Behinderten) und lobte die Anstrengungen im Gesundheitswesen. Es kritisierte die Vorbehalte, die London gegen einzelne Bestimmungen des Übereinkommens für das Gebiet Hongkongs eingelegt hatte, insbesondere die Vorbehalte mit Bezug auf die Arbeitszeit von Kindern, die Jugendgerichtsbarkeit und die Behandlung von Flüchtlingskindern. Sorge bereite dem Ausschuß die Situation der illegalen chinesischen Einwanderer im Kindesalter. Das Kontingent der Zuzugsgenehmigungen für die Kinder und ihre Familien, die diesen das Recht verleiht, auch nach dem 1. Juli 1997 in Hongkong zu bleiben, ist nach Auffassung des CRC unzureichend. In diesem Zusammenhang wiesen die Experten auch auf das Problem der vietnamesischen Kinder in Internierungslagern des Territoriums hin, die nach ihrer Auffassung ein Opfer der britischen Flüchtlingspolitik sind. Ihre Festhaltung sei mit den Vorgaben des Übereinkommens unvereinbar, ebenso die niedrige Grenze der Strafmündigkeit. Insgesamt befanden die Experten, daß in Hongkong den Belangen der Kinder mehr Raum gewährt werden sollte, auch im Zusammenhang mit der Rückgabe des Territoriums an China.

Bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention treten in *Mauritius* Hindernisse dadurch auf, daß sich die Bevölkerung des Inselstaates aus Einwanderern von verschiedenen Kontinenten zusammensetzt, deren ethnischer und kultureller Hintergrund ganz unterschiedlich ist. Eingesetzt wurden ein nationaler Rat für die Belange der Kinder sowie ein Ausschuß zur Bekämpfung der Kinderprostitution. Außerdem hat Mauritius ein Gesetz zum Schutze der Kinder verabschiedet und das Übereinkommen Nr. 138 der ILO ratifiziert. Im Anschluß an den Weltkindergipfel vom September 1990 wurde ein

nationales Aktionsprogramm durchgeführt. Die Konvention ist aber nicht Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung geworden. Die Gesetze des Landes stehen nicht vollständig im Einklang mit den aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen. Insbesondere bestehen Defizite im Hinblick auf die Rechte der am meisten verwundbaren Gruppen von Kindern – Opfer von Mißhandlungen, nichteheliche und behinderte Kinder, ausgesetzte und Straßenkinder – sowie derer, die unter der Armutsgrenze leben. Trotz des gesetzlichen Verbots der Erwerbstätigkeit für Kinder unter 15 Jahren ist Kinderarbeit insbesondere auf der Nebeninsel Rodriguez weit verbreitet. Mit Besorgnis registrierte der CRC den Anstieg der Fälle von Kindesmißbrauch, Gewalt in der Familie und Kinderprostitution. Auch in Mauritius entspricht die Jugendgerichtsbarkeit nicht den Vorgaben des Übereinkommens.

Bei der Beurteilung der Kinderrechtslage in Slowenien ist zu berücksichtigen, daß sich der Staat noch in einer Periode des politischen und wirtschaftlichen Übergangs befindet. Obwohl das Land selbst nur kurzfristig in die Feindseligkeiten im ehemaligen Jugoslawien unmittelbar verwickelt war, ist es durch die Aufnahme zahlreicher Flüchtlinge von deren Folgen noch immer betroffen. In der slowenischen Verfassung von 1991 ist ein spezielles Kapitel zu den Menschenrechten enthalten, in dem auch die Kinderrechte definiert sind. Ein Ausschuß zur Bekämpfung des Kindesmißbrauchs wurde eingerichtet sowie ein Ombudsman zum Schutz der Menschenrechte eingesetzt. Im Jahre 1995 wurde entsprechend der Anregung des Weltkindergipfels ein nationaler Aktionsplan zugunsten der Kinder verabschiedet. Der Ausschuß monierte den Vorbehalt Sloweniens zu Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens (der die Trennung eines Kindes von seinen Eltern nur unter eng definierten Umständen zuläßt) sowie die fortdauernde Diskriminierung von behinderten Kindern. Außerdem rügte der CRC eine mangelnde Sensibilität gegenüber der besonderen Situation der Kinder aus der Minderheit der Roma. Mißstände existieren darüber hinaus in der Jugendgerichtsbarkeit; auffällig sind das geringe Strafmündigkeitsalter sowie die lange Dauer von Ermittlungen und Untersuchungshaft.

Während der drei Tagungen des Jahres 1996 erörterte das Expertengremium auch prozedurale und materielle Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen. Nachdem Vorarbeiten bereits seit der 10. Tagung des CRC geleistet worden waren, konnten auf der 13. Tagung schließlich neue Richtlinien über Form und Inhalt der fälligen Staatenberichte verabschiedet werden. In ihnen weisen die Experten auf die Bedeutung der Stellungnahmen des CRC zu den einzelnen Berichten hin. Die berichtspflichtigen Staaten sollten hierauf in den Folgeberichten detailliert eingehen. Die Staaten können in den Folgeberichten auf in den jeweiligen Erstberichten gelieferte Informationen Bezug nehmen. Die Berichte sollen umfassend über die innerstaatliche Lage Aufschluß geben, darüber hinaus aber auch Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene sowie internationale Kooperationsformen verzeichnen. Auch die Verleugung des Konventionstexts in der Öffentlichkeit

sollte behandelt werden, ebenso die vorhandenen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. Die Richtlinien enthalten detaillierte Hinweise darauf, was aus der Sicht des CRC von den Staaten hinsichtlich der einzelnen Vorschriften des Vertragswerks erwartet wird.

Weiterhin strebt der CRC – in Absprache mit dem UNICEF und dem Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen – die Schaffung eines Computernetzwerks an zum Austausch von Informationen sowie zu Dokumentationszwecken hinsichtlich der Kinderrechte. Die Datenbank soll auch über die Tätigkeit des Ausschusses selbst Aufschluß geben.

Schwerpunkt der allgemeinen Aussprache war der Problemkreis des Kinderhandels, der Kinderpornographie und der Kinderprostitution. Mit der Thematik ist auch die Menschenrechtskommission und deren Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz befaßt. Die Sachverständigen denken darüber nach, ein spezielles Übereinkommen zu erarbeiten, sehen aber auch die Gefahren, die mit einer Vermehrung der Menschenrechtsinstrumente verbunden sind. Deshalb soll zunächst die Umsetzung der bestehenden Vertragswerke – des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer sowie des Übereinkommens Nr. 29 der ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit – sichergestellt werden, die durchaus ausreichenden rechtlichen Schutz vor den genannten Praktiken bieten. Die Konventionen könnten durch Auslegungsrichtlinien ergänzt werden.

Ein weiterer Beratungsgegenstand war das Thema »Das Kind und die Medien«. Es bestand Einigkeit darüber, daß den Medien bei Schutz und Verwirklichung der Kinderrechte eine wichtige Rolle zukommt. Nach Möglichkeiten, Kinder an der Programmgestaltung zu beteiligen – etwa durch Kinderreporter –, wurde gesucht. Der Schutz der Kinder vor schädlichen Einflüssen der Programme wurde thematisiert. Sie sollten darüber aufgeklärt werden, wie die Medien Geschehnisse verarbeiten. Die Medien selbst sollten auf einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Kinder und einer tatsächengetreuen Berichterstattung bedacht sein; sie sollten die kulturelle Vielfalt achten und Vorurteile vermeiden. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit wurde hervorgehoben, gleichzeitig wiesen die Experten aber auch auf die Auswüchse hin; die Kinder gelte es vor Pornographie und Gewaltdarstellungen zu schützen.

Monika Lüke □

Frauenrechtsausschuß: 16. Tagung – Polygamie und Aids – Teilweise Verschlechterung der Situation der Frau – Unterrepräsentation im öffentlichen Leben (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1996 S. 115ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

Gewalt gegen Frauen, ihre Benachteiligung im Bereich des Erwerbslebens und die Behinde-

rungen durch ein gesellschaftlich verankertes traditionelles Rollenverständnis waren die Schwerpunkte der Diskussion der acht vorgelegten Staatenberichte und eines außerordentlichen Berichts auf der 16. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Sie fand vom 13. bis 31. Januar 1997 in New York statt; an ihrem Ende verzeichnete das »Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau« 155 Vertragsstaaten.

Dem Ausschuß gehören 23 in persönlicher Eigenschaft tätige Expertinnen an (Zusammensetzung: VN 5/1996 S. 198). 1997 ist das erste Jahr, in dem sie zweimal tagen können; die 17. Sitzungsperiode ist für die Zeit vom 7. bis 25. Juli anberaumt.

Als islamischer Staat ist Marokko seinem eigenen Rechtsverständnis entsprechend zur Umsetzung der Konvention nur insoweit verpflichtet, als diese nicht den Maßgaben der Scharia widerspricht. Dementsprechend existieren konventionswidrige Diskriminierungen im Bereich der Familie. In Marokko ist Polygamie noch immer zulässig; eine Expertin wies darauf hin, daß in polygamen Gesellschaften die Frauen vermehrt Gefahr laufen, an Aids zu erkranken. Für eine Eheschließung benötigt die Frau das Einverständnis ihres Vaters. Es ist dem Mann erlaubt, seine Frau zu verstoßen. Innerhalb der Ehe obliegen dem Mann die Entscheidungsbefugnisse auch über den gemeinsamen Wohnort und die Kinder. Faktisch sind die Frauen von der Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen. Die Expertinnen äußerten Besorgnis beispielsweise über das Ausmaß der Müttersterblichkeit und kritisierten die umfangreichen Vorbehalte, die das Königreich bei der Ratifikation eingelegt hatte.

Bei der Beurteilung des Erstberichts Sloweniens gilt es die wirtschaftlichen Probleme beim Übergang zur Marktwirtschaft zu berücksichtigen. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in der Verfassung verankert. 1992 wurde eine beratendes Organ für Frauenpolitik eingerichtet. Außerdem existiert ein Ombudsman für Menschenrechtsfragen. Slowenien unternahm zahlreiche Schritte zur finanziellen Förderung der Familien. In der Realität entspricht die Stellung der Frau aber nicht den Vorgaben der Konvention; so sind Frauen im öffentlichen Leben unterdurchschnittlich repräsentiert. Die Expertinnen schlugen deshalb die Einführung von Quotenregelungen vor. Zahlreiche Diskriminierungen finden auch im Bereich des Erwerbslebens statt; Frauen arbeiten selten in höheren Positionen. Auch hier regten die Expertinnen die Einführung von Quotenregelungen als Rahmenvorgaben an, sofern Stellen im staatlichen Sektor betroffen sind. Besorgt zeigte sich der CEDAW über den Anstieg von Gewalt gegen Frauen sowie über die zunehmende Verbreitung von Prostitution und Frauenhandel. Positiv hob er hervor, daß Slowenien eines der wenigen Länder ist, die das Recht auf Abtreibung in der Verfassung garantieren. Allerdings spiegelte die hohe Zahl von Abtreibungen unzureichende Verhütungsmethoden wider.

Bei der Begutachtung des zusammengefaßten Erst-, Zweit- und Drittberichts von St. Vincent und den Grenadinen ist zu berücksichtigen, daß

der Karibikstaat wirtschaftlich vom Bananenexport abhängt und dementsprechend durch die Einführung der EG-Bananenmarktordnung in eine ökonomische Krise gestürzt wurde. Obwohl die Frauen auf politischem Gebiet rechtlich gleichgestellt sind, spielen sie auf Grund des traditionellen Rollenverständnisses faktisch im politischen Leben keine Rolle. Traditionellen Vorstellungen entsprechend ist den Frauen vorrangig der Haushalt und die Kindererziehung zugewiesen. Trotz der Verabschiedung eines Gesetzes zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist diese weiterhin verbreitet. Traditionell wird die Frau als dem Mann untergeben und unterlegen betrachtet. Dementsprechend ist das Recht des Mannes, über die häuslichen Angelegenheiten zu bestimmen und die Frau zu schlagen, weithin anerkannt. Einer der Anlässe zur Besorgnis war für die Expertinnen die hohe Zahl der Schwangerschaften von Jugendlichen, zumal die Mädchen dann häufig ihre Schulbildung abbrechen.

Obwohl die Bevölkerung des Landes fast vollständig muslimisch ist, ist die *Türkei* der Verfassung nach ein säkularer Staat. Bei der Prüfung des zweiten und dritten Berichts Ankaras stellten die Expertinnen fest, daß Männer und Frauen zwar die gleichen politischen Rechte genießen, in der politischen Realität die Frauen im Verhältnis zu den Männern jedoch deutlich unterrepräsentiert sind. Obwohl die Gleichberechtigung gesetzlich verankert ist, wird sie im täglichen Leben durch herkömmliche islamische Einstellungen erschwert; dem Ehemann wird noch immer die dominierende Stellung eingeräumt. Gegen häusliche Gewalt existieren nur unzureichende Sanktionsmechanismen. Auch im Bereich des Bildungswesens erfahren Frauen eine Benachteiligung, die sich im Erwerbsleben fortsetzt. 28 vH der weiblichen Bevölkerung im Alter von mehr als sechs Jahren sind Analphabeten. Der Frauenanteil im Arbeitsleben ist gering. Die Mehrzahl der Frauen leistet unbezahlte Arbeit im landwirtschaftlichen Familienbetrieb. In den Städten arbeiten die meisten Frauen als Haushaltshilfen oder aber in der Textil- und Nahrungsmittelindustrie. Wenn Frauen im medizinischen oder juristischen Bereich tätig sind, wird ihnen der Weg zu höheren Positionen versperrt.

In *Venezuela* leben zwei Drittel der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze – vor allem Frauen, da der wirtschaftliche Niedergang auch jenen Bereich des öffentlichen Dienstes betrifft, in dem traditionellerweise Frauen arbeiten. Den dritten periodischen Bericht Venezuelas bewertete der CEDAW eher als Nachweis eines Rückschritts bei der Verwirklichung der Verpflichtungen der Konvention. Die Situation der Frauen im Lande hat sich verschlechtert. Obwohl die Verfassung alle Formen geschlechtlicher Diskriminierung verbietet, leiden Frauen in der Realität unter Ungleichheiten; im politischen Leben sind sie unterrepräsentiert. Es fehlt an einer gezielten staatlichen Frauenpolitik, die ein modernes Frauenbild fördert. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist verbreitet. Die medizinische Versorgung ist auf Grund der Einsparungen im staatlichen Gesundheitswesen unzureichend. Die Müttersterblichkeit nimmt zu. Der Anteil der Analphabeten unter den Frauen ist hoch.

Obwohl im Bereich der staatlichen Programme zur Frauenförderung der *Philippinen* beträchtliche Fortschritte erzielt wurden, behindern Armut, Arbeitslosigkeit und Unterentwicklung sowie die Umweltzerstörung eine gleichberechtigte Entwicklung der Frau. Aus dem vorliegenden dritten und vierten periodischen Bericht Manilas geht hervor, daß die Frauen trotz politischer Gleichberechtigung im öffentlichen Leben deutlich untervertreten sind. Eine große Anzahl von Frauen lebt unterhalb der Armutsgrenze, vor allem solche in ländlichen Gebieten. Viele Frauen wandern zur Arbeit ins Ausland ab, wo sie dann häufig ausgebeutet und mißbraucht werden. Obwohl Prostitution und Frauenhandel gesetzlich verboten sind, sind sie verbreitet. In der philippinischen Gesellschaft herrscht das traditionelle Rollenbild der Frau als derjenigen, die sich ausschließlich um Haushalt und Familie kümmert und dem Mann untergeben ist, weiterhin. Dementsprechend gelangen Fälle häuslicher Gewalt nicht an die Öffentlichkeit. Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsbedingungen und Bezahlung sind beträchtlich. Die Gesundheitsversorgung ist unzureichend. Die Müttersterblichkeit dementsprechend hoch.

Bei der Begutachtung des Drittberichts *Dänemarks* begrüßten die Expertinnen die Bemühungen, einen möglichst hohen Standard bei der Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. In rechtlicher Hinsicht sind die Frauen den Männern weitgehend gleichgestellt. Es existieren zahlreiche Frauenförderprogramme – wobei die Expertinnen jedoch die Rücknahme von Quotenregeln kritisierten. In Dänemark sind die Frauen trotz allem noch immer in allen gesellschaftlichen Bereichen unterrepräsentiert: im politischen Leben, vor allem aber im Erwerbsleben. Frauen sind von der Arbeitslosigkeit weit mehr betroffen als Männer. Laut Statistiken trägt der Gehaltsunterschied zwischen Frauen und Männern durchschnittlich ein Viertel zuungunsten der Frauen. Das Familienrecht wurde im Sinne einer gleichberechtigten Stellung von Mann und Frau reformiert: Unverheiratete Eltern können sich das Sorgerecht für ihre Kinder teilen; nunmehr können auch Männer Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Die Expertinnen kritisierten, daß weder Gewalt gegen Frauen noch der Frauenhandel besonders sanktioniert sind.

Der dritte und vierte Bericht *Kanadas* erwähnt zunächst die Stärkung der Rechte der Frau durch die neuere Gesetzgebung. Sie gewährt den Frauen Schutz gegen Vorschriften und Praktiken, die eine unfaire Behandlung von Frauen zum Gegenstand haben. Im politischen Bereich haben sich Engagement und Bedeutung der Frauen verstärkt. Etwa ein Sechstel der Abgeordneten auf staatlicher und regionaler Ebene sind Frauen. Im Justizwesen sind sie jedoch noch immer deutlich unterrepräsentiert, was dazu führt, daß bei Gerichtsentscheidungen die besonderen Belange der Frauen nur unzureichend berücksichtigt werden. Während des Berichtszeitraums hat sich die Zahl der erwerbstätigen Frauen erhöht; gut die Hälfte aller kanadischen Frauen geht einer bezahlten Beschäftigung nach. Der Durchschnittslohn einer berufstätigen Frau liegt jedoch erheblich unter dem ei-

nes Mannes, was daran liegt, daß auch hier die Frauen überwiegend in den unteren Lohngruppen arbeiten. Im kanadischen Menschenrechtsgesetz ist das Verbot der sexuellen Belästigung sowie der Diskriminierung am Arbeitsplatz verankert. Einer der Schwerpunkte der Frauenpolitik besteht in der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Hierzu existieren zahlreiche staatliche Initiativen und Programme. Es wurden auch spezielle Programme zur Förderung der Ureinwohnerinnen eingeleitet, wozu der CEDAW aber noch detailliertere Informationen wünscht. Die Anerkennung von geschlechtsspezifischen Asylgründen im kanadischen Recht wurde als beispielhaft gelobt. Die Expertinnen zeigten sich beunruhigt darüber, daß 60 vH aller alleinstehenden Mütter unterhalb der Armutsgrenze leben.

Da die anhaltende Krise in *Zaire* (der heutigen Demokratischen Republik Kongo) die fristgerechte Ablieferung des Erstberichts verhinderte, akzeptierte der CEDAW unter diesen besonderen Umständen einen mündlichen Bericht der zairischen Delegation. Insbesondere Frauen und Kinder leiden unter den Bürgerkriegswirren. Frauen und Männer haben die gleichen politischen Rechte, jedoch sind im privaten Bereich die Ehefrauen nicht geschäftsfähig, sondern benötigen für jede Rechtshandlung die Zustimmung ihres Ehemannes. Kinder- und Müttersterblichkeit sind hoch.

Ein Teil der Tätigkeit des CEDAW vollzieht sich in zwei Arbeitsgruppen; die erste befaßt sich unter anderem mit den Richtlinien für Staatenberichte und der eigenen Geschäftsordnung. Die zweite Arbeitsgruppe bereitet den Bericht an die Generalversammlung vor und erarbeitet Allgemeine Empfehlungen. Diese bezogen sich diesmal auf die Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben. Zwar genießen die Frauen in den meisten Staaten die gleichen politischen Rechte wie Männer; auf Grund fehlenden Zugangs zu Bildung und Wissen übten sie ihr Wahlrecht aber häufig nicht aus. Daher sollten die Frauen zu verstärkter Mitwirkung bei den politischen Entscheidungsprozessen ermutigt werden. Diese Empfehlung erging zu Artikel 7 des Übereinkommens. Auf Art. 8, mit dem sichergestellt werden soll, daß Frauen gleichberechtigt »die Möglichkeit haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken«, bezog sich die Aufforderung, eine stärkere Ausgewogenheit hinsichtlich der Zusammensetzung der UN-Organen zu erzielen. Die Staaten sollten in ihre Berichten auch Statistiken zum Anteil der Frauen im Auswärtigen Dienst aufnehmen und die Verfahren hinsichtlich der Ernennung und Beförderung von Frauen offenlegen.

Weiterhin erörterten die Ausschußmitglieder die Verabschiedung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen, welches unter konventionswidriger Diskriminierung leidenden Individuen oder Gruppen von Individuen die Möglichkeit zur Beschwerde an den CEDAW einräumen soll. Obwohl ein solches Protokoll von den Expertinnen überwiegend befürwortet wurde, besteht über seine Ausgestaltung noch Uneinigkeit.

Monika Lücke □

Dokumente der Vereinten Nationen

Haiti, Irak-Kuwait, Liberia, Libyen, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Sierra Leone, Somalia, Tadschikistan, Westsahara, Zypern

Haiti

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Haiti (UNSMIH). – Resolution 1085(1996) vom 29. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1063(1996), mit der die Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Haiti (UNSMIH) eingerichtet wurde,
- 1. beschließt, das Mandat der UNSMIH um einen weiteren, am 5. Dezember 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Haiti (UNSMIH). – Resolution 1086(1996) vom 5. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 13. November 1996 (S/1996/956),
- mit Genugtuung über die Berichte des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1996 (S/1996/813) und 12. November 1996 (S/1996/813/Add.1*) und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,
- mit Lob für die Rolle der Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Haiti (UNSMIH), die sich bemüht, der Regierung Haitis bei der Aufstellung einer Berufspolizei und der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein, das dem Erfolg der Anstrengungen förderlich ist, die derzeit unternommen werden, um eine schlagkräftige Nationalpolizei aufzustellen und auszubilden,
- feststellend, daß sich die Sicherheitssituation in Haiti im Verlauf der letzten Monate gebessert hat und daß die Haitianische Nationalpolizei die Kapazität besitzt, sich den vorhandenen Herausforderungen zu stellen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 1996 beschrieben wird,
- ferner feststellend, daß die Sicherheitssituation in Haiti Schwankungen unterworfen ist, wie in den Berichten des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1996 und 12. November 1996 beschrieben wird,
- mit Unterstützung für die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Ver-

einten Nationen, die darauf gerichtet sind, den Aufbau von Institutionen, die nationale Aussöhnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Haiti zu fördern,

- Kenntnis nehmend von der Schlüsselrolle, die bisher von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, unterstützt vom Militärpersonal der Vereinten Nationen, dabei wahrgenommen worden ist, bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, die ein integrierender Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über weitere Fortschritte bei der Aufstellung der Haitianischen Nationalpolizei,
- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und insbesondere für den Beitrag der Internationalen Zivilmission in Haiti (MICIVIH) zur Förderung der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Haiti,
- in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Stabilität in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,
- in der Erkenntnis, daß das Volk von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,
- 1. bekräftigt, wie wichtig eine autonome, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;
- 2. beschließt, das Mandat der UNSMIH, wie in Resolution 1063(1996) und in den Ziffern 6 bis 8 des Berichts des Generalsekretärs vom 12. November 1996 festgelegt, sowie im Einklang mit dem Ersuchen der Regierung Haitis zum letzten Mal bis zum 31. Mai 1997 zu verlängern, mit einer personellen Ausstattung von 300 Zivilpolizisten und 500 Soldaten, mit der Maßgabe, daß das Mandat nach einer Prüfung durch den Rat letztmalig bis zum 31. Juli 1997 weiter verlängert wird, falls der Generalsekretär bis zum 31. März 1997 berichtet, daß die UNSMIH einen weiteren Beitrag zu den in Ziffer 1 genannten Zielen leisten kann;
- 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 31. März 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Empfehlungen über eine weitere Redu-

zierung der personellen Ausstattung der Mission enthält;

4. ist sich dessen bewußt, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der Regierung und dem Volk Haitis stellen, und betont, wie wichtig es ist, daß die Regierung Haitis und die internationalen Finanzinstitutionen ihre enge Zusammenarbeit fortsetzen, um die Gewährung einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung zu ermöglichen;
5. ersucht alle Staaten, die Maßnahmen entsprechend zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zur Durchführung der Bestimmungen des in Ziffer 2 festgelegten Mandats ergreifen;
6. ersucht ferner alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975(1995) eingerichteten Treuhandfonds zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei zu entrichten, um sicherzustellen, daß die Polizei eine angemessene Ausbildung erhält und voll funktionsfähig ist;
7. ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht vom 31. März 1997 Empfehlungen aufzunehmen, wie eine künftige internationale Präsenz in Haiti aussehen könnte;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Dezember 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/49)

Auf der 3729. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Dezember 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Sonderkommission und die Regierung Iraks dahin gehend übereingekommen waren, daß die Untersuchung der einseitigen Vernichtung von verbotenen Gegenständen für die Beschleunigung der Verifikation der irakischen Deklarationen von grundlegender Wichtigkeit sei. In dieser Hinsicht bedauert der Rat, daß sich Irak geweigert hat, es der Sonderkommission zu gestatten, etwa 130 Flugkörpertriebwerke aus Irak abzutransportieren, um sie von einer der Sonderkommission unterstehenden Gruppe von internationalen Sachverständigen analysieren zu lassen. Der Rat stellt fest, daß diese Maßnahme der Sonderkommission die Erfüllung ihres Auftrags erschwert.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß über sämtliche Flugkörper Iraks mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern Nachweis geführt wer-

den muß, damit die Kommission die Erfüllung der in Abschnitt C der Resolution 687(1991) enthaltenen Auflagen durch Irak melden kann. Der Rat unterstützt voll die Absicht der Sonderkommission, eine gründliche Untersuchung und Analyse in bezug auf Flugkörper vorzunehmen, entweder durch die Entsendung von internationalen Sachverständigengruppen nach Irak oder durch die Untersuchung der fraglichen Gegenstände außerhalb des Landes.

Der Sicherheitsrat erinnert die Regierung Iraks an ihre Verpflichtung, die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen zu befolgen, sowie an die Notwendigkeit, mit der Sonderkommission voll zu kooperieren, damit diese die Erfüllung der in Abschnitt C der Resolution 687(1991) enthaltenen Auflagen melden kann. In dieser Hinsicht bestätigt der Rat, daß Irak verpflichtet ist, der Sonderkommission den Abtransport der Flugkörpertriebwerke aus seinem Hoheitsgebiet zu gestatten. Der Rat ist allen Staaten dankbar, die sich anbieten, der Sonderkommission ihre nationalen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit sie die erforderlichen Analysen vornehmen kann, sofern und sobald sie dies für notwendig erachtet.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut nachdrücklich, daß er die Sonderkommission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags gemäß den einschlägigen Ratsresolutionen voll unterstützt. Der Rat bekräftigt die in seinen früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seinen Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991), ausgeführten Rechte und Vorrechte der Sonderkommission.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 1083(1996) vom 27. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1071(1996) vom 30. August 1996,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1996 (S/1996/962),
- mit großer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien fortgesetzt gegen die Waffenruhe verstoßen, die in dem Übereinkommen von Abuja vom 19. August 1995 (S/1995/742) und in dem Zeitplan für die Durchführung vereinbart worden ist, der am 17. August 1996 anlässlich der Verlängerung des Übereinkommens von Abuja festgelegt wurde (S/1996/679), und somit die Aussichten auf Frieden in Liberia gefährden,
- mit Genugtuung über den Beginn des Abrüstungsprozesses am 22. November im Einklang mit dem abgeänderten Durchführungszeitplan des Übereinkommens von Abuja und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, wie von ihnen vereinbart daran teilzunehmen,
- abermals betonend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,
- mit Genugtuung über die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) um die Wiederher-

stellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und mit Lob für diejenigen afrikanischen Staaten, die zu der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) beigetragen haben, mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,

- betonend, daß die fortgesetzte Präsenz der UNOMIL in Liberia von der Präsenz der ECOMOG und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der UNOMIL zu gewährleisten,
- 1. fordert die liberianischen Parteien auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere das von der ECOWAS am 17. August 1996 in Abuja erzielte Übereinkommen, mit dem ein Zeitplan für die Durchführung des Übereinkommens festgelegt und ein Mechanismus zur Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens durch die Führer der Parteien beschlossen wurde sowie mögliche Maßnahmen gegen die Parteien für den Fall der Nichteinhaltung vorgeschlagen wurden;
- 2. fordert die Parteien nachdrücklich auf, den Abrüstungsprozeß, der einen der unumgänglichen Schritte vor der Abhaltung von Wahlen im Jahr 1997 darstellt, rechtzeitig abzuschließen;
- 3. betont, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft die Arbeits- und Ausbildungsprojekte unterstützt, mit denen die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten sichergestellt werden soll;
- 4. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 31. März 1997 zu verlängern;
- 5. beschließt ferner, das von der UNOMIL dislozierte Personal in angemessener zahlenmäßiger Stärke beizubehalten, wie in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs (S/1996/962) empfohlen, und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Sicherheit des Personals der UNOMIL zu gewährleisten, den Rat über jede geplante weitere Dislozierung in Kenntnis zu setzen;
- 6. verurteilt aufs schärfste die Praxis, Kinder für den Einsatz in Kampfhandlungen zu rekrutieren und auszubilden und sie einzusetzen, und verlangt, daß die kriegführenden Parteien diese unmenschliche und verabscheuenswürdige Tätigkeit unverzüglich einstellen und die Demobilisierung aller Kindersoldaten gestatten;
- 7. verurteilt alle Angriffe auf Personal der ECOMOG, der UNOMIL und der internationalen Organisationen und Organe, die humanitäre Hilfe gewähren, und deren Einschüchterung sowie den Raub ihrer Ausrüstung, ihrer Versorgungsgüter und ihres persönlichen Eigentums und fordert die Führer der Parteien auf, geraubtes Eigentum zurückzugeben;
- 8. verlangt, daß die Parteien die Bewegungsfreiheit der UNOMIL, der ECOMOG und der internationalen Organisationen und Organe und die sichere Auslieferung der humanitären Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
- 9. betont die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia und betont ebenso die Menschenrechtsaspekte des Mandats der UNOMIL;
- 10. betont außerdem, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788(1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für

Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985(1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

- 11. wiederholt nachdrücklich seinen Aufruf an alle Staaten, der ECOMOG finanzielle, logistische und sonstige Unterstützung zu gewähren, um ihr bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zu helfen, und zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia beizutragen, um bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich zu sein, einschließlich bei der Demobilisierung und Wiedereingliederung;
- 12. betont die Wichtigkeit enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG auf allen Ebenen und fordert die ECOMOG auf, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der UNOMIL und der ECOMOG bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou (S/26272) und dem Einsatzkonzept der UNOMIL für die Sicherheit der UNOMIL Sorge zu tragen;
- 13. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Liberia auf dem laufenden zu halten, insbesondere über die bei der Demobilisierung und Abrüstung erzielten Fortschritte, und bis zum 31. Januar 1997 einen Sachstandsbericht und Empfehlungen über eine mögliche Unterstützung von Seiten der Vereinten Nationen bei der Abhaltung freier und fairer Wahlen vorzulegen;
- 14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/2)

Auf der 3734. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Januar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Sekretärs des Generalvolkskomitees für auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit der Libysch-Arabischen Dschamahirija, datiert vom 17. Januar 1997, in dem angekündigt wird, daß die Libyan Arab Airways ihre internationalen Flüge aus Libyen ab sofort wiederaufnehmen werden (S/1997/52). Der Rat ist der Auffassung, daß die in dem Schreiben vom 17. Januar 1997 zum Ausdruck gebrachte Haltung unvereinbar mit Resolution 748(1992) des Sicherheitsrats ist. Resolution 748(1992) verbietet nicht das Überfliegen libyschen Hoheitsgebiets. Ziffer 4 a) der Resolution verbietet jedoch alle internationalen Flüge nach und aus Libyen. Der Sicherheitsrat würde alle solche Flüge als Verstoß

gegen die Bestimmungen der Resolution 748 (1992) ansehen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Berichten, wonach ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug offenbar unter Verstoß gegen die Resolution 748(1992) am 21. Januar 1997 von Tripolis (Libyen) nach Accra (Ghana) flog, dort landete und später wieder abflog. Der Rat hat den Ausschub nach Resolution 748(1992) ersucht, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748(1992) für den Fall, daß in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet zu landen versuchen.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). – Resolution 1081(1996) vom 27. November 1996

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. November 1996 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1996/959 und Corr.1),

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1997, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. November 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/45)

Auf der 3715. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. November 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1996/959 und Corr.1): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle

Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 1. November 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/44)

Auf der 3708. Sitzung des Sicherheitsrats am 1. November 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, sowie die Auswirkungen der anhaltenden Kämpfe auf die Bewohner der Region und verurteilt alle Gewalthandlungen. Er unterstreicht die dringende Notwendigkeit umfassender und koordinierter Maßnahmen von seiten der internationalen Gemeinschaft, um jede weitere Eskalation der Krise in dem Gebiet zu verhindern.

Der Sicherheitsrat fordert eine sofortige Waffenruhe und die vollständige Einstellung aller Kampfhandlungen in der Region. Der Rat fordert alle Staaten auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Nachbarstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zu achten. In diesem Zusammenhang fordert er alle Parteien nachdrücklich auf, die Anwendung von Gewalt und Einfälle über die Grenze zu unterlassen und Verhandlungen aufzunehmen.

Angesichts der an den Ratspräsidenten gerichteten Schreiben des Generalsekretärs (S/1996/875 und S/1996/878) und der Informationen, die von der Hohen Kommissarin für Flüchtlinge und dem Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte in bezug auf die Situation im östlichen Zaire eingegangen sind, ist der Sicherheitsrat insbesondere besorgt über die humanitäre Situation und die sich daraus ergebenden großräumigen Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er unterstützt nachdrücklich die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den humanitären Organisationen unternommenen Bemühungen zur Linderung des Leids. Er fordert alle Parteien in der Region auf, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Hilfsbedürftigen durch die humanitären Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen zuzulassen und die Sicherheit aller Flüchtlinge sowie die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten internationalen humanitären Personals sicherzustellen. Er unterstreicht die dringende Notwendigkeit der ordnungsgemäßen freiwilligen Rückführung und der Wiederansiedlung der Flüchtlinge sowie der Rückkehr der Vertriebenen, alles wichtige Voraussetzungen für die Stabilität der Region.

Der Sicherheitsrat stimmt mit dem Generalsekretär überein, daß die Situation im östlichen Zaire eine ernsthafte Bedrohung der Stabilität des ostafrikanischen Zwischenseengebiets darstellt. Er ist überzeugt, daß die komplexen Probleme, um die es dabei geht, nur durch einen baldigen und sachlichen Dialog gelöst werden können. Der Rat fordert die Regierungen der Region nachdrücklich auf, ohne weiteren Verzug in einen solchen Dialog ein-

zutreten, um die Spannungen abzubauen. Der Rat fordert alle Staaten in der Region auf, die erforderlichen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung des Konflikts zu schaffen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Situation weiter verschärfen könnten. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang alle regionalen Bemühungen, die auf einen Abbau der Spannungen in der Region abzielen, insbesondere die Ankündigung eines Treffens der Führer der Region, das für den 5. November 1996 in Nairobi (Kenia) vorgesehen ist.

Der Sicherheitsrat unterstützt uneingeschränkt die Initiative des Generalsekretärs, einen Sonderabgesandten in das ostafrikanische Zwischenseengebiet zu entsenden mit dem Auftrag, mit allen Beteiligten Konsultationen zu führen, um die Tatsachen im Zusammenhang mit dem herrschenden Konflikt zu ermitteln, dringend einen Plan zum Abbau der Spannungen auszuarbeiten und eine Waffenruhe herzustellen, einen Verhandlungsprozeß zu fördern und Ratschläge hinsichtlich des Mandats eines Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen zu unterbreiten, so auch in bezug auf die Personalstärke und die Struktur einer politischen Präsenz der Vereinten Nationen, die in Absprache mit den beteiligten Regierungen und Parteien im ostafrikanischen Zwischenseengebiet eingerichtet wird. Der Rat ist außerdem der Auffassung, daß dem Sonderabgesandten das entsprechende Personal und die logistischen Ressourcen beigegeben werden sollten, damit er seine Mission durchführen kann. Der Rat bringt außerdem seine Hoffnung zum Ausdruck, daß die Vermittlungsbemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Europäischen Union diejenigen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs ergänzen werden. Der Rat fordert alle in Betracht kommenden Regierungen und Parteien auf, mit der Mission des Sonderabgesandten voll zusammenzuarbeiten und zur Suche nach einer umfassenden Lösung der Probleme beizutragen, denen sich die Menschen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets gegenübersehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation verleiht der Rat seiner Hoffnung Ausdruck, daß der Sonderabgesandte so bald wie möglich in die Region reisen und umgehend Informationen über die Situation in dem Gebiet übermitteln wird.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire die Notwendigkeit deutlich werden läßt, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit eine Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu organisieren. Zu diesem Zweck fordert er den Generalsekretär auf, seinen Sonderabgesandten zu bitten, auf die dringende Einberufung einer solchen Konferenz hinzuwirken und ihre angemessene Vorbereitung zu fördern.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Billigung der Aufstellung einer multinationalen Truppe für humanitäre Zwecke für das östliche Zaire. – Resolution 1078(1996) vom 9. November 1996

Der Sicherheitsrat,

– ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, und über die Auswirkungen der anhaltenden Kämpfe auf die Bewohner der Region,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. November 1996 über die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (S/PRST/1996/44) und die an den Ratspräsidenten gerichteten Schreiben des Generalsekretärs vom 14. und 24. Oktober 1996 (S/1996/875 und S/1996/878),
- insbesondere besorgt über die humanitäre Situation und die großräumigen Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen,
- tief besorgt über die Hindernisse, die sich allen internationalen humanitären Organisationen bei ihren Bemühungen entgegenstellen, Hilfsbedürftige mit Hilfsgütern zu versorgen und ihnen Beistand zu leisten,
- betonend, daß es gilt, der humanitären Situation umgehend zu begegnen, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, daß im Benehmen mit den betroffenen Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Rückkehr der humanitären Organisationen in das Gebiet zu ermöglichen und die rasche und sichere Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Hilfsbedürftigen zu gewährleisten,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. November 1996 an den Ratspräsidenten (S/1996/916),
- unter Begrüßung der regionalen Bemühungen, die auf einen Abbau der Spannungen in der Region abzielen, insbesondere über die Beiträge der politischen Führer der Region auf ihrem Treffen in Nairobi am 5. November 1996,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Kenias vom 6. November 1996 an den Generalsekretär, welches das Kommuniqué des Regionalgipfels von Nairobi über die Krise im östlichen Zaire (S/1996/914) enthält,
- davon Kenntnis nehmend, daß die politischen Führer der Region bei ihrem Treffen in Nairobi am 5. November 1996 den Rat gebeten haben, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um mittels der Entsendung einer neutralen Truppe für die Schaffung sicherer Korridore und vorübergehender Zufluchtsstätten zu sorgen,
- sowie davon Kenntnis nehmend, daß die politischen Führer der Region eine Verstärkung der Bemühungen um die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen nach Rwanda gefordert haben,
- seine Absicht bekundend, diesen Bitten umgehend zu entsprechen,
- eingedenk dessen, daß die Teilnehmer des Regionalgipfels von Nairobi erneut ihr Bekenntnis zur territorialen Unversehrtheit Zaires bekräftigt haben, und betonend, daß alle Staaten die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Staaten der Region im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zu achten haben,
- unter Betonung der dringenden Notwendigkeit der ordnungsgemäßen freiwilligen Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge sowie der Rückkehr der Binnenvertriebenen, alles wichtige Voraussetzungen für die Stabilität der Region,
- von neuem seine Unterstützung für den Sonderabgesandten des Generalsekretärs bekundend und unterstreichend, daß alle Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderabgesandten voll zusammenarbeiten müssen,
- unter Begrüßung der Bemühungen der Vermittler und der Vertreter der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), der Europäischen Union und der betroffenen Staaten und

- sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderabgesandten abzustimmen,
- unterstreichend, wie dringend notwendig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU ist, bei der die Probleme der Region in umfassender Weise angegangen werden,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers Zaires vom 8. November 1996 an den Ratspräsidenten (S/1996/920),
- feststellend, daß die Größenordnung der derzeitigen humanitären Krise im östlichen Zaire eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

A

1. verurteilt alle Gewalthandlungen und fordert eine sofortige Waffenruhe und die vollständige Einstellung aller Feindseligkeiten in der Region;
2. fordert alle Staaten der Region auf, die erforderlichen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Situation weiter verschärfen könnten, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, unverzüglich in einen Prozeß des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten;
3. bekräftigt seine Entschlossenheit, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung der Flüchtlinge in ihr Herkunftsland als entscheidende Voraussetzung der Stabilität der Region förderlich sind;
4. fordert alle Staaten auf, die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten in der Region im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zu achten;
5. fordert alle Beteiligten in der Region auf, günstige und sichere Bedingungen zu schaffen, um die Erbringung internationaler humanitärer Hilfe für die Hilfsbedürftigen zu erleichtern und die Sicherheit aller Flüchtlinge sowie die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten internationalen humanitären Personals sicherzustellen;

B

6. begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 7. November 1996 und insbesondere seinen darin enthaltenen Vorschlag, im östlichen Zaire eine multinationale Truppe für humanitäre Zwecke aufzustellen;
7. fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und mit der OAU umgehend auf vorläufiger Basis im Benehmen mit den betroffenen Staaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die sofortige Rückkehr der humanitären Organisationen sowie die sichere Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an Vertriebene, Flüchtlinge und gefährdete Zivilpersonen im östlichen Zaire zu ermöglichen und dabei behilflich zu sein, die erforderlichen Voraussetzungen für die freiwillige, ordnungsgemäße und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu schaffen;
8. ersucht die betroffenen Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär so bald wie möglich über diese Vorkehrungen Bericht zu erstatten, um den Rat in die Lage zu versetzen, nach Erhalt des Berichts, der unter anderem die Ergebnisse der Konsultationen mit den betroffenen Staaten in der Region berücksichtigen

- wird, die Entsendung der genannten multinationalen Truppe zu genehmigen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der in Ziffer 6 genannten multinationalen Truppe zu gewährleisten;
- 9. beschließt, daß die Kosten der Durchführung eines solchen Einsatzes von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen und aus sonstigen freiwilligen Beiträgen finanziert werden, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zu dem Einsatz auf jede nur mögliche Weise beizutragen;

C

10. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit seinem Sonderabgesandten und dem Koordinator für humanitäre Angelegenheiten, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit der OAU, mit dem Sonderabgesandten der Europäischen Union und mit den betroffenen Staaten
 - a) ein Einsatzkonzept sowie einen Rahmenplan für eine humanitäre Einsatzgruppe, bei Bedarf mit militärischer Unterstützung, zu entwerfen, die anfänglich unter Rückgriff auf unmittelbar verfügbare Beiträge der Mitgliedstaaten zusammengestellt wird, mit folgender Zielsetzung:
 - den Flüchtlingen und Vertriebenen im östlichen Zaire kurzfristige humanitäre Hilfe und Zuflucht zu gewähren;
 - die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beim Schutz und der freiwilligen Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen;
 - humanitäre Korridore für die Erbringung humanitärer Hilfe zu schaffen und bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen behilflich zu sein, nachdem sorgfältig ermittelt wurde, daß diese auch tatsächlich rückkehrwillig sind;
 - b) die Zusammenarbeit mit der Regierung Rwandas zu suchen und sich internationaler Unterstützung zu verschern, was weitere Maßnahmen betrifft, einschließlich gegebenenfalls der Entsendung zusätzlicher internationaler Beobachter, um Vertrauen zu schaffen und die sichere Rückkehr der Flüchtlinge zu gewährleisten;
 - c) dem Rat bis spätestens 20. November 1996 einen Bericht samt Empfehlungen vorzulegen;

11. fordert die OAU, die Staaten der Region und andere internationale Organisationen auf, zu prüfen, wie sie zu den Bemühungen der Vereinten Nationen, die Spannungen in der Region und insbesondere im östlichen Zaire zu entschärfen, beitragen und diese ergänzen können;
12. bekundet seine Bereitschaft, vom Generalsekretär in diesem Zusammenhang vorgelegte Empfehlungen unverzüglich zu prüfen;

D

13. bittet den Generalsekretär, umgehend und in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär der OAU und mit den betroffenen Staaten sowie im Lichte der Empfehlungen seines Sonderabgesandten die Modalitäten der Einberufung einer Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet festzulegen und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Einberufung einer solchen Konferenz zu treffen;

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum Einsatz einer multinationalen Truppe für humanitäre Zwecke im östlichen Zaire. – Resolution 1080(1996) vom 15. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1078(1996) vom 9. November 1996,
- ernsthaft besorgt über die weitere Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire,
- Kenntnis nehmend von dem Kommuniké der am 11. November 1996 in Addis Abeba auf Ministerebene abgehaltenen Vierten außerordentlichen Tagung des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten (S/1996/922) sowie von einer Mitteilung der Ständigen Beobachtervertretung der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) bei den Vereinten Nationen vom 13. November 1996,
- betonend, daß alle Staaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Staaten der Region zu achten haben,
- hervorhebend, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts streng zu achten,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1994/941),
- von neuem seine Unterstützung für den Sonderabgesandten des Generalsekretärs bekundend und unterstreichend, daß alle Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderabgesandten voll zusammenarbeiten müssen,
- unter Begrüßung der Bemühungen der Vermittler und der Vertreter der OAU, der Europäischen Union und der betroffenen Staaten und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderabgesandten abzustimmen,
- im Bewußtsein dessen, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire rasche Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,
- bekräftigend, wie dringend notwendig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU ist, bei der die Probleme der Region in umfassender Weise angegangen werden,
- feststellend, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- eingedenk der nachstehend beschriebenen humanitären Zielsetzung der multinationalen Truppe,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. bekundet erneut, daß er alle Gewalthandlungen verurteilt und eine sofortige Waffenruhe sowie

- die vollständige Einstellung aller Feindseligkeiten in der Region fordert;
- 2. begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 1996;
- 3. begrüßt die im Benehmen mit den betroffenen Staaten der Region ergangenen Angebote der Mitgliedstaaten betreffend die Aufstellung einer zeitlich begrenzten multinationalen Truppe für humanitäre Zwecke mit der Aufgabe, die sofortige Rückkehr der humanitären Organisationen und die wirksame Auslieferung humanitärer Hilfsgüter durch die zivilen Hilfsorganisationen zu erleichtern, damit das unmittelbare Leid der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen im östlichen Zaire gelindert werden kann, und die freiwillige und ordnungsgemäße Rückführung der Flüchtlinge durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen zu erleichtern, und bittet andere interessierte Staaten, ihre Beteiligung an diesen Anstrengungen anzubieten;
- 4. begrüßt ferner das Angebot eines Mitgliedstaates (S/1994/941, Anhang), die Organisation und die Führung dieser zeitlich begrenzten multinationalen Truppe zu übernehmen;
- 5. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten, den in Ziffer 3 beschriebenen Einsatz durchzuführen, um die darin festgelegten humanitären Ziele unter Einsatz aller notwendigen Mittel zu verwirklichen;
- 6. fordert alle Beteiligten in der Region auf, mit der multinationalen Truppe und den humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sicherzustellen;
- 7. fordert die sich an der multinationalen Truppe beteiligenden Mitgliedstaaten auf, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und sich eng mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe für das östliche Zaire und mit den entsprechenden humanitären Hilfseinsätzen abzustimmen;
- 8. beschließt, den Einsatz am 31. März 1997 zu beenden, sofern nicht der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs beschließt, daß die Ziele des Einsatzes schon früher erreicht worden sind;
- 9. beschließt, daß die Kosten der Durchführung dieses zeitlich begrenzten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen und aus sonstigen freiwilligen Beiträgen finanziert werden, und begrüßt die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds durch den Generalsekretär mit dem Zweck, eine afrikanische Beteiligung an der multinationalen Truppe zu unterstützen;
- 10. ermutigt die Mitgliedstaaten, dringend zu diesem Fonds beizutragen oder auf andere Weise Unterstützung zu gewähren, um afrikanischen Staaten die Beteiligung an dieser Truppe zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, binnen 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution dem Rat Bericht zu erstatten, damit er feststellen kann, ob diese Vorkehrungen ausreichend sind;
- 11. ersucht die Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Truppe beteiligen, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens zweimal monatlich Bericht zu erstatten, wobei der erste dieser Berichte spätestens 21 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorgelegt werden soll;

- 12. bekundet seine Absicht, die Schaffung eines Folgeeinsatzes zu genehmigen, der die multinationale Truppe ablösen soll, und ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens am 1. Januar 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der seine Empfehlungen hinsichtlich des möglichen Konzepts und Mandats und der möglichen Struktur, Größe und Dauer eines solchen Einsatzes sowie Angaben über dessen geschätzte Kosten enthält;
- 13. ersucht den Generalsekretär, mit detaillierten Planungen zu beginnen und festzustellen, inwieweit die Mitgliedstaaten bereit sind, Truppen für den vorgesehenen Folgeeinsatz zu stellen;
- 14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Tätigkeit der Untersuchungskommission zu Verstößen gegen das gegen Rwanda verhängte Waffenembargo seitens der Streitkräfte der ehemaligen Regierung. – Resolution 1053(1996) vom 23. April 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seine Resolutionen 918(1994) vom 17. Mai 1994, 997(1995) vom 9. Juni 1995, 1011(1995) vom 16. August 1995 und 1013(1995) vom 7. September 1995,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 13. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/195) und des Berichts der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013(1995) in der Anlage zu diesem Schreiben sowie des Zwischenberichts der Untersuchungskommission vom 17. Januar 1996 (S/1996/67, Anhang),
- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von den Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets am 18. März 1996 abgegebene Erklärung von Tunis,
- mit dem nochmaligen Ausdruck seiner ersten Besorgnis über Behauptungen, wonach an Truppen der ehemaligen rwandischen Regierung unter Verstoß gegen das gemäß seinen Resolutionen 918(1994), 997(1995) und 1011(1995) verhängte Embargo Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft und geliefert worden sein sollen, sowie unterstreichend, daß die Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um die wirksame Anwendung des Embargos sicherzustellen,
- die Mitglieder der Untersuchungskommission zu ihrer ausgezeichneten Untersuchungsarbeit beglückwünschend,
- mit Genugtuung über die der Untersuchungskommission von einigen Regierungen gewährte Unterstützung,
- mit Besorgnis feststellend, daß andere Regierungen nach wie vor nicht voll mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten,
- ernsthaft besorgt über die Feststellung der Untersuchungskommission, daß bestimmte rwandische Elemente eine militärische Ausbildung

erhalten, damit sie destabilisierende Einfälle in Rwanda begehen können.

- zutiefst beunruhigt über die von der Untersuchungskommission vorgelegten schwerwiegenden Beweise, die darauf schließen lassen, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen das Waffenembargo stattgefunden hat, insbesondere durch den Verkauf von Waffen auf den Seychellen im Juni 1994 und zwei anschließende Waffenlieferungen von den Seychellen nach Goma (Zaire), die für die Streitkräfte der ehemaligen rwandischen Regierung bestimmt waren,
 - im Hinblick darauf, daß die Untersuchungskommission von ihren Informanten überzeugende Hinweise darauf erhalten hat, daß in Goma und Bukavu weiter Luftfahrzeuge mit Waffen für die Streitkräfte der ehemaligen rwandischen Regierung landen und daß hochrangige Personen in diesen Streitkräften nach wie vor aktiv Gelder beschaffen, offensichtlich mit dem Ziel, einen bewaffneten Kampf gegen Rwanda zu finanzieren,
 - ferner im Hinblick darauf, daß die Untersuchungskommission bislang noch nicht in der Lage gewesen ist, die behaupteten anhaltenden Verstöße gegen das Waffenembargo gründlich zu untersuchen,
 - in Bekräftigung der Notwendigkeit einer langfristigen Lösung des Flüchtlingsproblems und damit zusammenhängender Probleme im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,
 - sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, daß den Radiosendungen, die Haß und Furcht in der Region verbreiten, ein Ende gemacht wird, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß die Staaten den Ländern der Region bei der Einstellung dieser Radiosendungen helfen, wie dies in der Kairoer Erklärung der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets vom 29. November 1995 (S/1995/1001) verlangt wird,
1. erklärt erneut, welche Bedeutung er der Tätigkeit der Untersuchungskommission, den von ihr bisher durchgeführten Untersuchungen und der weiteren wirksamen Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen beimißt;
 2. ersucht den Generalsekretär, die Untersuchungskommission auf der in Ziffer 91 c) des Berichts der Untersuchungskommission (S/1996/195, Anhang) dargelegten Grundlage beizubehalten, um es ihr zu ermöglichen, ihre früheren Untersuchungen weiterzuerfolgen und allen weiteren behaupteten Verstößen, insbesondere soweit sie laufende und zu erwartende Waffenlieferungen betreffen, weiter nachzugehen;
 3. bekundet seine Entschlossenheit, dafür Sorge zu tragen, daß das Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an nichtstaatliche Streitkräfte zum Einsatz in Rwanda im Einklang mit Resolution 1011(1995) vollauf zur Anwendung kommt;
 4. fordert die Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet auf, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht von bewaffneten Gruppen als Stützpunkt benutzt wird, um unter Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen in andere Staaten einzufallen oder diese anzugreifen;
 5. fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Verhinderung der militärischen Ausbildung und des Verkaufs oder der Lieferung von Waffen an Milizen oder Streitkräfte der ehema-

- ligen rwandischen Regierung zu bemühen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung des Waffenembargos sicherzustellen, insbesondere auch durch die Schaffung aller für seine Anwendung erforderlichen einzelstaatlichen Mechanismen;
6. ermutigt die Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, die wirksame Umsetzung der von den Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets am 18. März 1996 in Tunis abgegebenen Erklärung sicherzustellen;
 7. ersucht den Generalsekretär, mit den Nachbarstaaten Rwandas, insbesondere Zaire, Konsultationen über geeignete Maßnahmen zu führen, namentlich auch über die mögliche Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen auf den Flugplätzen und an anderen Verkehrspunkten an den Grenzübergängen und in deren Nähe, damit eine bessere Anwendung des Waffenembargos und die Abschreckung von einer unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen erfolgenden Lieferung von Waffen an die Streitkräfte der ehemaligen rwandischen Regierung sichergestellt ist;
 8. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß bestimmte Staaten auf die Anfragen der Kommission nicht geantwortet haben, und fordert diese Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, mit der Kommission bei ihren Untersuchungen voll zusammenzuarbeiten und Berichte über angebliche Verstöße gegen die einschlägigen Ratsresolutionen durch ihre Amtsträger und Staatsangehörigen eingehend zu untersuchen;
 9. fordert die Staaten auf, insbesondere Staaten, deren Staatsangehörige dem Bericht der Untersuchungskommission zufolge in die Angelegenheit verwickelt sind, offenkundige Hinweise auf eine Mittäterschaft ihrer Amtsträger oder Privatpersonen beim Ankauf von Waffen von den Seychellen im Juni 1994 und bei allen sonstigen mutmaßlichen Verstößen gegen die einschlägigen Ratsresolutionen zu untersuchen;
 10. fordert die Staaten ferner auf, der Untersuchungskommission die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zur Verfügung zu stellen und mit der Kommission voll zusammenzuarbeiten, insbesondere dadurch, daß sie ihr jederzeit jeden von ihr erbetenen Zugang zu Flugplätzen und zu Zeugen gewähren, ohne Beisein von Dritten oder von Amtsträgern oder Vertretern einer Regierung;
 11. legt den Staaten nahe, zur Unterstützung der Arbeit der Untersuchungskommission freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär verwalteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Rwanda zu entrichten und der Untersuchungskommission über den Generalsekretär Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;
 12. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Oktober 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 13. verleiht erneut seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß der unkontrollierte illegale Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellen würde, und bekundet seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht in Erwägung zu ziehen;
 14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. Dezember 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/46)

Auf der 3720. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. Dezember 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Sierra Leone« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt mit lebhafter Genugtuung das Friedensabkommen, das von der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront am 30. November 1996 in Abidjan unterzeichnet wurde. Durch das Abkommen wird einem bitteren Konflikt ein Ende gesetzt, der dem Volk Sierra Leones entsetzliches Leid gebracht hat. Der Rat würdigt den Mut und die Entschlossenheit aller, die sich unermüdet für die Beendigung des Konflikts eingesetzt haben. Der Rat hofft, daß das Abkommen für alle, die in anderen Teilen Afrikas im Dienste des Friedens tätig sind, eine Ermutigung ist.

Der Sicherheitsrat würdigt insbesondere die Rolle der Regierung Côte d'Ivoires, die mit Engagement und Entschlossenheit den Vorsitz bei den Verhandlungen zwischen den Parteien geführt und dadurch entscheidend zu deren Erfolg beigetragen hat. Der Rat würdigt außerdem die Unterstützung, die der Sonderabgesandte des Generalsekretärs in enger Koordinierung mit der Organisation der Afrikanischen Einheit, dem Commonwealth, der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und anderen Organisationen und Nachbarländern Sierra Leones den Verhandlungen gewährt hat.

Der Sicherheitsrat verfolgt die Entwicklungen in Sierra Leone auch weiter mit großem Interesse. Das Friedensabkommen ist ein unverzichtbarer erster Schritt auf dem Wege zur nationalen Aussöhnung und zum Wiederaufbau des Landes. Der Rat wird den Aufbau von Frieden und Demokratie in Sierra Leone auch weiter unterstützen. Er vermerkt insbesondere, daß der Prozeß der Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten erfolgreich durchgeführt werden muß, und ist bereit, dabei behilflich zu sein. Er betont, wie wichtig es ist, daß auf internationaler Ebene eine koordinierte Anstrengung zur Linderung der humanitären Situation in dem Land unternommen wird.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Sierra Leone auch weiter zu überwachen und den Rat über bedeutsame weitere Entwicklungen unterrichtet zu halten.«

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Dezember 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/47)

Auf der 3726. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Dezember 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen in Mogadischu, wo die jüngsten Zusammenstöße zu im-

mer schwereren Verlusten an Menschenleben führen. Er ist insbesondere in großer Sorge über die Not der Zivilbevölkerung, deren Leiden durch die Kampfhandlungen nur noch verschlimmert werden.

Der Sicherheitsrat fordert alle somalischen Splittergruppen auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und wieder eine wirksame Waffenruhe herzustellen.

Der Sicherheitsrat unterstützt in vollem Umfang die Anstrengungen, die die Länder der Region sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der Afrikanischen Einheit und die Liga der Arabischen Staaten, unternehmen, um eine politische Regelung der Krise in Somalia zu erleichtern. Er appelliert an alle somalischen Splittergruppen, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und einen Prozeß der nationalen Aussöhnung zu beginnen, mit dem Ziel, eine nationale Regierung auf breiter Grundlage zu schaffen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine dauerhafte Lösung der Krise in Somalia und ermutigt den Generalsekretär, die Situation weiter genau zu überwachen und dem Rat über alle weiteren Entwicklungen Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Staaten erneut daran, daß sie verpflichtet sind, das mit Resolution 733(1992) verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia voll einzuhalten.

Der Sicherheitsrat dankt erneut allen Organisationen und Einzelpersonen, die in Somalia humanitär tätig sind, und fordert alle somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit des gesamten an diesen Tätigkeiten beteiligten Personals zu gewährleisten.◀

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. Februar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/8)

Auf der 3742. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Februar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Februar 1997 über die Situation in Somalia (S/1997/135) geprüft.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Somalias im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Er wiederholt, daß es voll und ganz dem Volk Somalias obliegt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen und den Frieden wiederherzustellen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Staaten der Region und andere interessierte Staaten sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der Afrikanischen Einheit, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Liga der Arabischen Staaten, unternehmen, um einen direkten politischen Dialog zu fördern und in Somalia eine politische Regelung auf breiter Grundlage zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat fordert alle somalischen Splittergruppen auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und bei den regionalen und anderwei-

tigen Bemühungen um Frieden und nationale Aussöhnung in Somalia zu kooperieren, namentlich den Initiativen von Sodere (S/1997/17) und Nairobi (S/1997/135, Anhang I).

Der Sicherheitsrat legt allen Staaten nahe, auf die Beitragsappelle der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbaumühungen in Somalia gesichert ist, namentlich soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind. Er legt den Staaten außerdem nahe, zu den regionalen Vermittlungsbemühungen für Somalia beizutragen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten erneut auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das mit Resolution 733(1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten. In dieser Hinsicht fordert er alle Staaten auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten.

Der Sicherheitsrat dankt erneut allen Organen der Vereinten Nationen sowie den anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in Somalia auf humanitärem Gebiet tätig sind. Er fordert die somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an das somalische Volk zu erleichtern, namentlich durch die Öffnung des Flughafens und des Hafens von Mogadischu.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär, mit den somalischen Parteien, den Staaten der Region und den regionalen Organisationen auch weiterhin Konsultationen über die Rolle zu führen, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Friedensbemühungen spielen können, namentlich über die in seinem Bericht (S/1997/135) im einzelnen genannten Alternativen. Er ersucht den Generalsekretär, die Situation in Somalia auch künftig zu überwachen und dem Rat in geeigneter Weise über diese Konsultationen und über die Entwicklung der Situation im allgemeinen zu berichten. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.◀

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 1089(1996) vom 13. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Dezember 1996 (S/1996/1010),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die auch weiterhin voranschreitende Verschlechterung der Lage in Tadschikistan und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, daß die Regierung Tadschikistans und die Führung der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, den Konflikt beizulegen und die nationale Aussöhnung ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage

gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse herbeizuführen, aufrichtig nachkommen,

- sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Kämpfe in Tadschikistan und die wiederholten Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994 (S/1994/1102, Anhang I) und über das Versäumnis beider Parteien, die Vereinbarungen von Aschgabad durchzuführen (S/1996/754, Anhang I),
- betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,
- mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die regelmäßigen Kontakte zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan,
- mit Lob für die Bemühungen, die die UNMOT unter schwierigen Bedingungen unternimmt,
 1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 5. Dezember 1996;
 2. verurteilt die anhaltenden flagranten Verletzungen der Waffenruhe durch die Parteien, insbesondere die jüngste Offensive der Opposition in der Region Garm, und verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und Gewalthandlungen;
 3. fordert die Parteien auf, die Teheraner Vereinbarung und alle anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen voll einzuhalten, und fordert sie mit allem Nachdruck auf, die Waffenruhe für die gesamte Dauer der innertadschikischen Gespräche zu verlängern;
 4. verurteilt außerdem die terroristischen Angriffe und anderen Gewalthandlungen, die zu Verlusten sowohl unter Zivilpersonen als auch unter den Mitgliedern der GUS-Friedenstruppen und den russischen Grenztruppen geführt haben;
 5. beschließt, das Mandat der UNMOT bis zum 15. März 1997 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Teheraner Vereinbarung in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie unter Beweis stellen, und beschließt ferner, daß dieses Mandat bis zu dem genannten Datum in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
 6. begrüßt es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, dem Rat bis zum 15. Januar 1997 über die Einhaltung der Teheraner Vereinbarung durch die Parteien sowie über die Ergebnisse der zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der UTO abgehaltenen Treffen Bericht zu erstatten, und ersucht ihn, in den Bericht auf dieser Grundlage auch Empfehlungen betreffend Art und Umfang der Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan aufzunehmen;
 7. fordert die Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Wiederaufnahme der innertadschikischen Gespräche voll zusammenzuarbeiten, um mit Hilfe der als Beobachter bei den innertadschikischen Ge-

- sprachen fungierenden Länder und Regionalorganisationen zu einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts zu gelangen, begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Präsident der Republik Tadschikistan und der Führer der UTO am 10. und 11. Dezember 1996 ein Treffen abgehalten haben, und ermutigt sie, diesen Dialog fortzusetzen;
8. begrüßt die Bemühungen der Gemeinsamen Kommission zum Abbau der Spannungen zwischen der Regierung und den oppositionellen Kräften vor Ort;
 9. verurteilt entschieden die flagrante Mißhandlung von Mitgliedern der UNMOT durch beide Parteien, einschließlich der Bedrohung ihres Lebens, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu gewährleisten, mit der UNMOT voll zu kooperieren und alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ihres Personals aufzuheben;
 10. fordert die tadschikischen Parteien nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz voll zusammenzuarbeiten, um den Austausch von Gefangenen und Internierten zwischen den beiden Seiten zu erleichtern;
 11. bringt seine ernsthafte Besorgnis zum Ausdruck über den wahllosen Einsatz von Landminen in Tadschikistan und die Gefahr, die diese für die Bevölkerung und das Personal der UNMOT darstellen, und begrüßt die Vorschläge, die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 5. Dezember 1996 in dieser Hinsicht gemacht hat;
 12. bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan, und fordert die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte auf, rasch und großzügig auf den vom Generalsekretär erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Spendenaufruf für dringende humanitäre Bedürfnisse für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 31. Mai 1997 zu reagieren;
 13. ermutigt die Staaten, Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968(1994) eingerichteten Freiwilligen Fonds zu entrichten;
 14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westсахара

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westсахара (MINURSO). – Resolution 1084(1996) vom 27. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zur Westсахараfrage,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. November 1996 (S/1996/913),
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westсахараfrage behilflich zu sein,
- mit Genugtuung darüber, daß sich das Königreich Marokko erneut zu dem Regelungsplan bekannt hat,

- sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die Polisario-Front erneut zu dem Regelungsplan bekannt hat,
- betonend, welche Bedeutung er der Aufrechterhaltung der Waffenruhe, als integraler Bestandteil des Regelungsplans, beimißt,
- sowie betonend, wie wichtig und nützlich es ist, daß die Sondierungsgespräche zwischen den Parteien unbeschadet ihrer jeweiligen Haltung wiederaufgenommen werden, damit ein Klima des gegenseitigen Vertrauens geschaffen wird, das eine rasche und wirksame Durchführung des Regelungsplans begünstigt,
- von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die Parteien eine Vision von der Zeit nach dem Referendum entwickeln,
- davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Reduzierung der Personalstärke der verschiedenen Anteile der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westсахара (MINURSO) abgeschlossen hat,

1. erklärt erneut, daß er entschlossen ist, so bald wie möglich ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westсахара im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;
2. unterstützt die Aktivitäten, die der Amtierende Sonderbeauftragte unternimmt, um den Dialog mit den Parteien und den beiden Nachbarländern fortzusetzen und im Kontext des Regelungsplans andere Bemühungen zu erleichtern, die den Parteien dabei behilflich sein sollen, zu einer einvernehmlichen Formel für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu gelangen, und ersucht darum, daß diese Aktivitäten beschleunigt werden und daß die Parteien auch weiterhin mit dem Amtierenden Sonderbeauftragten zusammenarbeiten;
3. vermerkt die vorteilhaften Auswirkungen von Zeichen guten Willens und von allen auf die Durchführung des Regelungsplans gerichteten Kontakten;
4. begrüßt die Schritte, die die Parteien unternommen haben, um ihren guten Willen zu zeigen, insbesondere die Freilassung von Gefangenen, sowie die seit kurzem erkennbaren Hinweise darauf, daß die Parteien in ihren Bemühungen um die Lösung noch offener Fragen betreffend die Durchführung des Regelungsplans vorankommen, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, um zwischen ihnen Vertrauen aufzubauen und die Durchführung des Regelungsplans zu erleichtern;
5. begrüßt außerdem die fortlaufenden Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und die ihm von den Parteien gewährte Zusammenarbeit und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine humanitäre Arbeit und Hilfe im Einklang mit seinem Mandat und dem Regelungsplan fortzusetzen;
6. beschließt, das Mandat der MINURSO auf der vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 5. November 1996 vorgeschlagenen Grundlage bis zum 31. Mai 1997 zu verlängern;
7. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen bei den Parteien fortzusetzen, um die Pattsituation zu überwinden, die die Durchführung des Regelungsplans verhindert, und dem Rat bis zum 28. Februar 1997 einen Zwischenbericht über die Ergebnisse seiner Bemühungen vorzulegen;
8. ersucht den Generalsekretär außerdem, für den Fall, daß bei der Beseitigung der Hindernisse für die Durchführung des Regelungsplans kei-

ne nennenswerten Fortschritte erzielt werden, in seinem nächsten Bericht andere Maßnahmen vorzuschlagen;

9. ersucht den Generalsekretär ferner, die Personalstärke und die Zusammensetzung der verschiedenen Anteile der MINURSO auch künftig aktiv zu prüfen, um ein Höchstmaß an Effizienz und Wirksamkeit sicherzustellen, und in seinem nächsten Bericht darzulegen, wie dieses Ziel erreicht werden kann;
10. ersucht den Generalsekretär außerdem, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen, einschließlich ihrer humanitären Aspekte, genau auf dem laufenden zu halten und bis zum 9. Mai 1997 einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/16)

Auf der 3754. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Westсахара« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 27. Februar 1997 über die Situation betreffend Westсахара (S/1997/166). Er ist enttäuscht über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans für die Frage Westсахарas, das in dem Bericht vermerkt wird. Er stimmt mit der Einschätzung des Generalsekretärs überein, daß die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, deren Verletzung die Stabilität in der Region ernstlich gefährden könnte, von wesentlicher Bedeutung ist und daß es ebenso wesentlich ist, den Prozeß voranzubringen. Er ist der Auffassung, daß die Präsenz der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westсахара (MINURSO) den Parteien entscheidend dabei geholfen hat, ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe einzuhalten. Er sieht mit Interesse den Auffassungen des Generalsekretärs hinsichtlich der künftigen Aufgaben und Konfiguration der MINURSO entgegen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs, die festgefahrene Situation bei der Durchführung des Regelungsplans zu überwinden. In diesem Zusammenhang begrüßt er, daß der Generalsekretär einen Persönlichen Abgesandten für die Region ernannt hat, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit diesem voll zusammenzuarbeiten.«

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1092(1996) vom 23. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1996 über den

Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1996/1016 und Add.1).

- sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1996/1055).
 - feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 31. Dezember 1996 hinaus in Zypern zu belassen,
 - in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186(1964) vom 4. März 1964, 939(1994) vom 29. Juli 1994 und 1062(1996) vom 28. Juni 1996,
 - in ernster Sorge über die Verschlechterung der Situation in Zypern sowie darüber, daß sich die Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen auf der Insel verschärft haben und daß die Gewalttätigkeiten entlang den Feueereinstellungslinien in den letzten sechs Monaten ein seit 1974 nicht mehr dagewesenes Ausmaß angenommen haben, wie es in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1996 heißt,
 - sowie besorgt über die zunehmende Anwendung und Androhung der Anwendung von Gewalt gegen das Personal der UNFICYP,
 - feststellend, daß die Militärbehörden beider Seiten durch Vermittlung des Kommandeurs der UNFICYP indirekte Gespräche über Maßnahmen zur Verminderung der militärischen Spannungen aufgenommen haben,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung bereits zu lange festgefahren sind,
1. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum zu verlängern;
 2. mißbilligt die gewalttätigen Zwischenfälle vom 11. und 14. August, 8. September und 15. Oktober 1996, die zu dem tragischen Tod von drei griechisch-zyprischen Zivilpersonen und einem Angehörigen der türkisch-zyprischen Sicherheitskräfte sowie zur Verwundung von Zivilpersonen und UNFICYP-Personal geführt haben, insbesondere die unnötige und unangemessene Anwendung von Gewalt durch die türkische/türkisch-zyprische Seite sowie das weitgehend passive Verhalten der zyprischen Polizei bei zivilen Demonstrationen;
 3. erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtung, gegen das UNFICYP-Personal gerichtete Gewalttätigkeiten, insbesondere soweit dabei von Schußwaffen Gebrauch gemacht wird, zu verhüten, die die UNFICYP daran hindern, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, und verlangt, daß sie die volle Bewegungsfreiheit der UNFICYP gewährleisten und mit ihr voll zusammenarbeiten;
 4. unterstreicht die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und verlangt in diesem Zusammenhang, daß beide Parteien nichtgenehmigte Einfälle in die Pufferzone verhindern und auf Demonstrationen, die die Pufferzone verletzen, sowie auf Demonstrationen in der Nähe der Pufferzone, die zu einer Zunahme der Spannungen führen könnten, sofort und verantwortungsbewußt reagieren;
 5. fordert die Parteien auf, die von der UNFICYP vorgeschlagenen reziproken Maßnahmen in ihrer Gesamtheit unverzüglich und ohne Vorbe-

dingungen anzunehmen, das heißt: a) die Abzugsvereinbarung von 1989 auf andere Gebiete auszudehnen, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden; b) entlang den Feueereinstellungslinien geladene Waffen zu verbieten; und c) einen Verhaltenskodex zu beschließen, der auf dem Konzept einer minimalen Gewaltanwendung und einer angemessenen Reaktion beruht und an den sich die Soldaten auf beiden Seiten entlang der Feueereinstellungslinien zu halten hätten, und verleiht seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, daß bei der Umsetzung dieser Maßnahmen bisher keine Fortschritte erzielt worden sind;

6. fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten außerdem auf,
 - a) alle Minenfelder und Gebiete mit Sprengfallen innerhalb der Pufferzone ohne weiteren Verzug wie von der UNFICYP gefordert zu räumen;
 - b) Sperrmaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft der Pufferzone einzustellen;
 - c) alle militärischen Übungen entlang der Pufferzone zu unterlassen;
7. bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis über den überhöhten Umfang der Streitkräfte und Ausrüstung in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese laufend vergrößert, verstärkt und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung komplizierter zu gestalten droht;
8. fordert alle Beteiligten erneut auf, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog (S/24472, Anhang) ausgeführt, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen weiter zu fördern;
9. erklärt, daß er nach wie vor besorgt ist über die jüngsten militärischen Übungen in der Region, namentlich auch die Überflüge im Luftraum Zyperns durch militärische Starrflügelflugzeuge, was die Spannungen auf der Insel spürbar erhöht und die Bemühungen um die Herbeiführung einer Regelung untergraben hat;
10. wiederholt, daß der Status quo unannehmbar ist, und betont seine Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und die Wichtigkeit der abgestimmten Bemühungen, mit dem Generalsekretär auf eine umfassende Gesamtregelung hinzuwirken;
11. begrüßt die Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und diejenigen, die ihn dabei unterstützen, unternehmen, um den Weg für in der ersten Hälfte des Jahres 1997 stattfindende, zeitlich nicht begrenzte direkte Verhandlungen zwischen den Führern der beiden zyprischen Volksgruppen zu ebnen und so eine Gesamtregelung herbeizuführen;

12. fordert die Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten dabei sowie bei seinen verstärkten Vorbereitungsarbeiten in den ersten Monaten des Jahres 1997 zusammenzuarbeiten, um die Hauptelemente einer Gesamtregelung zu klären;
13. unterstreicht, daß die Voraussetzung für den Erfolg dieses Prozesses die Schaffung echten gegenseitigen Vertrauens auf beiden Seiten und die Unterlassung von Maßnahmen ist, die die Spannungen erhöhen, und fordert die Führer der beiden Volksgruppen auf, ein Klima der Aussöhnung und des Vertrauens zu schaffen;
14. bekräftigt seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie über eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
15. begrüßt die Bemühungen, die die UNFICYP weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyprer und Maroniten und die im südlichen Teil der Insel lebenden türkischen Zyprer zu erfüllen, und bedauert, daß bei der Umsetzung der Empfehlungen, die aus der von der UNFICYP 1995 durchgeführten Untersuchung der humanitären Lage hervorgegangen sind, keine weiteren Fortschritte erzielt wurden;
16. begrüßt die laufenden Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zur Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, bedauert die Hindernisse, die solchen Kontakten in den Weg gelegt werden, und fordert alle Beteiligten, insbesondere die Führung der türkisch-zyprischen Volksgruppe, mit Nachdruck auf, alle Hindernisse für derartige Kontakte aufzuheben;
17. erklärt erneut, daß der Beschluß der Europäischen Union betreffend die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine wichtige neue Entwicklung darstellt, die eine Gesamtregelung erleichtern sollte;
18. ersucht den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der UNFICYP im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen und etwaige neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht vorzulegen;
19. ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. Juni 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

*Wiederkehrende Gedenkanklässe
sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen*

Internationale Tage

- 8. März***
Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Frauentag)
- 21. März**
Internationaler Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung
- 22. März**
Weltwassertag
- 23. März**
Welttag der Meteorologie (WMO)
- 7. April**
Weltgesundheitsstag (WHO)
- 23. April**
Welttag des Buches und des Urheberrechts (UNESCO)
- 3. Mai**
Welttag der Pressefreiheit
- 15. Mai**
Internationaler Tag der Familie
- 17. Mai**
Weltfernmeldetag (ITU)
- 21. Mai**
Welttag für kulturelle Entwicklung (UNESCO)
- 31. Mai**
Weltnichtrauchertag (WHO)
- 4. Juni**
Internationaler Tag der Kinder, die unschuldig zu Aggressionsopfern geworden sind
- 5. Juni**
Tag der Umwelt
- 17. Juni**
Welttag für die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre
- 20. Juni**
Tag des afrikanischen Flüchtlings (UNHCR)
- 26. Juni**
Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr
- Erster Samstag im Juli**
Internationaler Tag der Genossenschaften
- 11. Juli**
Weltbevölkerungstag (UNDP)
- 9. August****
Internationaler Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
- 8. September**
Weltbildungstag (UNESCO)
- 16. September**
Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht
- Dritter Dienstag im September**
Internationaler Friedenstag
- 27. September**
Welttourismustag (WTO)
- Ein Tag in der letzten Septemberwoche**
Weltschiffahrtstag (IMO)
- 1. Oktober**
Internationaler Tag der älteren Menschen
- Erster Montag im Oktober**
Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag)
- Zweiter Mittwoch im Oktober*****
Internationaler Tag der Katastrophenvorbeugung
- 9. Oktober**
Tag des Weltpostvereins (UPU)
- 16. Oktober**
Welternährungstag
- 17. Oktober**
Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut
- 24. Oktober**
Tag der Vereinten Nationen, zugleich Welttag der Information über Entwicklungsfragen
- 16. November**
Internationaler Tag der Toleranz

- 20. November***
Weltkindertag****
- 20. November**
Tag der Industrialisierung Afrikas
- 21. November**
Weltfernsehtag
- 29. November**
Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk
- 1. Dezember**
Welt-Aids-Tag (WHO)
- 2. Dezember**
Internationaler Tag für die Abschaffung der Sklaverei
- 3. Dezember**
Internationaler Tag der Behinderten
- 5. Dezember**
Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung
- 7. Dezember**
Internationaler Tag der Zivilluftfahrt
- 10. Dezember**
Tag der Menschenrechte
- 29. Dezember**
Internationaler Tag für die biologische Vielfalt

Internationale Wochen

- Beginn am 21. März**
Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und Rassendiskriminierung kämpfenden Völkern
- Beginn am 24. Oktober**
Abrüstungswoche
- Woche, in die jeweils der 11. November fällt**
Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

Internationale Jahre

- 1998**
Internationales Jahr des Ozeans
- 1999**
Internationales Jahr der älteren Menschen

Internationale Jahrzehnte

- 1988–1997**
Weltdekade für kulturelle Entwicklung
- Neunziger Jahre**
Dritte Abrüstungsdekade
- 1990–1999**
Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen
- 1990–2000**
Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus
- 1991–2000**
Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika
Dekade der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs
- 1993–2002**
Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
Asiatisch-pazifische Behindertendekade
- 1993–2003**
Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung
- 1994–2004**
Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
- 1995–2004**
Dekade für Menschenrechtserziehung
- 1997–2006**
Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

* keine generell gültige kalendermäßige Festlegung
** nur während der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
*** nur während der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung
**** wird in Deutschland am 20. September begangen

Rußlands Politik in bewaffneten Konflikten in der GUS

In den Jahren seit 1988 fanden auf dem Territorium der früheren Sowjetunion wiederholt bewaffnete ethno-territoriale Konflikte statt. Rußland war und ist auf verschiedene Weise in alle diese Konflikte verwickelt.

Der Band, das Ergebnis eines zweijährigen Forschungsprojektes, untersucht das russische Konfliktverhalten anhand von sechs komparativ angelegten Fallstudien (Nagornyj Karabach, Süd-Ossetien, Abchasien, Dnjestr-Region, Nord-Ossetien/Inguschetien, Tschetschenien). Sie geben Antworten auf die entscheidenden Fragen: Welche russischen Akteure, Interessen, Perzeptionen, Erwartungen bestimmen die Ursachen, den Verlauf und die Regelung solcher Auseinandersetzungen? Andrej V. Zagorskij (Moskau) analysiert in einem weiterführenden Beitrag die Möglichkeiten und Grenzen Rußlands, an gesamteuropäischen Strukturen kooperativer Sicherheit mitzuwirken. Mit dieser Studie liegt erstmals eine vergleichende Darstellung des russischen Konfliktverhaltens in der GUS vor. Er bietet damit unverzichtbare Hintergrundinformationen für alle, die eine künftige Politik Moskaus gegenüber den GUS-Staaten, aber auch Rußlands Verhältnis zum Westen besser verstehen wollen.



NOMOS
aktuell



*Anna Kreikemeyer/
Andrej V. Zagorskij
Rußlands Politik in bewaffneten
Konflikten in der GUS
Zwischen Alleingang und
kooperativem Engagement
Mit einem Vorwort von
Hans-Georg Ehrhart
1997, 319 S., brosch.,
48,- DM, 350,- öS, 44, 50 sFr,
ISBN 3-7890-4726-0
(Demokratie, Sicherheit, Frieden,
Bd. 110)*



United Nations Publications

The United Nations and the Iraq-Kuwait Conflict, 1990-1996

This volume is a comprehensive account of the Organization's multi-faceted efforts to reverse Iraq's aggression, to restore the sovereignty of Kuwait, to promote – through innovative mechanisms and a sustained involvement – long-term peace and stability in the region, and to deal with a complex humanitarian emergency. It includes more than 200 key United Nations documents relating to all aspects of the situation. An extensive introduction by Secretary-General Boutros Boutros-Ghali and a detailed chronology complement the texts.

The documents reproduced include:

- Resolutions of the General Assembly and of the Security Council;
- Reports of the United Nations Special Commission (UNSCOM) and the International Atomic Energy Agency (IAEA) concerning Iraq's nuclear, chemical, biological and long-range missile programmes;
- Reports of the Secretary-General on the United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission - (UNIKOM);
- Reports and other materials concerning the Iraq-Kuwait Boundary Demarcation Commission, the United Nations Compensation Commission, the return of Kuwaiti property, the sanctions regime and the humanitarian situation in Iraq and Kuwait;
- Communications from Iraq, Kuwait and other Member States, as well as previously unpublished correspondence of the Secretary-General.

Sales No. E.96.I.3 ISBN 92-I-100596-5
844 pages Softbound US\$49.95

The United Nations and Nuclear Non-Proliferation

This volume is an in-depth look at the Non-Proliferation Treaty (NPT), the cornerstone of efforts by the international community to prevent the proliferation of nuclear weapons while ensuring that the benefits of nuclear technology are available for peaceful purposes. For the first time, key documents of the United Nations and the International Atomic Energy Agency relating to the Treaty and the nuclear non-proliferation regime have been brought together in one volume. Complementing the documents are an introduction by Secretary-General Boutros Boutros-Ghali and a detailed chronology.

The documents include:

- The Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear weapons, documents of the NPT Review Conferences and a list of parties to the Treaty;
- International Atomic Energy Agency documents concerning safeguards;
- Resolutions of the General Assembly and of the Security Council, Statements and reports of the Secretary-General;
- Unilateral security assurances to non-nuclear-weapon States given by the nuclear-weapon States;
- Treaties establishing nuclear-weapon-free zones in Latin America and the Caribbean and in the South Pacific.

Sales No: E.95.I.17 ISBN 92-I-100557-4
199 pages Softbound US\$29.95

Orders in Germany: UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
Tel. (228) 212940 - Fax: (228) 217492

United Nations documents now accessible through INTERNET

The complete United Nations documentation in English, French, Spanish, Arabic, Russian, Chinese is accessible through INTERNET. It represents **400 000 documents** on the subjects dealt with by the United Nations Organization: Human Rights; Political Affairs; Disarmament; Economy; Development; Social Questions; International Law; Statistics; Prevention of Natural Disasters; Environment. It also contains all the *Resolutions and Decisions of the General Assembly, Security Council, Economic and Social Council and Trusteeship Council since 1946.*

The price of the access is **US\$1 500** per annum.

To access UN documentation on INTERNET, please address your request to :

United Nations Publications, ODS System, Room C-109, Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10

Fax: (41 22) 917 00 27 - Tel. (41 22) 917 26 12 - E-mail: ppiguet@unog.ch